Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1952 | Wiesbaden, den 10. Mai 1952 | Nr. 19

INHALT:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident:

Exequatur an den Isländischen Generalkonsul in Hamburg, Minister Vilhjalmur Finsen . . . 334

Verfassungsmäßigkeit des § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG. . . . 334

Der Hessische Minister des Innern:

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung . . . 335

Paßwesen; hier: Erlaß von Sichtvermerksgebühren für Reisen von Studenten nach Irland . . . 335

Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen . . . 335

Paßwesen; hier: Erlaß von Sichtvermerksgebühren für Studenten im Reiseverkehr mit Großbritannien . . . 335

Durchführung des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807); hier: Unterlagen zur Kennzeichnung der Person von Heimatvertriebenen . . . 335

Verkauf und Verwendung von Feuerwerkskörpern . . . 335

Zwangsweise Zuführung zum Unterricht 336

Grenzänderungen der Gemeinden Düdelsheim und Orleshausen, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt . 336

Grenzänderungen der Gemeinden Hainchen, Oberau und der selbständigen Gemarkung Altenstädter Markwald im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt . . . 336

Seite

Grenzänderungen der Gemeinden Arnoldshain und Schmitten, Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden . 336

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Ehrsten, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel . . . 336

Prüfung von Feuerlöscharmaturen . . . 336

Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen 337

Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen 337

Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten . . . 337

Einkommensteuer - (Lohnsteuer)Ermäßigung für körperbehinderte Personen . 337

Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1952 und Statistik der öffentlichen Fürsorge . . 338

Der Hessische Minister der Finanzen:

Anweisung für Stückvermessung . . . 341

Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39) 341

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß . . . 341

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen . . . 342

Seite

Verschiedenes:

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. April 1952 . . . 343

Regierungspräsidenten:

Darmstadt:

Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen . . . 343

Einziehung eines öffentlichen Weges in Alsfeld . . . 343

Kassel:

Einstellung des Umlegungsverfahrens „das Ruppenfeld" der Gemarkung Petersberg . . . 343

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Hersfeld . . . 343

Wiesbaden:

Baulandumlegung in Wiesbaden . . . 344

Der Rechnungshof des Landes Hessen:

Personelle Veränderungen . . . 344

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel. 10 Urteile . . . 344

Buchbesprechungen . . . 354

Stellenausschreibungen . . . 355

Öffentlicher Anzeiger . . . 355

Der Hessische Ministerpräsident

438

Exequatur an den Isländischen Generalkonsul in Hamburg, Minister Vilhjalmur FINSEN.

Die Bundesregierung hat dem Isländischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Minister Vilhjalmur Finsen, das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik.

Das Generalkonsulat befindet sich in Hamburg 36, Neuer Jungfernstieg 16.

Wiesbaden, den 29. 4. 1952

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Az.: ZB 2 e 06/01.

439

Verfassungsmäßigkeit des § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

Das Landesverwaltungsgericht Düsseldorf (2. Kammer) hat in seinem Urteil vom 7. Februar 1952 — 2 K 181/51 — zur Verfassungsmäßigkeit des § 7 des Gesetzes zu Art. 131 GG folgendermaßen Stellung genommen:

„II. Weiter war die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 7 Gesetz zu Art. 131 zu prüfen. Verschiedene Gründe gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 7 sind geltend gemacht worden.

1. Insbesondere ist behauptet worden, daß § 7 eine neue Entnazifizierung darstelle, die nach Art. 139 GG nicht mehr zulässig ist (vgl. Wenzel „Die Wiederherstellung der Beamtenrechte" 1951 S. 35 und Zieger „Berufsbeamtentum, 131er-Gesetz und Entnazifizierung", herausgegeben vom Allgemeinen Beamtenschutzbund e. V., S. 5). Dazu ist folgendes festzustellen:

a) Das sich aus den Kontrollratsdirektiven Nr. 24 und 38, den Militärregierungsverordnungen Nr. 79 und 110, sowie aus den sich auf der Verordnung 110 aufbauenden landesrechtlichen Bestimmungen ergebende Entnazifizierungsrecht hatte zum Ziel, die Entfernung aller Mitglieder der NSDAP, die der Partei aktiv, nicht nur nominell angehört haben, aus öffentlichen und halböffentlichen Ämtern sowie aus verantwortlichen Stellen in bedeutenden privaten Unternehmen (KRDir. 24). Das Entnazifizierungsrecht richtete sich also nicht nur gegen Amtsträger, sondern gegen alle einflußreichen Personen. Daher werden in der KRDir. Nr. 38 Sühnemaßnahmen zwar auch gegen beamtete Minderbelastete und Mitläufer, die das beamtenrechtliche Verhältnis der Betroffenen berühren, beiläufig erwähnt, wie z. B. die Kürzung des Ruhegehalts oder die Versetzung in den Ruhestand. Dementsprechend tauchen auch in Art. 3 III der MRVO. 79 die Beamten erst als Serie Nr. 15 der Kategorie 2 für die Zusammenstellung der Kategorien auf und dementsprechend schreibt Artikel 2 dieser Mil.-Reg.-VO. vor, daß alle Personen, gleich, ob sie angestellt sind oder nicht oder ob sie sich um eine Anstellung bewerben oder nicht, in eine Kategorie einzureihen sind. Die Entfernung von aktiven Nationalsozialisten aus maßgeblichen Stellungen, die Auferlegung von Sühnemaßnahmen gegenüber Nationalsozialisten sowie der Zwang zur Kategorisierung sind vom Kontrollrat sowie von der Militärregierung vorgeschriebene allgemeine Maßnahmen, denen die Beamten allerdings auch unterfielen. Von Bedeutung ist dabei für die Kategorisierung die Parteimitgliedschaft.

Das Gesetz zu Art. 131 hingegen, das sich im Gegensatz zu den Entnazifizierungsvorschriften nur mit Beamten befaßt, setzt nur in einem einzigen Fall die Kategorisierung, nämlich in § 62 Abs. 3 Gesetz zu Art. 131 insofern voraus, als zu den von ihrem Amt und ihrem Arbeitsplatz entfernten Personen der Bahn und Post nicht diejenigen gehören, die durch rechtskräftigen Kategorisierungsbescheid als nicht betroffen erklärt worden sind. Im übrigen kommt es nach dem Gesetz zu Art. 131 weder auf die Parteizugehörigkeit noch auf die Kategorisierung an.

b) Ein weiterer Unterschied ist der, daß nach den Entnazifizierungsvorschriften jede einzelne Person auf ihr tatsächliches Verhältnis zum Nationalsozialismus zu überprüfen war bzw. ist. Nach Art. 131 kommt es aber überhaupt nicht auf die tatsächliche Beziehung der einzelnen Personen zum Nationalsozialismus an, sondern allein darauf, was die Behörde zu der Beamtenernennung oder Beförderung veranlaßt hat. Hat sie die Ernennung oder Beförderung vorgenommen „wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus", so bleiben die diesbezüglichen Verwaltungsakte gem. § 7 unberücksichtigt, gleichgültig, ob sich die Behörden damals in der politischen Bewertung des Ernannten oder Beförderten irrten oder nicht. Auch derjenige, der mit Erfolg seine antinationalsozialistische Gesinnung im Entnazifizierungsverfahren hat dartun können, kann dem § 7 des Gesetzes zu Art. 131 unterfallen, wenn die Behörde bei seiner Ernennung, weil er sich etwa als großer Nazi gerierte, ohne es zu sein, glaubte, einen gesinnungstüchtigen Nationalsozialisten anzustellen.

c) Durch dieses „Unberücksichtigtbleiben" wird weder das Ziel der Bereinigung des Beamtenkörpers von Nationalsozialisten bezweckt, denn diese Beamten gehören in der Regel zur Zeit nicht zur aktiven Beamtenschaft, oder wenn sie das tun, so wird durch eine Entscheidung nach dem Gesetz zu Art. 131 ihr neubegründetes Beamtenverhältnis grundsätzlich nicht berührt, noch werden sie in Zukunft von einem Wiedereintritt in das Beamtenverhältnis ausgeschlossen.

Ziel des Gesetzes zu Art. 131 ist vielmehr neben der Vereinheitlichung der Rechtslage dieser Beamten bei der kostenmäßigen Übernahme aller dieser Beamten, die der aufgeblähten nationalsozialistischen Verwaltung des Großdeutschen Reiches dienten, in ein räumlich weit kleineres Gebiet, nämlich die Westdeutsche Bundesrepublik, unter völlig veränderten Umständen (verlorener Krieg, zerstörte Städte, demontierte Industrie, verarmte Bevölkerung), durch einen sich quasi im Konkurs befindlichen Rechtsnachfolger jene Fälle auszuschließen, bei denen die Beamtenernennung oder Beförderung auf Verstößen gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums beruhen, zu denen auch die Beamtenernennung „wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus" zu zählen ist. Allerdings erscheint der Kammer eine enge Auslegung der Vorschrift geboten: sie ist eine Ausnahmebestimmung und zudem ist „wegen" enger Verbindung mehr als „Mitsprechen" parteipolitischer Erwägungen, wie dies die Rechtsprechung z. B. für § 5 Abs. 2 der 1. SparVO. genügen läßt. Die parteipolitischen Erwägungen müssen zum mindesten „überwiegend" wirksam gewesen sein.

d) Es ist nicht zu verkennen, daß gelegentlich bei derselben Person eine Sühnemaßnahme nach den Entnazifizierungsvorschriften zusammentreffen wird mit einer Nichtberücksichtigung der Beamtenernennung oder einer Beförderung. Dennoch handelt es sich hier nach dem oben Ausgeführten auch nicht etwa um einen Verstoß gegen den Grundsatz ne bis in idem, der nach Art. 103 Abs. 2 GG auch nur für strafbare Handlungen gilt. Um strafbare Tatbestände handelt es sich jedoch weder bei den Entnazifizierungsvorschriften noch bei den beamtenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zu Art. 131, obwohl nicht zu leugnen ist, daß die Rechtsfolgen in jedem Falle ähnlich unangenehm für die Betroffenen sind wie strafrechtliche Verurteilungen.

2. Stellt somit § 7 Gesetz zu Art. 131 weder nach Zweck, Personenkreis noch Voraussetzungen eine neue nach Art. 139 GG unzulässige Entnazifizierung dar, so hatte die Kammer weiter zu prüfen, ob § 7 Gesetz zu Art. 131 etwa wegen Nichtberücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, die Art. 33 Abs. 5 GG dem Gesetzgeber vorschreibt, verfassungswidrig sei. Zwar hält Holtkotten (Anm. B 6 f. x S. 31) zu Art. 131 Bonner Kommentar eine Bindung des Gesetzgebers an Art. 33 Abs. 5 GG deshalb nicht für gegeben, weil sich Art. 33 Abs. 5 nur auf die Gestaltung des aktiven Dienstverhältnisses beziehe, im Rahmen des Art. 131 handele es sich jedoch um ein Liquidationsproblem nicht aktiver Beamter. Die Kammer hält dieses Argument nicht für durchschlagend, denn im beamtenrechtlichen Sinne sind die aus nicht beamtenrechtlichen Gründen ausgeschiedenen Beamten ja gerade noch aktiv, wenn sie das auch im landläufigen Sinne nicht sind. Das erkennende Gericht sah sich daher der Prüfung, ob § 7 Gesetz zu Art. 131 sich mit Art. 33 Abs. 5 GG verträgt, nicht enthoben, es sieht die Vereinbarkeit jedoch als gegeben an.

a) Weder bestand nach der Weimarer Verfassung ein Recht des Beamten darauf, daß die Rechtslage, unter deren Herrschaft er angestellt wurde, nicht durch spätere Gesetze zu seinem Nachteil geändert werden konnte (vgl. Anm. 3 zu Art. 129 Weim. Verf. in Komm. von Anschütz) noch war ein solches in der Praxis tatsächlich anerkannt, denn die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 erlassene Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) gestattete schwerwiegende Eingriffe in das Beamtenrechtsverhältnis, nämlich u. a. die Versetzung von Beamten auf Lebenszeit in den einstweiligen Ruhestand als reine Sparmaßnahme (Art. 3), Entziehung der Pension von in den Ruhestand versetzten, verheirateten ehemaligen Beamtinnen, sofern nach dem Ermessen der Behörde deren wirtschaftliche Versorgung gesichert erschien (Art. 14). Andererseits garantierte die Weimarer Verfassung den Beamten die Unverletzlichkeit ihrer wohlerworbenen Rechte, deren wichtigste die lebenslängliche Anstellung mit den daraus resultierenden vermögensrechtlichen und sonstigen Ansprüchen ist.

b) Die durch § 7 Gesetz zu Art. 131 bezweckte Rechtslage ist jedoch nicht mit dem Grundsatz der wohlerworbenen Rechte, wie sie die Weim. Verf. verstand, zu vergleichen, — wobei es mehr als zweifelhaft ist, ob Rechte, die auf Ernennungen und Beförderungen beruhen, die ihrerseits im Widerspruch zu beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus erfolgten, überhaupt als „wohl" erworbene anzusehen sind — sondern mit der durch das GG geschaffenen Rechtslage, die lediglich eine Berücksichtigung — das ist weniger als die Beachtung und noch weniger als die Einhaltung — der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums fordert. Diese nirgends niedergelegten, doch aus dem Wesen des Berufsbeamtentums zu folgernden „Grundsätze" betreffen nicht nur die Rechte der Beamten, sondern auch die Pflichten des Dienstherrn, denn der Beamte wird nicht um seiner selbst willen, sondern um des Berufsbeamtentums willen geschützt, und das Berufsbeamtentum setzt voraus, daß seine Angehörigen frei von dem Bangen um ihre eigene Zukunft und um die ihrer Angehörigen ihre häufig genug mit staatlicher Hoheitsmacht und großer wirtschaftlicher Tragweite ausgestattete Tätigkeit verrichten, in Unabhängigkeit sowohl nach oben, ihren Vorgesetzten gegenüber als auch einflußreichen anderen Staatsbürgern gegenüber, mögen diese nun kraft ihrer politischen oder ihrer finanziellen Macht einflußreich sein. Denn nur bei einer solchen Unabhängigkeit kann der Staat einerseits und die Allgemeinheit andererseits darauf vertrauen, daß der Beamte seine Tätigkeit wie der Richter ohne Ansehen der Person ausübt. Nur bei dieser Festigung der Beamtenstellung erhält wirklich die arme Witwe ebenso wie der Schwerkriegsbeschädigte als auch der einflußlose kleine Mann von der Straße sein Recht. Von dieser Funktion des Berufsbeamtentums aus gesehen muß grundsätzlich jede Erschütterung des Berufsbeamtentums durch Lockerung seiner Grundlagen schwersten Bedenken begegnen. Grundsatz darf daher nur sein, daß eine einmal erfolgte Beamtenernennung nur aus ganz bestimmten Gründen in Zweifel gezogen werden kann. Derartige Gründe führt das Beamtengesetz in § 22 ff. auf.

Wie oben dargelegt, gehören jedoch zu den Grundsätzen des Berufsbeamtentums auch gewisse Pflichten des Dienstherrn bei der Auswahl der Beamten. Diese Pflichten bestehen nicht dem einzelnen Beamten gegenüber, sondern der Allgemeinheit gegenüber. Zu diesen Pflichten gehört beispielsweise, daß der Dienstherr nicht jemanden zum Beamten ernennt, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft ist und von dem daher zu vermuten ist, daß er niemals ein Beamter werden wird, der gerecht und ohne Ansehen der Person seine Entscheidungen treffen wird, oder daß der Dienstherr nicht jemanden zum Beamten ernennen darf, der wegen seiner besonders intensiven und fanatischen Bindung zu einer politischen Partei keine Gewähr dafür bietet, „Diener der Gesamtheit zu sein", wie es Art. 130 Abs. 1 der Weimarer Verfassung verlangte. Er darf auch nicht jemanden zum Beamten ernennen, der in keiner Weise, auch bei wohlwollendster Beurteilung nicht, nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen für geeignet erscheint, ein öffentliches Amt verantwortlich zu erfüllen. Verstößt der Dienstherr derart gegen seine Pflichten, die ihm bei der Auswahl der Beamten obliegen, so würde nur eine formalrechtliche Auffassung des Beamtentums für das einmal geschaffene Beamtenverhältnis Unverletzlichkeit beanspruchen. In derartigen Fällen sind nicht Formalien verletzt, deren Verletzung gegebenenfalls geheilt werden könnte, sondern Kern und Wesen des Berufsbeamtentums selbst. Solche Verletzung könnte daher nur durch contrarius actus geheilt werden und diesen läßt das Gesetz durch die „Nichtberücksichtigung", wie sie § 7 Gesetz zu Art. 131 normiert, zu. Erwägungen dieser Art haben seinerzeit auch zur Anerkennung ähnlicher Bestimmungen der Sparverordnung, z. B. des § 6 Abs. 2 der 1. SparVO von NW. seitens der Gerichte geführt, mag auch dort zusätzlich der Sparzweck das nach rechtsstaatlichem Denken erforderliche Mindestmaß an Konkretisierung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen gesichert haben.

c) Daß bei Anwendung des Gesetzes zu Art. 131 auch Härten vorkommen können, wird dabei keineswegs verkannt. Diese müssen auch nach Ansicht des Württemb.-Bad. VGH (Urteil vom 29. Oktober 1951 — I S — II 162/50 — zu § 77 des Gesetzes zu Art. 131) in Kauf genommen werden.

3. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 7 Gesetz zu Art. 131 war schließlich zu untersuchen, ob diese Norm nicht dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG, an den auch der Gesetzgeber gebunden ist, widerspricht.

Das erkennende Gericht hat auch diese Frage verneint.

a) Wenzel (a. a. O. S. 36) und Holtkotten (Anm. B. 6 f. 3 zu Art. 131 Bonner Kom.) sehen einen Verstoß darin, daß § 7 sich nur gegen die sogenannten 131er Beamten richtet, die übrigen Beamten aber, obwohl insoweit eine konkurrierende bzw. eine Rahmengesetzgebung für den Bund bestand, ausnimmt. Diese Behauptung trifft nicht zu, jedenfalls nicht in ihrer Allgemeinheit. Denn nach den einschlägigen Bestimmungen der Länder, z. B. nach § 1 der 1. SparVO. NW. konnten auch nach 1945 im Dienst verbliebene Beamte, die also Art. 131 GG nicht unterfallen, in den Ruhestand versetzt, verabschiedet oder herabgestuft werden mit Ausnahme der von der Entnazifizierung nicht betroffenen Beamten und der in Kat. V Eingestuften, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums von 1933 entlassen worden waren. Aber auch diese beiden Gruppen waren nicht völlig gegen Eingriffe geschützt, sondern nur insoweit, als sie sich den Aufgaben ihres Amtes gewachsen gezeigt haben. Ungefähr entsprechende Bestimmungen sehen auch die Sparverordnungen der anderen Länder der britischen Zone vor. Die Länder haben somit einen Teil der bundesgesetzlichen Regelung vorweg genommen.

b) Daß auch heute noch keineswegs die in Art. 33 Abs. 2 und 3 GG niedergelegten Grundsätze über die Auswahl der Beamten — nämlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und gleichzeitig unabhängig vom religiösen Bekenntnis oder einer Weltanschauung — immer beachtet werden, ist dem Gericht bekannt. Die Zahl der nach 1945 zu Beamten ernannten Personen, deren Ernennung in ausschlaggebender Weise durch ihre Parteizugehörigkeit und nicht durch ihre Eignung, Befähigung und Leistung bestimmt

wurde, mag allerdings wesentlich kleiner sein, als zur Zeit des Nationalsozialismus, auch mögen die Fälle im einzelnen weit weniger kraß liegen, dennoch sollten die zuständigen Stellen diese Fälle nicht ignorieren, sondern mit Unruhe beachten. Derartige nach 1945 vorgenommene Beamtenernennungen unberücksichtigt zu lassen, fehlt es für das Gericht zur Zeit jedoch an einer gesetzlichen Handhabe. Ob ein Gesetz das richtige Mittel wäre zu verhindern, daß Beamtenernennungen unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Unterbringung von bewährten Parteigenossen erfolgen, mag hier auf sich beruhen.

c) Da somit kein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliegt, im übrigen aber grundsätzlich dem Gesetzgeber eine gewisse Nuancierung zugestanden werden muß, soweit sie nicht etwa willkürlich erscheint, können auch insoweit keine verfassungsmäßigen Bedenken gegen § 7 Gesetz zu Art. 131 hergeleitet werden.

Wiesbaden, den 28. 4. 1952

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen

Der Hessische Minister des Innern

440

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich der Konferenz der Caritasverbände in Hessen, Fulda, Wilhelmstraße 2, die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 27. Juni bis 3. Juli 1952 eine Geldsammlung von Haus zu Haus sowie auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, den 29. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — II e — 21 f 04 — 2609/52

441

An alle Paßbehörden.

Paßwesen; hier: Erlaß von Sichtvermerksgebühren für Reisen von Studenten nach Irland.

Der Bundesminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 9. April 1952 — 6207 — A — 126II/52 mitgeteilt:

„Um den Austausch irischer und deutscher Studenten zu fördern und deutschen Studenten und jungen Dozenten die Teilnahme an Ferienkursen irischer Universitäten und Lehranstalten zu ermöglichen, hat sich die Irische Regierung bereit erklärt, Sichtvermerke unentgeltlich zu gewähren, wenn:

a) diese Personen mit ihrem Paß gleichzeitig ein amtliches Schreiben vorlegen, wonach sie an einer irischen Universität oder Lehranstalt zugelassen sind, und

b) nachweisen, daß sie imstande sind, während ihres Aufenthalts in Irland für ihren Unterhalt selbst zu sorgen."

Ich bitte, die in Frage kommenden Paßbewerber entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 24. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — Öffentliche Sicherheit — Ref. III/2 — 23 c 02 —

442

An alle Paßbehörden.

Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen.

Bezug: Runderlasse vom 6. Dezember 1951 und 14. März 1952 — III/2 — 23 c 02 — Tgb. Nr. 1651/51 und 2241/52 (nicht veröffentlicht).

Der Bundesminister des Innern hat mich durch Rundschreiben vom 9. April 1952 — 6216 — 1 — A — 210I/52 — davon unterrichtet, daß die Indische Regierung deutsche Kinderausweise anerkennt, wenn etwa vorhandene sichtbare Unterscheidungsmerkmale des Ausweisinhabers im Ausweis vermerkt sind.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, den 24. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — Öffentliche Sicherheit — Ref. III/2 — 23 c 02 —

443

An alle Paßbehörden.

Paßwesen; hier: Erlaß von Sichtvermerksgebühren für Studenten im Reiseverkehr mit Großbritannien.

Bezug: Runderlaß vom 19. März 1952 — III/2 — 23 c 02 — Tgb. Nr. 2252/52 — (nicht veröffentlicht).

Wie der Bundesminister des Innern durch Rundschreiben vom 7. April 1952 — 6207 A — 126III/52 — mitteilt, sind die für die Ausstellung von Sichtvermerken zuständigen Behörden des Vereinigten Königreiches in Deutschland angewiesen worden, gebührenfreie Sichtvermerke auszustellen, und zwar:

1. an Studenten, die
   a) das Vereinigte Königreich unter der Leitung der Internationalen Vereinigung für Studentenaustausch zum Erwerb technischer Erfahrungen besuchen,
   b) sich unter irgendeinem anderen Austauschplan in das Vereinigte Königreich begeben, vorausgesetzt, daß sie ein Zulassungsschreiben einer Universität im Vereinigten Königreich vorlegen;
2. an deutsche Dozenten, Lehrer, Wissenschaftler und Studenten, die an Ferienkursen von Universitäten im Vereinigten Königreich teilnehmen, wenn sie eine amtliche Bescheinigung des Veranstalters des Ferienkurses vorlegen.

Ich bitte, die in Frage kommenden Paßbewerber entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, den 24. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — Öffentliche Sicherheit — Ref. III/2 — 23 c 02 —

444

An alle Ausstellungsbehörden für Bundespersonalausweise

Durchführung des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807); hier: Unterlagen zur Kennzeichnung der Person von Heimatvertriebenen.

Bezug: Runderlaß vom 20. September 1951 (Staats-Anzeiger S. 632, Nr. 984).

Wie mir mitgeteilt wird, fordern einzelne Ausstellungsbehörden unter Berufung auf Ziffer XII Abs. 6 meines o. a. Erlasses bei der Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung eines Bundespersonalausweises die Vorlage der Geburtsurkunde, des Taufscheins oder sonstiger Personenstandsurkunden. Den Antragstellern, die zum Kreis der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen gehören, ist die Beibringung dieser Unterlagen in der Regel nicht möglich, da insbesondere aus den deutschen Ostgebieten unter polnischer und sowjetischer Verwaltung keinerlei Urkunden zu erlangen sind. Verschiedentlich ist den Antragstellern daher aufgegeben worden, zum Nachweis ihrer Personalien eine eidesstattliche Versicherung vor dem Amtsgericht oder einem Notar abzugeben.

Der Landesverband der Heimatvertriebenen in Hessen hat sich gegen ein solches Verfahren ausgesprochen und geltend gemacht, daß die Entrichtung der Gebühren für die Beurkundung oder Beglaubigung eidesstattlicher Versicherungen eine unbillige Härte darstelle, da hiervon ein Personenkreis betroffen werde, der zu dem wirtschaftlich schwächsten gehöre. Er hat deshalb bei dem Hessischen Minister der Justiz beantragt, für diese Fälle gebührenrechtliche Maßnahmen zugunsten der Heimatvertriebenen anzuordnen. Der Hessische Minister der Justiz hat keine Veranlassung gesehen, dem Antrage zu entsprechen.

Ich schließe mich dieser Auffassung an. Nach Ziffer XII Abs. 6 meines o. a. Erlasses in Verbindung mit Abschnitt I Nr. 2 meines fernschriftlichen Erlasses vom 4. Dezember 1951 — III/2 — 23 c 10 — bedarf es zur Antragstellung außer der Beibringung eines Lichtbildes regelmäßig nur der Vorlage des bisherigen Personalausweises (Kennkarte). Der Fall, daß die zur Ausstellung der neuen Ausweise zuständige Behörde darüber hinaus die Vorlage von Personenstandsurkunden des Antragstellers für notwendig hält, kann nur „in Zweifelsfällen" und nur dann eintreten, wenn andere „sonstige" von dem Antragsteller zur Kennzeichnung seiner Person vorgelegte Urkunden zur Ausschließung der Zweifel nicht ausreichen. Da es sich in den von dem Landesverband der Heimatvertriebenen zum Anlaß seiner Eingabe an den Hessischen Minister der Justiz genommenen Fällen offensichtlich nur um solche Heimatvertriebene handelt, die immerhin im Besitz eines in Hessen gültigen Flüchtlingsausweises sind, kann der Fall, daß mit Recht auch noch die Vorlage von Personenstandsurkunden und in Ermangelung von solchen die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangt wird, praktisch kaum eintreten.

Um die aufgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen, weise ich die Ausstellungsbehörden an,

1. den Flüchtlingsausweis auch in Zweifelsfällen grundsätzlich als zur Ausschließung der Zweifel genügend anzusehen;
2. soweit ausnahmsweise der Flüchtlingsausweis doch nicht ausreichend erscheint, ein Personalfeststellungsverfahren einzuleiten.

Ich bemerke, daß § 5 des dem Hessischen Landtag vorliegenden Entwurfs eines Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise den Antragsteller verpflichtet, ich einem Personalfeststellungsverfahren zu unterziehen, falls Zweifel über seine Person bestehen.

Wiesbaden, den 23. April 1952

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — Öffentliche Sicherheit — Ref. III/2 — 23 c 10 — Tgb. Nr. 2432/52.

445

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen

Verkauf und Verwendung von Feuerwerkskörpern.

Wie der Deutsche Schaustellerbund, Sitz Berlin, in Herford, Johannisstraße 16, mitteilt, werden auf Jahrmärkten, Kirmessen, Schützen- und Volksfesten Feuerwerkskörper (Knallfrösche, Knallblättchen usw.) verkauft und während der Betriebszeit dieser Veranstaltungen vornehmlich von

Jugendlichen in der Menge des Publikums zur Explosion gebracht. Durch die auf diese Weise hervorgerufene Schreckwirkung ist häufig eine kleine Panik entstanden. Darüber hinaus ist festgestellt worden, daß auch auf in Betrieb befindlichen Achterbahnen, Karussells, Autoselbstfahrern usw. pyrotechnische Artikel abgebrannt werden. Diese Auswüchse haben wiederholt zu Betriebsstörungen geführt und Leben und Gesundheit der Besucher ernstlich gefährdet. Aus Kreisen der Schausteller und des Publikums gehen laufend Beschwerden bei dem Deutschen Schaustellerbund ein, in denen Abwehrmaßnahmen gefordert werden.

Nach § 56 Abs. 2 Ziff. 6 der Gewerbeordnung (GewO) sind explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit vom Verkauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Gegenstände, die von dem Verkauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung eines stehenden Gewerbebetriebes auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten werden (§ 42a GewO).

Ich bitte deshalb, die nachgeordneten Polizeidienststellen anzuweisen, gegen das Feilbieten von Feuerwerkskörpern auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten mit geeigneten Maßnahmen einzuschreiten.

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ist nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet (§ 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB). Ich bitte, die Erlaubnis in den hier in Rede stehenden Fällen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu versagen. Im übrigen sind Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabes zu prüfen. Die Prüfung wird sich insbesondere auf Alter und Ruf des Antragstellers sowie auf die Wohndichte des Verwendungsortes zu erstrecken haben. Gegen das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne polizeiliche Erlaubnis ist energisch einzuschreiten.

Wiesbaden, den 22. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — Öffentliche Sicherheit — Ref. III/2 — 22 e 18 — Tgb. Nr. 2425/52.

446

Zwangsweise Zuführung zum Unterricht.

Im Gegensatz zu § 12 des Reichsschulpflichtgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282), wonach bei Nichterfüllung der Schulpflicht Kinder und Jugendliche mit Hilfe der Polizei der Schule zwangsweise zugeführt werden konnten, bestimmt § 12 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Hessen (Schulpflichtgesetz) in der Fassung vom 27. Mai 1950 (GVBl. S. 68 ff.) lediglich, daß Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks- und Berufsschule nicht erfüllen, der Schule zwangsweise zugeführt werden. Das Gesetz besagt jedoch nichts darüber, wer die zwangsweise Zuführung auszuführen hat. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber die Bestimmung des § 12 des Reichsschulpflichtgesetzes, wonach hierbei die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden kann, nicht in den § 12 des Hessischen Schulpflichtgesetzes aufgenommen hat, läßt erkennen, daß die zwangsweise Zuführung nicht mehr als polizeiliche Aufgabe angesehen werden kann. Diese Regelung trägt der Wandlung des Polizeibegriffs nach 1945 Rechnung, denn die Polizei ist auf die Erledigung sicherheitspolizeilicher Aufgaben beschränkt. Bei der zwangsweisen Zuführung handelt es sich aber nicht um eine solche sicherheitspolizeiliche Aufgabe, sondern vielmehr um eine Ordnungsaufgabe, deren Erledigung den Verwaltungsbehörden obliegt. Es ist sonach im Einzelfall Aufgabe der kommunalen Verwaltungsorgane, die zwangsweise Zuführung durch geeignete Personen (z. B. Gemeindediener usw.) sicherzustellen. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, daß Polizeibeamte zum Schutze der die zwangsweise Zuführung durchführenden Personen in Anspruch genommen werden können, wenn die Zuführung durch die Verwaltungsorgane wegen Widerstandes von seiten des Aufsichts- oder Schulpflichtigen nicht durchgeführt werden konnte.

Wiesbaden, den 25. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IVa (1) — 40 — Tgb. Nr. 391/52

447

Grenzänderung der Gemeinden Düdelsheim und Orleshausen, Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt

Mit Wirkung vom 1. April 1952 werden gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch Beschluß der Hessischen Staatsregierung folgende Flurstücke umgemeindet:

1. Aus dem Gemeindebezirk Düdelsheim in den Gemeindebezirk Orleshausen: Gemarkung Düdelsheim,

Flur 25,	Flurstück 1/2	1,9094 ha
	Flurstück 6	0,0322 ha
	Flurstück 7	0,0184 ha
	Flurstück 8	0,0567 ha
	insgesamt:	2,0167 ha

2. Aus dem Gemeindebezirk Orleshausen in den Gemeindebezirk Düdelsheim: Gemarkung Orleshausen,

Flur 2,	Flurstück 151/4	0,1767 ha
	Flurstück 151/5	0,7716 ha
	Flurstück 125/1	1,0684 ha
	insgesamt:	2,0167 ha

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 29. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 08 — Tgb. Nr. 1459/52.

448

Grenzänderung der Gemeinden Hainchen, Oberau und der selbständigen Gemarkung Altenstädter Markwald im Landkreis Büdingen, Regierungsbezirk Darmstadt.

Mit Wirkung vom 1. April 1952 werden gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch Beschluß der Hessischen Staatsregierung folgende Flurstücke umgemeindet:

1. Aus dem Gemeindebezirk Hainchen in die selbständige Gemarkung Altenstädter Markwald: Gemarkung Hainchen, Flur IV, Flurstück 1/2 = 2,9657 ha.
2. Aus dem Gemeindebezirk Oberau in die selbständige Gemarkung Altenstädter Markwald: Gemarkung Oberau, Flur IV, Flurstück 1/2 und 2/2 = 0,1569 ha.
3. Aus der selbständigen Gemarkung Altenstädter Markwald in den Gemeindebezirk Hainchen: Gemarkung Altenstädter Markwald, Flur I, Flurstück 1/2, Flur II, Flurstück 1/2 und 1/3 = 2,9657 ha.
4. Aus der selbständigen Gemarkung Altenstädter Markwald in den Gemeindebezirk Oberau, Gemarkung Altenstädter Markwald, Flur I, Flurstück 1/4 und 1/3 = 0,2251 ha.

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 29. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 08 — Tgb. Nr. 1082/52.

449

Grenzänderung der Gemeinden Arnoldshain und Schmitten, Landkreis Usingen, Regierungsbezirk Wiesbaden

Mit Wirkung vom 1. April 1952 werden gemäß § 15 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch Beschluß der Hessischen Staatsregierung folgende Flurstücke umgemeindet:

1. Aus dem Gemeindebezirk Arnoldshain in den Gemeindebezirk Schmitten: Gemarkung Arnoldshain,

Flur 13,	Flurstück 1—7	0,4306 ha
	Flurstück 464/1	0,0093 ha
	Flurstück 466/1	0,0007 ha
	Flurstück 465/1 (halb)	0,0048 ha
	insgesamt:	0,4454 ha

2. Aus dem Gemeindebezirk Schmitten in den Gemeindebezirk Arnoldshain: Gemarkung Schmitten,

Flur 16,	Flurstück 110/2	0,1773 ha
	Flurstück 112	0,1122 ha
	Flurstück 113	0,0795 ha
	Flurstück 143/2	0,0203 ha
	Flurstück 144/halb	0,0074 ha
	insgesamt:	0,3967 ha

Die Auseinandersetzung ist gemäß § 15 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 vom Landrat als Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, den 29. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 08 — Tgb. Nr. 1197/52.

450

Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Ehrsten, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel.

Der Gemeinde Ehrsten, im Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, den 29. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 06 — Tgb. Nr. 1913/52.

451

Prüfung von Feuerlöscharmaturen.

Das Innenministerium Württemberg-Baden hat nach amtlicher Prüfung durch die Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen in Stuttgart auf Antrag der Firma Max Widenmann, Armaturenfabrik in Giengen/Brenz, nachstehende Feuerlöscharmatur als normgerecht anerkannt und der Firma die Prüfungsbescheinigung erteilt:

Druckbegrenzungsventil B — DIN 14 380, Prüfnummer 32 DV—B—316/52, Prüfzeichen: ZP 316.

Wiesbaden, den 29. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) — Az. 65e/06—61 — Tgb. Nr. 1982/52.

452

Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

Durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf wurde auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher bei der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Warendorf/W. die Zulassung folgender Handfeuerlöscher-Typen ausgesprochen:

Hersteller	Bezeichnung	Amtl. Kenn.-Nr.
Fa. Walther & Cie. AG., Köln-Dellbrück, Waltherstraße	„Walther" DIN-Naßlöscher, 10 Liter, Bundesbahn-Type, Bauart N 10 Lf -30	P 1 — 28/51
	„Walther" DIN-Naßlöscher, 8 Liter, Bundesbahn-Type, Bauart N 8 Lf -30	P 1 — 29/51
Fa. Concordia-Elektrizitäts-AG. Dortmund, Münsterstraße 231	„CEAG" DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig —30° C, mit Schraubventil, Type ND f -30, Bauart N 10 L_S f -30	P 1 — 1/52
	„CEAG" DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig —30° C, mit Hebelventil, Type NH f -30, Bauart N 10 L_H f -30	P 1 — 2/52
	„CEAG" DIN-Naß-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig —30° C, mit Schraubventil, Type NDE f -30, Bauart N 10 L_S f -30	P 1 — 3/52

Wiesbaden, den 22. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) — Az. 65f/02 Tgb. Nr. 1845/52

453

Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen

Das Innenministerium Württemberg-Baden, Stuttgart, hat auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher bei der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Warendorf (W.), folgende Handfeuerlöscher-Type für das Bundesgebiet neu zugelassen:

Hersteller	Bezeichnung	Amtl. Kenn.-Nr.
Total Kom.-Ges. Foerstner u. Co., Ladenburg-Neckar	„Total" Type LS 10, DIN-Schaum-Handfeuerlöscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis —15° C, normale Ausführung, Bauart S 10 Hf -15	P 1 — 7/52

Wiesbaden, den 29. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) — Az. 65f/02 Tgb. Nr. 1980/52

454

Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten.

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland treffen über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten folgende Verwaltungsvereinbarung:

1. **Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte:**

Anträge auf Prüfung und Zulassung sind an die **Amtliche Prüfstelle für Handfeuerlöscher an der Landesfeuerwehrschule Nordrhein-Westfalen in Warendorf** zu richten. Die Landesfeuerwehrschule legt den Antrag mit ihrem Gutachten und dem Vorschlag für besondere Bedingungen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vor, das über den Antrag gemäß der Verordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574 entscheidet. Diese Zulassungen haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

2. **Feuerlöscharmaturen:**

Anträge auf Prüfung und Anerkennung von Feuerlöscharmaturen sind an die **Zentralprüfstelle für Feuerlöscharmaturen, Stuttgart**, zu richten. Die Zentralprüfstelle legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Innenministerium des Landes Württemberg-Baden vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

3. **Feuerlöschschläuche:**

Anträge auf Prüfung von Feuerlöschschläuchen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die **Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle** zu richten. Die Zentralprüfstelle legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Innenministerium des Landes Niedersachsen vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

4. **Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen:**

Anträge auf Prüfung von Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen auf ihre Übereinstimmung mit den feuerschutztechnischen Normen sind an die **Zentralprüfstelle für Tragkraftspritzen und Feuerlöschpumpen bei der feuerschutztechnischen Prüf- und Versuchsstelle der Bayerischen Landesfeuerwehrschule in Regensburg** zu richten. Die Zentralprüfstelle legt den Antrag mit ihrem Prüfungsergebnis dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vor. Die Feststellungen dieses Ministeriums haben für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

5. Grundlage für die Prüfung und Anerkennung für die unter 1 bis 4 genannten Geräte sind die DINormen des Feuerlöschwesens. Soweit die Normen für die Durchführung der Prüfung und Anerkennung der Geräte nicht ausreichen, sind die Richtlinien für die Prüfungen gemeinsam mit dem Fachnormenausschuß Feuerlöschwesen festzulegen.

6. Die nach Ziffer 1, 2, 3 und 4 zuständigen Innenministerien teilen die von ihnen getroffenen Entscheidungen den Innenministerien der übrigen Länder des Bundesgebietes mit.

7. Die Kosten jeder Prüfstelle trägt das Land, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat. Ihm fließen auch die Gebühren für die Prüfung, Zulassung und Anerkennung der Feuerschutzgeräte zu.

Wiesbaden, den 28. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) 65f/02 Tgb. Nr. 1896/52

455

Einkommensteuer-(Lohnsteuer)Ermäßigung für körperbehinderte Personen.

Bei der Begutachtung von körperbehinderten Personen, die gemäß Abschnitt 213 Abs. 3 Buchst. b der Einkommensteuerrichtlinien (Beil. z. Bd. Anzeiger Nr. 153 vom 10. August 1951) bzw. gemäß Abschnitt 40 Abs. 1 Ziff. 2 der Lohnsteuerrichtlinien (Beil. z. Bd. Anz. Nr. 44 vom 4. März 1952) eine Steuerermäßigung beanspruchen, sind Unklarheiten über den Begriff der „äußerlichen Erkennbarkeit" des Körperschadens aufgetreten. Zur Beseitigung dieser Unklarheiten teilt der Hessische Minister der Finanzen das Folgende mit:

„Körperbeschädigte Personen im Sinne des Abschnittes 213 Absatz 3 Buchstabe b EStR (Abschnitt 40 Absatz 1 Ziffer 2 LStR) erhalten einen nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gestaffelten steuerfreien Pauschbetrag, wenn sie eine dauernde Einbuße ihrer körperlichen Beweglichkeit erlitten haben, die zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. geführt hat, und die Körperbehinderung äußerlich erkennbar ist. Über den Grad der Erwerbsminderung, das Vorliegen einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit und die äußerliche Erkennbarkeit der Erwerbsminderung hat der Amtsarzt zu entscheiden. Die Finanzämter sind an diese Entscheidung gebunden.

Ich habe die Fragen, nach welchen Gesichtspunkten die „äußerliche Erkennbarkeit" einer Körperbehinderung zu beurteilen ist, gelegentlich der Tagung der süddeutschen Finanzverwaltungen am 21./22. Februar 1952 in München zur Sprache gebracht. Es wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Nach Abschnitt 40 Absatz 1 Ziffer 2 LStR genügt es, daß die Körperbehinderung für den untersuchenden Arzt äußerlich erkennbar ist."

Danach ist das Merkmal der „äußerlichen Erkennbarkeit" auch dann erfüllt, wenn sich der Körperschaden dem Arzt bei der hinsichtlich der übrigen Merkmale notwendigen körperlichen Untersuchung, also im unbekleideten Zustand des Kranken, als äußerlich erkennbar darbietet.

Ich bitte die Gesundheitsämter, die obige Darlegung bei der Begutachtung der vorgenannten Personen zu berücksichtigen sowie in Anbetracht der erheblichen finanziellen Folgen auch weiterhin diese Begutachtungen mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen und das Vorliegen aller geforderten Merkmale (1. Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25%, 2. dauernde Einbuße — Minderung — der

körperlichen Beweglichkeit, 3. äußerliche Erkennbarkeit) zu prüfen und gesondert zu bestätigen.

Wiesbaden, den 8. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern
Öffentliches, Gesundheitswesen VII/Med.
a — 18 k — Tgb. Nr. 2942/52 Nr. 156

456

Abrechnung der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1952 und Statistik der öffentlichen Fürsorge.

Bezug: 1. Gem. Rd.-Erl. vom 17. März 1950 des BMdI — Az. 5180 — 106/50 — und BMdF — Az. II 6/4 —
2. Erlaß vom 20. Mai 1950 des HMdI — Az. VIII A (1) 50 a 0803 — 133/50
3. Gem. Rd.-Erl. vom 20. März 1952 des BMdI — Az. 5185 - 5242 - 7 - 2736/52 — und BMdF — Az. II C 4715 - 50/52 —

I. Allgemeines

Mit einem gemeinsamen Runderlaß vom 20. März 1952 haben der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen u. a. die folgenden Weisungen gegeben, die nachstehend erläutert bzw. ergänzt werden. Die in Anlage 1 beigefügten Erläuterungen der genannten Bundesminister sind ebenfalls unter Berücksichtigung der hessischen Verhältnisse ergänzt worden.

Aus dem Gemeinsamen Runderlaß vom 20. März 1952 werden zunächst die nachfolgenden Ausführungen wiedergegeben:

„Mit oben bezeichnetem Erlaß (Gem. Rd.-Erl. vom 17. März 1950) sind für die Abrechnung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe vorläufige Richtlinien erlassen worden, nach denen für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 verfahren worden ist. Inzwischen ist das an Stelle des Erlasses vom 17. März 1950 getretene Erste Überleitungsgesetz in einigen Punkten durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) geändert worden. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen trägt der Bund ab 1. April 1951 85 v. H. der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe, wobei im Bundeshaushalt 85 v. H. der Ausgaben und 85 v. H. der Einnahmen veranschlagt sind. Dieser veränderten haushaltsrechtlichen Lage müssen auch die bisherigen Abrechnungsformblätter der Kriegsfolgenhilfe, die dem oben bezeichneten Erlaß beigefügt waren, angepaßt werden. Darüber hinaus hat es sich als notwendig erwiesen, in die Nachweisung der Aufwendungen der individuellen Fürsorge einige weitere Fragen aufzunehmen. Für die Abrechnung der Kosten der Grenzdurchgangslager und der Kosten der Umsiedlung und Auswanderung, die bisher formlos erfolgte, waren einheitliche Formblätter zu schaffen. Es war ferner notwendig, die Abrechnung der Lagerkosten so zu gestalten, daß sowohl den Ländern wie auch dem Bund eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ermöglicht wird.

Bei der Neugestaltung der Formblätter ist angestrebt worden, den Fürsorgeverbänden wie auch den Ländern keine zusätzlichen Arbeiten aufzubürden, sondern nach Möglichkeit eine Arbeitsersparnis herbeizuführen. Die zusätzlichen Fragen sind deshalb auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt worden. Andererseits sind aus den Formblättern alle statistischen Fragen bis auf wenige Ausnahmen entfernt worden, so daß die Formblätter fast ausschließlich reine Abrechnungsunterlagen darstellen.

Das bisherige Formblatt KFH 1 ist geteilt worden in

a) einen reinen Abrechnungsteil (auch in Zukunft als KFH 1 bezeichnet) und

b) eine Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen der individuellen Fürsorge (in Zukunft Formblatt I benannt).

Das Formblatt I dient in Zukunft einem doppelten Zweck. Es ist Berichtsblatt für die Erstellung der Fürsorge-Statistik und dient gleichzeitig als Unterlage für die Abrechnung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe gemäß Formblatt KFH 1.

Dadurch wird es ermöglicht, bisher notwendige Doppelmeldungen einzuschränken. Wegen des Fortfalles bisheriger Berichtsformulare für die Fürsorgestatistik wird den in Frage kommenden Dienststellen noch Näheres vom Statistischen Bundesamt mitgeteilt werden.

II. Abrechnungsformblätter

Als Anlage werden folgende Formblätter beigefügt:

Formblatt I:

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe und allgemeinen Fürsorge (individuelle Fürsorge ohne Umsiedlung und Auswanderung).

Formblatt KFH 1:

Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe (individuelle Fürsorge).

Formblatt KFH 2:

Zusammenstellung über die von den Bezirksfürsorgeverbänden und dem Landesfürsorgeverband nachgewiesenen Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe (individuelle Fürsorge).

Formblatt KFH 3:

Abrechnung über die Kosten der allgemeinen Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe (Durchgangs- und Wohnlager, jedoch ohne Grenzdurchgangslager).

Formblatt KFH 4:

Zusammenstellung über die von den Lagern nachgewiesenen Kosten der allgemeinen Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe (Durchgangs- und Wohnlager ohne die vom Bund als Grenzdurchgangs- und Notaufnahmelager anerkannten Einrichtungen).

Formblatt KFH 5:

Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der von der Bundesregierung als Grenzdurchgangs- und Notaufnahmelager anerkannten Einrichtungen und der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen.

Formblatt KFH 6:

Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen der Umsiedlung von Heimatvertriebenen und Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern.

Diese Formblätter treten an die Stelle der bisher verwendeten Formblätter".

Hiernach sind die seitherigen Formblätter KFH 1, 1 (Erg.), 2, 3 und 4 sowie die Zusatzformblätter KFH 1b, 1c, 6, 7, 8 und 9, die mit Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 27. März 1951, Az. VIII A (1) 50 a 0803 — F 27/51 bekanntgegeben wurden, nicht mehr zu verwenden. Dagegen gilt innerhalb Hessens das Zusatzformblatt „KFH 3a" weiterhin; maßgebend für seine Verwendung sind die Erlasse des Hessischen Ministers des Innern vom 24. Januar 1952, und zwar

a) betr. Behandlung jugendlicher illegaler Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone oder Ost-Berlin in Hessen, Az. Xb 52 b — 12 — IX A/5 58 b 20 — VIIIb 50 a 0803 (Staatsanz. S. 83).

b) Abrechnung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe mit Zusatzformblatt KFH 3a; hier: Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Notaufnahmeverfahren im Notaufnahmelager Gießen entstehen, Az. VIIIb 50 a 0803 — F 4/52, ergänzt durch Erlaß vom 31. Januar 1952, Az. VIIIb 50 a 0803 — 2776/51.

Die in Anlage 2—8 beigefügten neuen Formblätter sind von den Fürsorgeverbänden und den Lagerverwaltungen zur Vierteljahresabrechnung in der nachstehend genannten Anzahl den Landesabrechnungsstellen bei den Regierungspräsidenten bzw. von den Landesabrechnungsstellen dem Hessischen Minister des Innern vorzulegen:

Bezeichnung des Formblattes		Anzahl	davon erhält HMdI
Formblatt I	(von LFV/BFV)	je 6	je 4
KFH 1	(von LFV/BFV)	je 8	je 4
KFH 2	(von LASt)	je 4	je 4
KFH 3	(vom Lager)	je 7	je 4
KFH 4	(von LASt)	je 4	je 4
KFH 5	(vom Lager)	9	5
KFH 6	(von BFV)	je 8	je 4
KFH 6	(von LASt)	je 4	je 4

Außerdem ist das Zusatzformblatt „KFH 3a" in 7facher Ausfertigung von den Fürsorgeverbänden den Landesabrechnungsstellen, von diesen in 4facher Ausfertigung dem Hessischen Minister des Innern vorzulegen. Das neue Formblatt „Nachweisung — LASt —" wird den Landesabrechnungsstellen noch nachgereicht.

In dem gemeinsamen Runderlaß vom 20. März 1952 heißt es weiter:

„Wir bitten, ab 1. April 1952 die oben bezeichneten neuen Formblätter zu verwenden und nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

I. Die im Erlaß vom 17. März 1950 aufgestellten Grundsätze (Abschnitt A — Verrechnungsfähigkeit — und Abschnitt B — Verrechnungsverfahren —) gelten auch weiterhin, soweit nicht nachstehend Änderungen bzw. Ergänzungen angeführt sind. Insbesondere gelten auch weiterhin die Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge (Ziff. 28 (1) des Erlasses vom 17. März 1950). Ferner sind die den neuen Formblättern beigefügten zusätzlichen Erläuterungen zu beachten.

II. Die im Erlaß vom 17. März 1950 angegebenen Termine für die Einreichung der Formblätter an die jeweilig zuständigen Stellen bleiben bestehen".

III. Betriebsmittelzuweisung und Buchungsverfahren

In dem gemeinsamen Runderlaß vom 20. März 1952 werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof Vorschläge für die Behandlung der Zahlungen während des Abrechnungszeitraumes und die Durchführung der Buchungen gemacht. Diese Vorschläge sind nachstehend nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Herren Landeshauptleute, Landräte und Oberbürgermeister werden gebeten, die Buchungen der Kriegsfolgelasten im Rahmen des mit unserem Gem. Rd.-Erl. vom 19. Januar 1951 (Staatsanzeiger S. 60) bekanntgegebenen Gliederungsmuster des Abschnitts 42 — Kriegsfolgenhilfe — vorzunehmen. Die vierteljährlich mit den Formblättern I, KFH 1, KFH 3a und KFH 6 vorzulegenden Abrechnungen sind auf die Buchungen des jeweiligen Abrechnungsvierteljahrs abzustellen. Am Ende des Rechnungsvierteljahres ist zu beachten, daß nach Vorlage der Abrechnung des vierten Quartals bzw. des Schlußmonats (13. Monat) keine Buchungen mehr für das abgelaufene Rechnungsjahr vorgenommen werden, die erst im folgenden (neuen) Rechnungsjahr zur Abrechnung kommen. Am Jahresschluß ist besonders darauf zu achten, daß Überschneidungen zwischen Buchung und Abrechnung nicht entstehen (Kassenprinzip!).

Bisher wurden nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 17. März 1950, Abschnitt B Ziffer 38 ff., die Abschlagszahlungen an die Fürsorgeverbände sogleich

haushaltmäßig gebucht. Ab 1. April 1952 findet bei den Staatsoberkassen dagegen keine sofortige haushaltsmäßige Verbuchung der Abschlagszahlungen mehr statt, vielmehr sind von diesem Zeitpunkt ab die Abschlagszahlungen unter Epl. XXVI als „Vorschüsse" zu buchen. Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 5. Dezember 1951 Az. VIII b 50 a 0803 — F 76/51 ist daher nicht mehr anwendbar und wird mit Wirkung vom 1. April 1952 aufgehoben. Erst nach Vorliegen der Abrechnungen der Fürsorgeverbände erteilen die Landesabrechnungsstellen entsprechende Umbuchungsanordnungen auf die vorgeschriebenen Haushaltsstellen. Hierdurch wird erreicht, daß auch die vierteljährliche Bezirksabrechnung mit den Ist-Buchungen der Staatsoberkasse übereinstimmt.

Die Betriebsmittel werden den Landesabrechnungsstellen wie seither für die einzelnen Zweckbestimmungen zugewiesen. Die Betriebsmittelzuweisungen für die Lager und die Buchung der Einnahmen und Ausgaben für Lager bei den zuständigen Staatskassen erfolgen unverändert wie bisher, da die Lager selbst mittelbewirtschaftende Stellen sind. Die Lagerabrechnungen sind vierteljährlich mit den Ist-Buchungen der zuständigen Staatskasse abzustimmen; in den Lagerabrechnungen müssen die in den Erläuterungen vorgeschriebenen Bescheinigungen enthalten sein.

Erläuterung für die Landesabrechnungsstellen:

Wie eingangs unter Ziffer I bereits gesagt, sind im Bundeshaushalt auf Grund der Bestimmungen des 2. ÜLG die Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe nur mit 85 v. H. veranschlagt. Der Bundesminister der Finanzen stellt daher nur 85 % der monatlichen Betriebsmittel für die Kriegsfolgenhilfe zur Verfügung, die das Land Hessen mit Ausnahme der Beträge für die individuelle Fürsorge mit 15 % aufstockt. Deshalb müssen die Landesabrechnungsstellen unmittelbar nach Vorlage der Vierteljahresabrechnungen der Fürsorgeverbände und Lagerverwaltungen eine Durchbuchung der 15%igen Anteile des Landes an den Einnahmen und Ausgaben für folgende Maßnahmen vornehmen:

1. Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen an Heimkehrer sowie Beförderungskosten für entlassene Kriegsgefangene,
2. Durchgangs- und Wohnlager,
3. Grenzdurchgangslager Gießen mit Nebenlagern für Jugendliche sowie Rückführung von Deutschen,
4. Umsiedlung Heimatvertriebener,
5. Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern sowie Auswanderungslager Hanau.

Für die Durchbuchung sind im Landeshaushalt 1952 folgende Buchungsstellen vorgesehen:

Einnahmen: Epl. 17 Kap. 08 Tit. 66
Ausgaben: Epl. 17 Kap. 08 Tit. 321

Den Regierungspräsidenten werden entsprechende Kassenanschlagsmittel zugewiesen. Die von den Landesabrechnungsstellen vorzulegenden Zusammenstellungen (KFH 2, 4 u. 6) müssen diejenigen Beträge enthalten, die sich nach erfolgter Durchbuchung ergeben.

Für die Kriegsfolgelasten sind im Rechnungsjahr 1952 im Bundeshaushalt folgende Buchungsstellen festgelegt:

Zusammenstellung	Bezeichnung	Einnahmen Kapitel	Einnahmen Titel	Ausgaben Kapitel	Ausgaben Titel
KFH 2	Individuelle Fürsorge	1	11	1	31
KFH 4	Durchgangs-Wohnlager	1	13	1	33
KFH 5	Grenzdurchgangslager, Notaufnahmelager, Rückführung von Deutschen	1	12	1	32
KFH 6	Umsiedlung	2	11	2	31
	Auswanderung	2	12	2	32

IV. Sonderregelung für die Lager Kelsterbach und Gießen

Für die nachstehenden Lager gilt hinsichtlich der Verwendung der neuen Abrechnungsformulare noch folgendes:

1. Flüchtlingswohnlager Kelsterbach (Kreis Groß-Gerau)

Die unter A 2 e)—h) des Formblattes KFH 3 bezeichneten Ausgabeposten entfallen, da Kosten der individuellen Fürsorge vom Fürsorgeverband zu tragen sind.

2. Notaufnahmelager Gießen mit Nebenlagern für Jugendliche

Das vom Nebenlager für weibliche Jugendliche in Gießen „Haus Elisabeth", geforderte Abrechnungsformblatt (vgl. Ziff. 2 des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 24. Januar 1952 — Staatsanzeiger S. 83) ist dem Abrechnungsformblatt KFH 5 des Hauptlagers Gießen in 9facher Ausfertigung beizufügen.

V. Schlußbemerkungen

Aus gegebenem Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß auf der Landesebene die Abteilung VIII des Hessischen Innenministeriums für das Gebiet der Kriegsfolgenhilfe federführend ist. Auf der Bezirksebene sind die Landesabrechnungsstellen in allen Fragen der Kriegsfolgenhilfe, die finanzielle Auswirkungen haben, zu beteiligen. Insbesondere ist diese Beteiligung erforderlich bei der Bearbeitung von Lagerangelegenheiten.

Soweit Prüfungsbemerkungen des Bundesrechnungshofes den Lagerverwaltungen oder Landesabrechnungsstellen unmittelbar zugeleitet werden, sind sie der Abt. VIII des Hessischen Innenministeriums mit einer eingehenden Stellungnahme der Landesabrechnungsstelle vorzulegen.

Die Abrechnungsvordrucke Formblatt I und KFH 1 und 6 können durch den Gemeindeverlag — Fachverlag für den Behördenbedarf GmbH. — Mainz, Kaiserstraße 49, Telefon 7116, bezogen werden.

Wiesbaden, den 18. 4. 1952

Der Hessische Minister des Innern — VIII b 50 a 0803 — 714/52

Der Hessische Minister der Finanzen — H 1160 — III a/1a

Anlage 1

Erläuterungen
zur Ausfüllung der Formblätter I und KFH 1—6

I. Allgemeines

Die Formblätter I und KFH 1—6 sind von den die Leistungen jeweils gewährenden bzw. abrechnenden Stellen (Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden, Lagerverwaltungen, Landesabrechnungsstellen) auszufüllen. Als Unterlagen dienen die Ist-Zahlen der Sachbücher und die Buchungen im Abrechnungsvierteljahr. Die Ausfüllung erfolgt vierteljährlich auf Grund des Vierteljahresabschlusses. Die Formblätter I, KFH 1, KFH 3, KFH 3a, KFH 5 und KFH 6 sind von den Abrechnungsstellen der Landesabrechnungsstelle ausgefüllt bis zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats (15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar, 15. April) zuzuleiten. Die Landesabrechnungsstellen fertigen die Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den Formblättern KFH 2, KFH 4, KFH 6 — ggf. auch KFH 5 — und übersenden diese dem Hess. Innenministerium, Abt. VIII, bis zum Schluß des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden Monats (31. Juli, 31. Oktober, 31. Januar, 30. April).

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gem. Rd.-Erl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 17. März 1950 (bekanntgegeben mit Erlaß des Hess. Ministers des Innern vom 20. Mai 1950), sowie die Erläuterungen zur Statistik der offenen und geschlossenen Fürsorge, soweit sich nicht aus dem Gem. Rd.-Erl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 20. März 1952 und aus diesen zusätzlichen Erläuterungen etwas anderes ergibt.

II. Formblatt I

Diese Übersicht enthält nicht nur die Einnahmen und Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe, sondern auch der allgemeinen Fürsorge und soll für die Erstellung der Fürsorgestatistik dienen. Gleichzeitig dient sie als Unterlage für die Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe nach Formblatt KFH 1. Welche Berichtsformulare der Fürsorgestatistik dadurch in Fortfall kommen, bleibt besonderer Weisung des Bundesministers des Innern bzw. Statistischen Bundesamtes vorbehalten.

In der Kopfspalte ist die Personengruppe „Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin" unterteilt nach „mit" bzw. „ohne Aufenthaltsberechtigung" (Spalten 4 und 5). Da im 1. ÜLG nur die Personengruppe „Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin" genannt ist, wurde eine Trennung nach Zugewanderten „mit" und „ohne Aufenthaltsberechtigung" seit dem 1. April 1951 nicht mehr vorgenommen. Die Aufwendungen für „Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin" sind deshalb in Spalte 4 nachzuweisen, in Spalte 5 ist zu vermerken, daß die für Spalte 5 vorgesehenen Zahlen in Spalte 4 mit enthalten sind (vgl. Erlaß Hess. Minister des Innern vom 27. April 1951, Az. VIII A 50 a 0803 — F 38/51).

Zu 2: Außerordentliche Beihilfen

Unter „außerordentliche Beihilfen" sind Leistungen zu verstehen, welche nach § 9 Abs. 2 des 1. ÜLG vom Bundesminister der Finanzen gemeinsam mit dem Bundesminister des Innern zu genehmigen sind (z. B. Weihnachtsbeihilfen).

Zu 3: Beihilfen an Umsiedler im Aufnahmeland zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung

Hierunter sind nur einmalige Beihilfen im Rahmen der individuellen Fürsorge zur Beschaffung des notwendigen Hausrats und der Bekleidung, nicht aber allgemeine Umsiedlungs-Überbrückungsgelder oder sonstige Umsiedlungskosten nach § 14 Abs. 3 des ÜLG. in der Fassung vom 21. August 1951 zu verstehen und nachzuweisen.

Zu 8 und 9: Berufsfördernde Maßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes

Hierunter fallen nur Leistungen der Individualfürsorge gemäß den gemeinsamen Erlassen des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen

1. vom 14. Dezember 1950 — 5352 — 479 II/50 (II C 4792 — 9/50) (bekannt-

gegeben mit Erlaß Hess. Minister des Innern vom 4. Juni 1951) und

2. vom 24. November 1951 — 5460 — 2574/51 und II C 4792 — 28/51 — (bekanntgegeben mit Erlaß Hess. Minister des Innern vom 11. Januar 1952)

(z. B. Kosten für Ausbildung in einem ordentlichen Lehr- oder Anlernverhältnis, Kosten der Teilnahme an Grundausbildungslehrgängen usw.). Diese Aufwendungen zwar sind bereits je nach ihrem Charakter in den Zahlen der offenen bzw. geschlossenen Fürsorge enthalten und nachgewiesen, müssen aber unter A. 8 bzw. B. 9 des Formblattes I in „Davon-Zahlen" ausgegliedert werden. Die Zuordnung zur offenen bzw. geschlossenen Fürsorge richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Fürsorgestatistik.

Zu 10 und 11: Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen an Heimkehrer

Das seitherige Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren, wonach die Bezirksfürsorgeverbände an Hand von Auszahlungs- und Quittungslisten gegenüber den Regierungspräsidenten die vorgelegten Ausgaben nachweisen, bleibt bestehen. Daher sind von den Bezirksfürsorgeverbänden unter C „Sonstige Leistungen" Ziff. 10 und 11 keine Eintragungen zu machen. Vielmehr erstellen die Landesabrechnungsstellen als Einzelnachweisung für das jeweilige Abrechnungsvierteljahr das Formblatt I, da sie hier selbst als Abrechnungsstellen wirken, und berücksichtigen diese Einzelnachweisung in der Bezirkszusammenstellung.

Die Landesabrechnungsstelle Kassel weist außerdem die Beförderungskosten für heimkehrende Kriegsgefangene, die der Bundesminister der Finanzen mit Erlaß vom 10. Oktober 1950, Az. II C Bes. 4035 — 934/50, ab 1. April 1950 unter KFH als verrechnungsfähig anerkannt hat, in diesem Formblatt als Ziff. 11a besonders nach.

Zu 16: Renten und laufende Einkommen der geschlossenen Fürsorge

Unter den bei den „Gesamteinnahmen" anzugebenden Einnahmen der Fürsorgeverbände aus dem Einzug von Ersatzleistungen der Fürsorgeempfänger oder Drittverpflichteten sind jene Einnahmen gesondert als „Davon-Zahl" nachzuweisen, welche als laufende Einkommen der in Anstalts- oder Heimpflege befindlichen Unterstützungsempfänger von den Fürsorgeverbänden eingezogen werden. In erster Linie sind darunter Rentenzahlungen der Sozialversicherungsträger, Versorgungsrenten, aber auch Renten von betrieblichen Altersversorgungskassen, privaten Versicherungen, sowie laufende Unterhaltsleistungen von privater Seite zu verstehen.

Fürsorgeverbände, die im Rahmen der geschlossenen Fürsorge ausschließlich das Netto-Verfahren anwenden, d. h. die Einziehung der Renten und sonstigen laufenden Einkommen der Hilfsbedürftigen den Anstalten selbst überlassen und nur die Differenzkosten bis zur Höhe der Anstaltspflegekosten verrechnen, haben in der geschlossenen Fürsorge in der Regel keine Einnahmen aus Renten und sonstigen laufenden Einkommen und brauchen insoweit unter D 16 die Ausgliederung der „Davon-Zahl" nicht vorzunehmen.

Fürsorgeverbände, die die vollen Anstaltspflegekosten zahlen und Renten oder sonstiges laufendes Einkommen selbst einziehen (Brutto-Verfahren), müssen diese Einnahmen als „Davon-Zahl" unter D 16 ausgliedern. Dasselbe gilt, soweit Fürsorgeverbände teilweise das Brutto-Verfahren anwenden.

Sondergruppen (Anhang)

Über die bisherige Nachweisung in der Fürsorgestatistik hinaus sind gesondert nachzuweisen aus den Aufwendungen der offenen und geschlossenen Fürsorge die Aufwendungen, die sich aus den §§ 25—27 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (BGBl. S. 791) ergeben. Für die Eingliederung in die Sondergruppen c), d), e), f) gelten die VO zur Durchführung des § 26 des BVG vom 10. Dezember 1951 und die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 25—27 des gleichen Gesetzes vom 10. Dezember 1951.

III. Formblatt KFH 1

Die Zahlenangaben unter I und II im Formblatt KFH 1 sind dem Formblatt I aus D 15 und 16, Spalte 2, zu entnehmen.

IV. Formblatt KFH 3

Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe (Durchgangs- und Wohnlager, jedoch ohne Grenzdurchgangslager). Welche Lager hierfür in Frage kommen, ergibt sich aus Ziffer 24 des Gem. Rd.-Erl. vom 17. März 1950 des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen und den hierzu ergangenen Ergänzungserlassen. Auf Absatz 2 von Ziff. 24 des Gem. Rd.-Erl. vom 17. März 1950 wird besonders hingewiesen. Die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils in die Spalte „Insgesamt für alle Lager" einzusetzen. Auf Seite 3 des Formblattes sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Zu A 1): Persönliche Ausgaben

Als persönliche Ausgaben sind alle Aufwendungen der Lager für ihre zur Erledigung der laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten eingestellten Bediensteten nachzuweisen. Hierzu gehören auch Vergütungen für die Beschäftigung von Lagerinsassen. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind ebenfalls hier nachzuweisen.

Zu A 2): Sächliche Ausgaben

a) **Geschäftsbedürfnisse**
Hier sind nachzuweisen die Ausgaben für Schreib- und Zeichenbedarf, Postgebühren, Beschaffung von Drucksachen, ferner Fahrtzulagen, Reise- und Umzugskosten für das Lagerpersonal sowie Kosten dieser Art im Falle der Verlegung eines Lagers.

b) **Anschaffung, Unterhaltung, Instandsetzung und Bewirtschaftung des Inventars**
Hierunter sind die Ausgaben zur Anschaffung, laufenden Unterhaltung, Instandsetzung und laufenden Bewirtschaftung der Geräte, Gebrauchs- und Ausstattungsgegenstände, Dienstfahrzeuge usw. einzusetzen.

c) **Bewirtschaftung und Unterhaltung der eigenen oder angemieteten Grundstücke, Gebäude und Räume**
Mieten, Pachten, Wasser-, Gas- und Stromverbrauch, Heizungskosten, Reinigungskosten, Steuern, Abgaben, Versicherungen. Hierzu gehören auch die Ausgaben zur laufenden Instandhaltung der Gebäude, Räume und Grundstücke.

d) **Neubau, Um- und Erweiterungsbauten einschließl. Grundstückserwerb sowie Instandsetzungen größeren Ausmaßes**
Hier ist bei Grundstückserwerb jeweils nur der vom Bund genehmigte Ist-Wert einzutragen. Auch die Ausgaben für Instandsetzungen größeren Ausmaßes, die meist auch mit Umbaumaßnahmen oder Erweiterungsbauten verbunden sind, gehören zu dieser Position. Einschränkungen s. Ziff. 24 des Gem. Rd.-Erl. vom 17. März 1950 des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen.

f) **Verpflegung**
Ausgaben für Lebensmittel zur Beköstigung von Lagerinsassen und Personal. (Persönliche Ausgaben für das Küchenpersonal wie Löhne etc. gehören zu A 1.)

Verpflegungstage
Unter „Verpflegungstage" ist hier die Summe der im Berichtsvierteljahr an Lagerinsassen und Lagerpersonal verabreichten Tagesverpflegungen (ausgegebene Portionen) anzugeben.

g) **Sachleistungen an Lagerinsassen**
Hierunter sind Ausgaben für Wasch- und Körperpflegemittel, Instandhaltung von Bekleidung und Schuhen usw. nachzuweisen.

h) **Gesundheitliche Fürsorge**
Hier sind einzutragen die Kosten der Gesundheitsfürsorge, Gesundheitspflege, Arztkosten, Krankenhauskosten für Lagerinsassen (soweit sie nicht von einem Fürsorgeverband als Kosten der geschlossenen Fürsorge zu tragen sind) sowie die Ausgaben für medizinische Behandlung, für Arzneien, Verbandstoffe und ähnliches. Persönliche Ausgaben für den Lagerarzt, Krankenschwestern usw. gehören zu A 1).

i) **Transportkosten**
Anzugeben sind hier Transportkosten für die Beförderung der Lagerinsassen zum Zielort, Verlagerungskosten, Beschaffung von Gerät, Lebensmittel und ähnliche Ausgaben.

Zu C und D: Zahlungen auf den Bundesanteil — Abrechnungsergebnis

Da die Lagerverwaltungen mit Betriebsmittel versorgt werden und nur Zahlungen im Rahmen der erteilten Ermächtigungen tätigen, entfallen Eintragungen in den Abschnitten C und D des Abrechnungsteils. Unter dem Abschnitt D ist jedoch von der Lagerverwaltung die Höhe der zur Verfügung gestellten Betriebsmittel anzugeben und zu bescheinigen, daß die Ausgaben im Rahmen dieser Betriebsmittelzuweisungen geleistet wurden.

Die rechnungslegende Kasse hat darunter zu bescheinigen, daß die Annahmeanordnungen in Höhe von . . . . . DM und Auszahlungsanordnungen in Höhe von . . . . . DM über sie erteilt wurden und die in der Abrechnung ausgewiesenen Beträge mit den Buchungen der Kasse übereinstimmen.

Summe der Anwesenheitstage im Abrechnungszeitraum

Anzugeben ist die Summe der Tage, an denen die im Laufe der Berichtszeit im Lager anwesend gewesenen Lagerinsassen geführt wurden. Diese Zahl ergibt sich durch Addition der an jedem Tag des Berichtsvierteljahres im Lagerbuch als Lagerinsassen eingetragenen Personen.

Belegung am Schluß des Abrechnungsvierteljahres (Darunter-Zahlen)

Für die Einreihung der Lagerinsassen in drei Gruppen gelten die Erläuterungen zur Fürsorgestatistik, die mit den Bestimmungen des Gem. Rd.-Erl. vom 17. März 1950 des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen (Ziffer 4) übereinstimmen.

V. Formblatt KFH 4

Da die hessischen Durchgangs- und Wohnlager als staatliche Einrichtungen mit Betriebsmittelzuweisungen versorgt werden und nur Zahlungen im Rahmen der Ermächtigungen tätigen, entfallen die Eintragungen in den Spalten 6—10.

VI. Formblatt KFH 5

Als Grenzdurchgangs- und Notaufnahmelager gelten die von der Bundesregierung gemäß § 1 der VO zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951 (BGBl. I S. 381) bestimmten Lager. Für Hessen sind dies das Notaufnahmelager Gießen mit den Nebenlagern für Jugendliche.

Das Notaufnahmelager Gießen — Hauptlager — rechnet gleichzeitig die Einnahmen und Ausgaben der Nebenlager mit ab. In der Spalte „Insgesamt" erscheint der Gesamtbetrag der Einnahmen bzw. Ausgaben des Haupt- einschl. der Nebenlager. In den „Davon-Spalten" sind an erster Stelle die Einnahmen und Ausgaben des Hauptlagers und dann der Nebenlager für männliche und weibliche Jugendliche einzusetzen. Die Ausgaben für das Nebenlager für weibliche Jugendliche „Haus Elisabeth", deren Träger der Katholische Fürsorgeverein in Gießen ist, sind nicht zu spezifizieren, da hier auf Grund des Vertrages vom 18. Januar 1952 nur ein pauschaler Tagespflegesatz bezahlt wird. Die Spalten für die einzelnen Ausgabepositionen zu A 1 und 2 sind in diesem Fall durchzustreichen und nur der Gesamtausgabebetrag bei A 3 einzusetzen. Als Erläuterung zu dieser Ausgabe ist in der Spalte „Bemerkungen" auf den Vertrag hinzuweisen und die Höhe des Tagespflegesatzes pro Person anzugeben. Das Notaufnahmelager Gießen füllt den Abrechnungsteil unter C — D nicht aus.

Zu den einzelnen Positionen im Abrechnungsformblatt gelten die zu Formblatt KFH 3 gegebenen Erläuterungen. Ebenso muß das Formblatt KFH 5 die gleichen Bescheinigungen der Lagerverwaltung und der rechnungslegenden Kasse enthalten wie das Formblatt KFH 3 (siehe Vorseite).

Das Formular ist auch für das Auswanderer-Lager Hanau am Main auszufüllen, jedoch ohne den Abrechnungsteil unter B — D der Rückseite. Die Abrechnung erfolgt durch die Landesabrechnungsstelle mit Formblatt KFH 6, in das die Endsummen zu übertragen sind.

Nähere Weisungen über die Abrechnung der Kosten der Rückführung von Deutschen ergehen nach Erlaß der Durchführungsbestimmungen zu § 15 des 1. ÜLG. in der Fassung vom 21. August 1951 durch die Bundesregierung.

VII. Formblatt KFH 6

Das Formblatt wird sowohl von den Abrechnungsstellen (Bezirksfürsorgeverbänden) als auch von den Landesabrechnungsstellen verwendet. Die Landesabrechnungsstellen stellen das Ergebnis ihres Bezirks auf diesem Formblatt zusammen. Sofern von den Landesabrechnungsstellen unmittelbare Zahlungen erfolgen (z. B. Einlösung von Stundungsgutscheinen), wirken sie selbst als Abrechnungsstelle und haben daher auch Einzelnachweisungen zu erstellen, die dann in der Bezirkszusammenstellung zu berücksichtigen sind.

Die Einzelabrechnungen der Bezirksfürsorgeverbände sind von der Landesabrechnungsstelle der Bezirksabrechnung beizufügen.

Der Hessische Minister der Finanzen

457

Anweisung für Stückvermessung

Am 3. April 1952 erging im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft eine neue Anweisung für die Stückvermessung bei Arbeiten zur Aufstellung neuer Liegenschaftskataster (4000 — 170/52 — VI/2 — StückvermErl.).

Die Anweisung ist zum Preise von 5 DM beim Hessischen Landesvermessungsamt, Wiesbaden, Riederbergstraße 39, erhältlich. Bei Sammelbestellungen von zehn und mehr Exemplaren wird ein Rabatt von 20 Prozent gewährt.

Wiesbaden, den 23. 4. 1952.

Der Hessische Minister der Finanzen — K 4000 A — 1/52 — VI/2.

458

Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39).

Auf Grund der §§ 3 und 19 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 17. Juli 1951 (GVBl. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung nach Zustimmung des Landtags bestimmt:

§ 1

Die Lehrerstellen, für die das Land Hessen die persönlichen Kosten in vollem Umfang trägt (Normalstellen), werden nach der Schülerzahl vom 15. November des vorangegangenen Rechnungsjahres ermittelt. Darüber hinausgehende Stellen sind Mehrstellen.

§ 2

(1) Die Zahl der Normalstellen für wissenschaftliche Lehrkräfte einer Volksschule wird bei Schulen bis zu 660 Schülern durch Teilung der Gesamtschülerzahl durch die Normalzahl 55 errechnet. Bei Schulen mit mehr als 660 Schülern wird bis zu 660 Schülern die Normalzahl 55, für die über 660 hinausgehende Schülerzahl die Normalzahl 50 angewandt.

(2) Danach gelten als Normalstellen:
2 Lehrerstellen bei mehr als 55 Schülern
3 Lehrerstellen bei mehr als 110 Schülern
4 Lehrerstellen bei mehr als 165 Schülern
usw. steigend um je eine weitere Stelle für je angefangene 55 Schüler bis zu 12 Stellen bei 660 Schülern.

Sodann für je angefangene 50 Schüler je eine weitere Stelle:
13 Stellen bei mehr als 660 Schülern
14 Stellen bei mehr als 710 Schülern
15 Stellen bei mehr als 760 Schülern
usw.

§ 3

Die Zahl der Normalstellen für wissenschaftliche Lehrkräfte einer Mittelschule wird durch Teilung der Gesamtschülerzahl durch die Normalzahl 40 errechnet. Ergibt die Teilung der Schülerzahl einer Mittelschule, die das 5. bis 10. Schuljahr in mindestens 5 Klassen umfaßt, einen Rest von mehr als 20 Schülern, so wird eine weitere Stelle als Normalstelle anerkannt.

Zu jeder Normalstelle wird 0,1 Stelle hinzugerechnet. Ergibt diese Berechnung einen Rest von 0,5 Stelle und mehr, so wird eine volle Stelle anerkannt.

§ 4

Die Zahl der Normalstellen für die wissenschaftlichen Lehrkräfte einer Hilfsschule wird durch Teilung der Gesamtschülerzahl durch die Normalzahl 25 errechnet. Ergibt die Teilung einen Rest von mehr als 10 Schülern oder überschreitet die Schülerzahl je Normalstelle 35 Schüler, so wird eine weitere Stelle als Normalstelle anerkannt. Danach gelten als Normalstellen:
2 Lehrerstellen bei mehr als 35 Schülern
3 Lehrerstellen bei mehr als 60 Schülern
4 Lehrerstellen bei mehr als 85 Schülern
usw. steigend um eine weitere Stelle für je angefangene 25 Schüler.

§ 5

Für die Aufbauzüge der Volksschulen werden die Normalstellen nach den Bestimmungen für Mittelschulen, für die Hilfsschulklassen an Volksschulen nach den Bestimmungen für Hilfsschulen errechnet.

§ 6

(1) Auf je 100 Normalstellen für wissenschaftliche Lehrkräfte gelten 6 Stellen für technische Lehrkräfte als Normalstellen.

(2) Diese Normalstellen werden für jeden Kreis besonders berechnet. Bei 0,5 errechneten Stellen und mehr wird auf in volle Stelle aufgerundet.

§ 7

Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann Stellen, die vom Gesamtbetrag der im Haushaltplan vorgesehenen Stellenzahl bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen frei verfügbar sind, den Gemeinden zuweisen, in denen infolge ihrer erhöhten Kinderzahl ein besonderer Bedarf besteht.

§ 8

Der Mehrstellenbeitrag wird bei den Volks- und bei den Hilfsschullehrerstellen auf 5000 DM und und bei den Mittelschullehrerstellen auf 6000 DM festgesetzt.

§ 9

Zur Errichtung oder Aufhebung einer Mehrstelle bedarf es eines Beschlusses des zuständigen Schulträgers und der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

Wiesbaden, 26. 12. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — LG 4020. 1/1 — (5/50) IIIb/2.

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

459 **Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß**

20. Sitzung der Filmbewertungsstelle der Länder am 2., 3. und 4. April 1952.

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m	Hersteller:	Verleiher:	Kategorie; Prädikat:
420	Kon Tiki (Kon Tiki)	1891	Sol Lesser Production, New York	RKO Radio Filmges. Ltd., Frankfurt/Main	aD. W uL
421	Lhasa Lo (Geheimnis Tibet)	2468	Deutsche Tibet-Expedition, Dr. E. Schäfer	Dia-Film GmbH., München	aD. W.

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Verleiher:	Kategorie: Prädikat:
443	Tagebuch eines Landpfarrers (Journal d'un cure de campagne)	3147	Union General Cinematographique, Paris	Wochenschau „Blick in die Welt"-Vertriebs GmbH., Frankfurt/Main	S W
435	Die Schuld des Dr. Homma	2489	Nord-Film/Hamburg; Lux-Film, Berlin	Constantin-Filmverleih GmbH. Frankfurt/Main	S W
380	Gefiederte Gäste am Rande einer Stadt	426	Institut für Wissenschaftl. Filme, Erlangen	Schorcht-Filmgesellsch. mbH. Wiesbaden	K BW
393	Ernst Barlach I: Der Kämpfer	386	A. Ehrhardt-Film, Hamburg	Hamburg-Film, Hamburg, Karp-Film, Düsseldorf	K BW
422	Heimlichkeiten im Moor	480	Eugen Schuhmacher, München	noch offen	K BW
375	Erben der Vergangenheit	392	Filmstudio W. Leckebusch, Münehen	Schorcht-Filmges. m.bH., Wiesbaden	K W
376	Das Herz, Symbol des Lebens	352	Institut für Wissenschaftl. Filme, Erlangen	Schorcht-Filmges. mbH., Wiesbaden	K W
377	Der Griff nach dem Atom	541	Institut für Wissenschaftl. Filme, Erlangen	Schorcht-Filmges. mbH., Wiesbaden	K W
378	Eiweiß — eine Lebensfrage	322	Institut für Wissenschaftl. Filme, Erlangen	Schorcht-Filmges. mbH., Wiesbaden	K W
379	Heimat im Moor	352	Hochland-Film GmbH., München	Schorcht-Filmges. mbH., Wiesbaden	K W
381	Böse Gäste	349	Erka-Film-Produktion GmbH. Hamburg	Deutscher Kulturfilm-Dienst, Hamburg	K W
386	Dort ist meine Heimat	307	Skalden-Film-Produktion, Wiesbaden	Deutsche London Film, Hamburg	K W
389	Milch für Dich	280	Zeit im Film, München	Allgem. Filmvertr., München	K W
394	Ernst Barlach II: Der Überwinder	406	A. Ehrhardt-Film, Hamburg	Hamburg-Film, Hamburg, Karp-Film, Düsseldorf	K W
396	Feurige Hochzeit	335	Epoche-Color-Film AG., Wiesbaden	noch offen	K W
402	Rückkehr in die Berge	391	John Ferno Prod., Paris	noch offen	K W
405	Aura: Strom aus dem Norden (Breakthrough)	365	Norsk-Dokumemtarfilm, Oslo	noch offen	K W
411	Unsere Zähne (Your Children's Teeth)	353	Realist Film Unit, London	noch offen	K W
413	Eine Perlenkette (String of Beads)	655	Green Park Production, London	noch offen	K W
414	Darmstadt — Bild einer Stadt	373	EGP-Film Erni u. Dr. Gero Priemel, Frankfurt/Main	noch offen	K W
392	Die Gottesmutter	330	A. Ehrhardt-Film, Hamburg	Hamburg-Film, Hamburg, Karp-Film, Düsseldorf	K W
			Nachträge der 19. Sitzung		
333	Erwachende Wüste	286	Panfilm Kurt Wolfes und Drei-Mohren-Verlag, Hamburg	noch offen	K BW
415	Der verzauberte Klang	406	Atlantis-Film GmbH., Baden-Baden, Tofi-Tonfilmges. mbH., München	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K W

S = Spielfilm; aD = abendfüllender Dokumentarfilm; aD uL. = abendfüllender Dokumentarfilm und Lehrfilm; K = Kulturfilm; BW = Besonders wertvoll W = Wertvoll.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft

460 Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen

Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstofferlaubnisscheine werden für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr., Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller (GAA = Gewerbeaufsichtsamt)
Reichert, Fritz, Gundhelm/Kr. Schlüchtern	B Nr. 26/50	GAA Frankfurt/M.
Schäfer, Michael, Gundhelm/Kr. Schlüchtern	B Nr. 38/50	GAA Frankfurt/M.
Stengler, Fritz, Lich/Kr. Gießen	B Nr. 15/51	GAA Gießen
Deuchert, Karl, Freiensteinau Kreis Lauterbach	A Nr. 156/51	GAA Gießen

Wiesbaden, den 18. 4. 1952.

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A Ic — Az.: 53c 06.092 — Tgb.-Nr. 1458/52.

Verschiedenes

461 **Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. April 1952**

			Veränderungen geg. Vorwoche + / —
Aktiva		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder		37 462	+ 37 461
Postscheckguthaben		11	+ 2
Inlandswechsel		146 291	+ 37 281
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	20		
b) Länder	7 000	7 020	—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	188 781		
b) angekaufte	34 719	223 500	13 586
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	109		
b) Ausgleichsforderungen	36 210		
c) sonstige Sicherheiten	133	36 452	— 616
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		8 332	+ 7 203
Sonstige Vermögenswerte		21 385	— 6 531
		488 953	+ 61 214

			Veränderungen geg. Vorwoche + / —
Passiva			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		34 271	—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Post-Sparkassenämter)	266 097		+ 93 777
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	412		+ 116
c) von öffentlichen Verwaltungen	19 251		+ 2 860
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	67 292		+ 1 162
e) von sonstigen inländischen Einlegern	27 214		+ 1 047
f) von ausländischen Einlegern	7 141		— 5 083
		407 407	+ 93 879
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	—		
c) sonstige Sicherheiten	—	—	— 33 375
Sonstige Verbindlichkeiten		17 275	+ 710
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 161 669 (—28 704)			
		488 953	+ 61 214

Frankfurt a. M., den 24. 4. 1952

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

462

Bestallung und Vereidigung von Sachverständigen

Am 24. April 1952 wurde Herr Karl Wilhelm Gajewski, geb. am 29. August 1887 in Eisleben, wohnhaft in Darmstadt, Soderstraße 120, als Sachverständiger für die gesamte Holzverarbeitung der Möbelfabrikation mit ihren Nebenfächern, wie Rohmaterial, Furnierfabrikation, Klebmittel, Polituren, Verwendung neuer Werkstoffe, gesamte Oberflächenbehandlung, in Einzel- und Serienfabrikation zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 24. 4. 1952.

Der Regierungspräsident — III/2 — 73c

463

Einziehung des öffentlichen Weges im Eigentum der Stadt Alsfeld zwischen Grünberger Straße und Pfarrer-Happel-Straße, Gemarkung Alsfeld, Flur XIX, Nr. 170

Nach dem Beschluß der Gemeindevertretung der Kreisstadt Alsfeld vom 6. Februar 1952 soll der öffentliche Weg zwischen Grünberger Straße und Pfarrer-Happel-Straße in Alsfeld eingezogen werden. Dieser Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß nach § 48a Abs. 3 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Oktober 1946 in der Fassung der Novelle vom 23. November 1949 (GVBl. S. 137) Beschwerden hiergegen binnen zwei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem Bürgermeister der Kreisstadt Alsfeld erhoben werden können.

Alsfeld, den 29. 4. 1952.

Der Bürgermeister

Kassel

464

Einstellung des Umlegungsverfahrens „das Ruppenfeld" der Gemarkung Petersberg im Landkreis Fulda

Gemäß Beschluß des Kreistages vom 31. März 1952 stellt der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde hiermit die von ihm betriebene Umlegung des Baugebietes „das Ruppenfeld" der Gemarkung Petersberg ein.

Fulda, den 23. 4. 1952.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Fulda — Umlegungsbehörde —

465

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Hersfeld

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I, S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I, S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde in Kassel folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat als untere Naturschutzbehörde in Bad Hersfeld mit grüner Farbe eingetragene(n) und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 1—9 aufgeführte(n) Landschaftsteile im Bereich des Kreises Hersfeld werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;

b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;

c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt usw.;

d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;

e) der Bau von Drahtleitungen;

f) die Anlage von Abschutthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;

g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich ge-

nehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Bad Hersfeld, 21. 4. 1952

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde

Wiesbaden

466

Baulandumlegung für das Gebiet zwischen Dotzheimer Straße, Eberbacher Straße und Holzstraße in Wiesbaden

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GuVBl. S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluß Nr. 220 vom 24. April 1952 das Umlegungsverfahren für das Gebiet zwischen Dotzheimer Straße, Eberbacher Straße und Holzstraße in Wiesbaden eingeleitet.

Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind im Umlegungsplan grün umrändert.

Der Freilegungsbeitrag für öffentliche Straßen beträgt zirka 16,5 Prozent der Grundstücksflächen.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan und das Teilnehmerverzeichnis werden beim Umlegungsbüro des Städtischen Vermessungsamtes Wiesbaden, Rheinstraße 5, zwei Wochen lang, und zwar vom 12. bis 26. Mai 1952 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, den 10. 5. 1952.

Der Magistrat als Umlegungsbehörde — Vermessungsamt.

Der Rechnungshof des Landes Hessen

Personelle Veränderungen im Bereich des Rechnungshofs des Landes Hessen

467

Aus dem Dienst des Rechnungshofs des Landes Hessen sind ausgeschieden:

Name	Amtsbezeichnung	mit Wirkung vom	wegen
Dr. Becker, Rudolf	Ministerialrat Ministerial-Dirigent a. D.	1. 4. 1952	Versetzung in den Ruhestand
Kröller, Wilhelm	Amtsrat	1. 10. 1951	Versetzung in den Ruhestand
Falkenburg, Carl	Amtsrat	1. 11. 1951	Übernahme an den Bundesrechnungshof, Frankfurt/Main

Darmstadt, den 22. 4. 1952.

Der Präsident des Rechnungshofs des Landes Hessen. — Pr III — 29/51.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel

468

1. **Das Verwaltungsgericht ist trotz Mitwirkung eines Verwaltungsbeamten als sog. nebenamtlichen Richters ein unabhängiges Gericht. Der Richter kann nur wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.**
2. **Ist ein zuzuweisender Mieter nur einschließlich des Einkommens von Familienangehörigen in der Lage, den Mietzins zu bezahlen, so müssen diese dem Vermieter als Mieter mit zugewiesen werden, andernfalls verstößt das Wohnungsamt gegen § 19 Durchf.VO z. WohnGes.**

Urteil

des I. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1951 in Sachen B. ./. Stadt F. — O. S. I 61/50 —.

Für eine Wohnung im Hause des Klägers wies das Wohnungsamt den Jakob J. zu, dessen Familie aus dem Ehepaar und 5 Kindern bestand. Der monatliche Mietzins betrug 62.— DM. J. verdiente als Bauhilfsarbeiter 45.— DM netto in der Woche, ein Sohn als Bauarbeiter und eine Tochter als Hilfsarbeiterin hatten selbständiges Lohneinkommen. Dieses berücksichtigte das Wohnungsamt bei der Prüfung der Zahlungsfähigkeit des Zugewiesenen J. mit. J. blieb den Mietzins schuldig und mußte deshalb die Wohnung auf Grund eines Räumungsurteils später räumen. Nach der Zuweisung wurde er ohne Rücksicht auf die Gegenvorstellungen des Klägers zwangsweise eingewiesen. Dieser focht die Zuweisungsverfügung mit der Klage an, das Verwaltungsgericht erkannte dementsprechend. Mit der Berufung machte die Anfechtungsgegnerin u. a. geltend, das Verwaltungsgericht sei infolge der Mitwirkung eines in der Verwaltung tätigen Regierungsassessors nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen. Die Berufung wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Rüge, daß das erkennende Verwaltungsgericht gesetzwidrig zusammengesetzt gewesen sei, . . . ist nicht begründet. Zwar hat am Urteil des Verwaltungsgerichts der in seinem Hauptamt beim Regierungspräsidenten tätige Regierungsassessor Dr. R. mitgewirkt, daraus folgt aber nicht die gesetzwidrige Besetzung des Verwaltunggerichts. Mit Unrecht bezweifelt die Berufung die Rechtsgültigkeit der Bestimmung in § 11 Abs. 4 VGG, daß zu beamteten Mitgliedern des Verwaltungsgerichts höhere Verwaltungsbeamte ernannt werden dürfen. Sie widerspricht der Verfassung nicht. Art. 126 Hess. Verf. bestimmt lediglich, daß die rechtsprechende Gewalt durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt wird, und die Vorschrift in Art. 126 Abs. 2, daß die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, enthält nur die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit in der Entscheidung zur Sache, nicht aber eine bindende Norm darüber, daß jeder an der Entscheidung mitwirkende Richter auch hinsichtlich seines persönlichen Rechtsverhältnisses völlig unabhängig gestellt sein müßte. Ist er nach dem Gesetz bestellt, so übt er mit Recht das Richteramt aus, die Verfassung gewährleistet ihm hierbei volle sachliche Unabhängigkeit. Persönliche Unabhängigkeit für alle Richter fordert die Verfassung nicht, sie gewährleistet diese nur den lebenslänglich angestellten Richtern (Art. 128). Dieselbe Rechtslage ergibt sich aus den Art. 92 und 97 Grundges., sie bestand bereits früher unter der Geltung der Reichsverfassung (Art. 102, 103, 104). Erfüllt daher ein höherer Verwaltungsbeamter die vom Gesetz für die Ausübung des Verwaltungsrichteramtes geforderten Voraussetzungen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VGG), so kann er zum Verwaltungsrichter ernannt werden, in der Ausübung seines Richteramtes ist er unabhängig, insbesondere von Weisungen der Behörde, welcher er in seinem Hauptamt angehört.

Zweifel an der Eigenschaft einer Kollegialbehörde als echtes Gericht wären allerdings begründet, wenn alle ihre Mitglieder durch enge persönliche Bindung an eine Verwaltungsbehörde gewissen Einschränkungen in der Freiheit ihrer Erkenntnis unterliegen würden. Bestünde eine solche Abhängigkeit aller an einer Entscheidung mitwirkenden Richter, so könnten, selbst die gesetzliche Garantie ihrer Unabhängigkeit und eine gerichtliche Prozeßordnung die Bedenken nicht beseitigen die gegen die gerichtliche Eigenschaft dieses Gremiums zu erheben wären (vgl. hierzu die Entscheidungen des Ge-

richtshofes vom 17. Juni 1949 — R 15/48, vom 12. Januar 1949 — O. S. 169/48, vom 8. Dezember 1950 — O. 51/49 — (DVBl. 1951 S. 348) und vom 22. Juni 1951 — O. S. 302/49 und die im DVBl. 1951 S. 349 zitierten Entscheidungen der OVG Lüneburg, Hamburg und Münster). Bei der Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte sind solche Bedenken aber nicht begründet. Sie verhandeln und entscheiden gemäß § 15 VGG unter Mitwirkung von drei beamteten Mitgliedern, von denen mindestens der Vorsitzende und ein weiterer Richter hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt werden (§ 11 Abs. 3 VGG). Bei dem überwiegenden Teil der beamteten Mitglieder der Verwaltungsgerichte besteht also nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Unabhängigkeit, allen übrigen Mitgliedern (dem sog. nebenamtlichen Richter und den ehrenamtlichen Richtern, §§ 11 Abs. 1, 13, 14, 15 Abs. 1 VGG) ist sachliche Unabhängigkeit gewährleistet. Hinsichtlich der ehrenamtlichen Richter entspricht dies der Lage bei allen übrigen Gerichten (Schöffen, Geschworenen usw.), nur bei dem sog. nebenamtlichen Mitglied besteht, wenn es aus dem Kreis der höheren Verwaltungsbeamten ernannt wird, ein gewisser Mangel an persönlicher Unabhängigkeit, weil es im Hauptamt einer Verwaltungsbehörde angehört. Die Mitwirkung dieses einen, im übrigen mit den richterlichen Garantien versehenen Richters vermag die gerichtliche Eigenschaft der allgemeinen Verwaltungsgerichte aber nicht zu beseitigen, denen im übrigen in jeder Hinsicht die Merkmale echter Gerichte anhaften.

Die Mitwirkung eines nebenamtlichen Richters aus der Verwaltung ist aber tunlichst zu beschränken. Die Bedenken gegen seine richterliche Tätigkeit gründen sich für gewöhnlich darauf, daß er infolge seiner persönlichen Bindung an eine Verwaltungsbehörde in der zur Entscheidung stehenden Sache nicht unparteiisch urteilen werde. Damit kommt die Besorgnis der Befangenheit dieses Richters zum Ausdruck. Sie ist zum mindesten dann begründet, wenn der Beamte zur Nachprüfung eines Verwaltungsakts berufen sein soll, den die Behörde erlassen hat, der er angehört. Auch ist sie nicht ausgeschlossen, wenn die Entscheidung auf einem Rechtsgebiet liegt, welches der Beamte in seinem Hauptamt bearbeitet, oder wenn von der Behörde, der der Beamte hauptamtlich angehört, die gleiche Rechtsauffassung vertreten wird, wie in dem angefochtenen Verwaltungsakt (zum letzteren Fall vgl. Eyermann-Fröhler, Komm. z. VGG Anm. I 1 a dd zu § 17). Daher ist die Mitwirkung von Verwaltungsbeamten als Verwaltungsrichter untunlich. Sie kann im Einzelfall aber nur auf dem Wege der Ablehnung des Richters angefochten werden. Dieses Recht hat die Berufungsklägerin im vorliegenden Falle nicht wahrgenommen, daher ist sie damit ausgeschlossen (§ 17 VGG, § 43 ZPO). Dafür, daß der Regierungsassessor Dr. R. kraft Gesetzes wegen seiner Mitwirkung am angefochtenen Verwaltungsakt oder an der Beschwerdeentscheidung vom Richteramt ausgeschlossen gewesen wäre (§ 17 S. 2 VGG), ist nichts dargetan oder ersichtlich.

In der Beurteilung der Sache ist dem Verwaltungsgericht im Ergebnis zu folgen (es folgen Ausführungen darüber, daß das Wohnungsamt nicht verpflichtet gewesen sei, dem erst sehr spät geäußerten Verdacht des Klägers nachzugehen, daß die Möbel des Zugewiesenen J. verwanzt seien).

Dagegen hat das Wohnungsamt die ihm nach § 19 DVO zum WohnGes. obliegende Prüfungspflicht verletzt, ob der Beigeladene zur Zahlung der Miete in der Lage war. Die Vorschrift in § 19 aaO sieht die Vorinstanz mit Recht als Schutzbestimmung für den Vermieter an, wenn sich hieraus auch nicht ergibt, daß die Behörde jede Feststellung zu treffen hätte, die ein gewissenhafter und sorgfältiger Vermieter treffen würde. Das Wohnungsamt muß sich aber darüber vergewissern, ob der Zuzuweisende nach seinen Verhältnissen seine Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis wird erfüllen können. Hierzu gehört insbesondere seine Zahlungsfähigkeit. Auf den guten Zahlungswillen könnte sich die Prüfung allerdings nur dann erstrecken, wenn besondere Umstände dies im Einzelfall dringend nahelegen würden. Schon die Zahlungsfähigkeit des Beigeladenen hätte das Wohnungsamt aber nicht bejahen dürfen. Es bedarf keiner Erörterung darüber, in welcher Weise es sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beigeladenen zu vergewissern hatte; denn der Fehler des Wohnungsamtes liegt darin, daß es nicht vom Arbeitslohn des Beigeladenen allein ausgegangen ist, sondern auch das Lohneinkommen der Kinder mit herangezogen hat. Der Beigeladene allein ist dem Kläger als Mieter zugewiesen worden, wenn auch seine Familie damit ebenfalls wohnberechtigt wurde. Für die vertragsrechtliche Gestaltung des Mietverhältnisses hatte es der Vermieter auf Grund der Zuweisungsverfügung jedenfalls nur mit der Person des Beigeladenen zu tun. Nur an ihn konnte sich der Vermieter auch wegen der Zahlung des Mietzinses halten. Um der Schutzvorschrift in § 19 aaO zu genügen, war es daher nicht zulässig, auch die Einkommensverhältnisse der Kinder des Beigeladenen zu berücksichtigen. Denn sie boten dem Vermieter keinerlei Sicherheit für die Zahlung des Mietzinses, selbst ihre vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Beigeladenen zur Hergabe eines Teiles ihres Arbeitslohnes hätte dem Vermieter keine Gewähr geboten. Die Kinder konnten, wie hier der Sohn Willi J., jederzeit aus dem Hausstand ausscheiden, ohne daß der Vermieter hiervon überhaupt Kenntnis erhalten und sich auf ihre mietvertragliche Verpflichtung hätte berufen können. Für die Zahlungsfähigkeit des Zuzuweisenden ist daher nur von seinen persönlichen Verhältnissen auszugehen, wenn nicht gleichzeitig noch weitere Personen als Mieter für den Abschluß des Mietvertrages zugewiesen werden. Dagegen hat das Wohnungsamt verstoßen. Es hätte bei zutreffender Anwendung der Vorschrift in § 19 aaO zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß der Beigeladene als Aushilfsschrankenwärter und später als Bauhilfsarbeiter mit mehreren minderjährigen Kindern nicht in der Lage sein konnte, einen monatlichen Mietzins von 62.— DM aufzubringen. Ob hiervon eine aus Untermiete erzielte Einnahme hätte abgesetzt werden können, bedarf keiner Erörterung, weil das Wohnungsamt die anderweitige Unterbringung des Untermieters und die Zuweisung der gesamten Wohnung zur Nutzung durch den Beigeladenen beabsichtigte, wie sich aus seiner Verfügung vom 1. Juni 1949 ergibt. Das Wohnungsamt hat wegen des Verstoßes gegen die Schutzvorschrift des § 19 aaO mit der Zuweisung des Beigeladenen sein Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt.

169

Das Verwaltungsgericht ist nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn mehr als ein nebenamtlicher beamteter Richter an der Entscheidung mitwirkt.

Urteil

des II. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1952 in Sachen K. J. Stadt F. — O. S. II 141/50 —.

Mit der Klage wird eine Verfügung des Wohnungsamtes angefochten. Das Verwaltungsgericht gab der Klage mit Urteil vom 10. März 1950 statt. Die Anfechtungsgegnerin machte mit der Berufung u. a. geltend, daß das Verwaltungsgericht nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen sei, weil 2 bei der Behörde des Regierungspräsidenten in W. tätige höhere Verwaltungsbeamte als nebenamtliche Richter mitgewirkt hätten. Die Berufung hatte im Ergebnis keinen Erfolg, der Verfahrensrüge trug der II. Senat aber Rechnung aus folgenden

Gründen:

Dem Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) widerspricht zunächst, daß zwei Verwaltungsbeamte, der Regierungsrat L. und der Regierungsassessor Dr. R., als nebenamtliche Richter an der Entscheidung mitgewirkt haben. § 15 Abs. 1 VGG bestimmt, daß das Verwaltungsgericht in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei beamteten und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern als Beisitzer verhandelt und entscheidet. Diese Vorschrift unterscheidet also nicht zwischen haupt- und nebenamtlichen beamteten Mitgliedern. § 15 Abs. 1 ist jedoch nur im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen des VGG über die Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte richtig zu verstehen. § 11 Abs. 3 VGG schreibt vor, daß der Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres beamtetes Mitglied einer jeden Kammer hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt werden. Hieraus folgt, daß mindestens zwei der beamteten Richter, und zwar der Vorsitzende und ein weiteres beamtetes Mitglied, hauptamtliche Verwaltungsrichter sein müssen, während das dritte beamtete Mitglied Verwaltungsrichter im Nebenamt sein kann (§ 11 Abs. 4 VGG). Werden die Vorschriften des § 11 Abs. 3 und 4 sowie des § 15 Abs. 1 VGG in diesem Zusammenhang gesehen, so verstoßen sie weder gegen das Bonner Grundgesetz noch gegen die Hessische Verfassung. Dies hat der I. Senat in seinem Urteil vom 16. November 1951 — O. S. I 61/50 — bereits näher dargelegt. Dort ist ausgeführt, daß weder die Hessische Verfassung noch das Grundgesetz persönliche Unabhängigkeit für alle Richter fordern, sondern diese nur den lebenslänglichen angestellten Richtern gewährleisten. Erfülle daher ein höherer Verwaltungsbeamter die vom Gesetz für die Ausübung des Verwaltungsrichteramtes geforderten Voraussetzungen, so könne er zum nebenamtlichen Verwaltungsrichter ernannt werden, in der Ausübung seines Richteramtes sei er unabhängig. In dem angeführten Urteil ist unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach die Marktschiedsgerichte, die Spruchstellen der oberen Siedlungsbehörde, die auf Grund der Reichsumlegungsordnung eingerichteten Spruchstellen, und die Schwerbeschädigtenausschüsse keine Gerichte sind, weiter ausgeführt, daß Bedenken gegen die Eigenschaft eines Kollegiums als Gericht allerdings daraus hergeleitet werden könnten, wenn mehrere Mitglieder durch persönliche Bindung an eine Verwaltungsbehörde gewissen Einschränkungen in der Freiheit ihrer Erkenntnis unterliegen. Diese Bedenken hat der I. Senat für die allgemeinen Verwaltungsgerichte gerade mit dem Hinweis darauf ausgeräumt, daß die Mitwirkung „des einen" Verwaltungsbeamten, die nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 und 4 VGG zulässig ist, die Eigenschaft der allgemeinen Verwaltungsgerichte als echter Gerichte nicht beeinträchtige. Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Das Verwaltungsgericht war demnach durch die Mitwirkung von zwei Verwaltungsbeamten als nebenamtlichen Richtern nicht vorschriftsmäßig besetzt.

470

1. **Auch im Verwaltungsstreitverfahren kann durch Teilurteil entschieden werden, wenn der Klaganspruch teilbar ist.**
2. **Zur Vergnügungssteuerpflicht von Fußballwettspielen: Fußballwettspiele sind Vergnügungen, jedoch vergnügungssteuerfrei, weil sie der Leibesübung dienen.**
3. **Über die die Steuerpflicht begründende Gewerbsmäßigkeit, insbesondere über die Gewinnerzielungsabsicht bei sportlichen Veranstaltungen.**
4. **Gewerbsmäßigkeit ist schon dann anzunehmen, wenn ein das Fußballspiel berufsmäßig oder zu Erwerbszwecken betreibender Spieler mitwirkt.**

Urteil

des I. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Dezember 1951 in Sachen Spielvereinigung 1903 e. V. N. J. gegen die Stadt N. J. — O. S. I 156/50 —.

Die Klägerin war wegen mehrerer von ihr veranstalteter Fußballwettspiele von der Anfechtungsgegnerin zur Vergnügungssteuer herangezogen worden. Gegen die Steuerbescheide erhob sie Klage. Das Verwaltungsgericht wies durch Teilurteil die Klage gegen 2 Steuerbescheide ab, weil die Klägerin steuerpflichtig sei. Fußballwettspiele dienten heute im allgemeinen nicht mehr der Leibesübung, das Element der Erregung überwiege den Charakter der Leibesübung, überdies würden die Spiele gewerbsmäßig veranstaltet, indem wesentliche Teile der Reineinnahmen nicht für die Finanzierung der einzelnen Veranstaltungen, sondern zu anderen Zwecken (Unterhaltung von Platzanlagen und Gebäuden, Reisekosten u. a.) verwendet würden. Auf die Berufung der Klägerin wurden das Urteil des Verwaltungsgerichts und die beiden Steuerbescheide aufgehoben

aus folgenden Gründen:

Daß das Verwaltungsgericht zunächst über einen Teil des Klaganspruchs entschieden hat, begegnet keinen Bedenken. Zwar enthält das Verwaltungsgerichtsgesetz keine Bestimmung über das Teilurteil, jedoch sind für das Verwaltungsstreitverfahren die Bestimmungen des Zivilprozesses ergänzend heranzuziehen, wenn die Unterschiede der beiden Verfahrensarten es gestatten (§ 34 VGG). Ist der Klaganspruch einer Verwaltungsklage teilbar, so ist kein Grund ersichtlich, nicht entsprechend den Vorschriften des Zivilprozesses zu verfahren (vgl. hierzu Eyermann-Fröhler, Anm. II 1 b aa zu § 78; Bez. Verw. Ger. Berlin vom 26. Februar 1949 — NJW 1949 S. 519 u. DV 1949 S. 523).

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Verwaltungsakte ist die Vergnügungssteuerordnung für die Gemeinde N. J. vom 15. März 1927 (VStO), die mit den späteren reichsrechtlichen Vorschriften übereinstimmt (Bek. vom 7. Juni 1933 — RGBl. I S. 351, VO vom 22. Dezember 1933 — RGBl. 1934 I S. 35 — und vom 17. Oktober 1939 — RGBl. I S. 2054). Als steuerpflichtige Vergnügungen bezeichnet die VStO u. a. „sportliche Veranstaltungen" (§ 1 II Ziff. 6). Ob die Veranstaltungen gleichzeitig auch anderen, nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient, oder ob der Unternehmer die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten, ist dabei unbeachtlich (§ 1 III). Aus der Ernsthaftigkeit eines sportlichen Wettkampfes kann die Klägerin nicht herleiten, daß es sich hierbei nicht um eine Vergnügung i. S. der VStO handele. Denn der sportliche Wettkampf dient der Unterhaltung, und auch ernste Darbietungen in Konzerten und Theatern fallen deshalb unter den Begriff der Vergnügung (vgl. hierzu OVG Hamburg vom 16. September 1948 — Verw. Rspr. I S. 206). Daher sind Fußballwettspiele von der Rechtsprechung allgemein als Vergnügung angesehen worden; dennoch ist hierfür gemäß § 2 Ziffer. 4 VStO Befreiung von der Vergnügungssteuer zugestanden worden, wenn sie die einzelnen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllten (II 8 Abs. 2. Ausf. Anw. vom 22. Dezember 1939 — RMBliV S. 2555; Preuß. OVG 95/54; Sächs. OVG — RPrVBl. 48/17; Bayer. VGH, Bd. 45/59). § 2 Ziff. 4 VStO bestimmt:

„Der Steuer unterliegen nicht:

Veranstaltungen die der Leibesübung dienen. Die Befreiung tritt nicht ein bei gewerbsmäßigen Veranstaltungen dieser Art und solchen, die mit Totalisator, Wettbetrieb oder Tanzbelustigung verbunden sind. Veranstaltungen, für deren Besuch Eintrittsgeld erhoben wird, gelten schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende auftreten, die das Auftreten berufs- oder gewerbsmäßig betreiben".

Im Gegensatz zur Auffassung des Verwaltungsgerichts hält der Senat daran fest, daß Fußballwettspiele nach wie vor der Leibesübung dienen. Es kommt entscheidend darauf an, ob die Spieler selbst Leibesübungen treiben und für die Leibesübungen werben (vgl. die oben zit. Entscheidungen), nicht dagegen darauf, aus welchen Gründen sich die Zuschauer dabei einfinden, ob aus Sportbegeisterung oder um der Sensation willen, ob mit oder ohne Verständnis für den Wert der Leibesübungen. Die Erregung der Nerven bei den Zuschauern ist eine bereits früher beobachtete Nebenwirkung, die, mag sie sich auch noch gesteigert haben, der Veranstaltung nicht den Charakter nimmt, daß sie der Leibesübung dient. Steuerschädliche Nebenerscheinungen sind nach der VStO nur Totalisator, Wettbetrieb und Tanzbelustigungen. In den Reichsratsbestimmungen vom 9. Juni 1921 — RGBl. S. 856 — war noch verlangt worden, daß die Veranstaltungen „ausschließlich" den Leibesübungen dienen müssen. In der Fassung vom 21. Juni 1923 — RGBl. S. 583 — und den folgenden Vergnügungssteuerordnungen ist das Wort „ausschließlich" jedoch weggelassen worden, so daß die Ausschließlichkeit des Zweckes nicht mehr als Merkmal für die Befreiung gefordert werden kann (vgl. dazu Bayer, VGH aaO). Die beiden hier in Frage kommenden Fußballspiele der Klägerin sind daher als Veranstaltungen anzusehen, die der Leibesübung dienen.

Steuerfrei sind sie jedoch nur, wenn sie nicht gewerbsmäßig im Sinne des § 2 Ziff. 4 VStO sind. Was als gewerbsmäßig gilt, ist in der VStO. nicht näher bestimmt. Die Erhebung von Eintrittsgeld allein macht die Veranstaltung noch nicht zu einer gewerbsmäßigen, wie aus § 2 Ziff. 4 Satz 3 aaO hervorgeht. Dagegen gelten nach dieser positiven Rechtsvorschrift Veranstaltungen gegen Eintrittsgeld schon dann als gewerbsmäßig, wenn Personen als Darbietende berufs- oder gewerbsmäßig auftreten. Das ist der Fall, wenn Spieler mitwirken, die das Fußballspiel berufsmäßig oder zu Erwerbszwecken betreiben. Schon bei der Mitwirkung eines derartigen Spielers gilt die Veranstaltung nach dem Wortlaut der Steuerordnung als gewerbsmäßig (so auch Pr. OVG 105/59; Sächs. OVG aaO). Träfe also die Behauptung der Anfechtungsgegnerin zu, daß Spieler gegen Entgelt an den hier zu beurteilenden zwei Spielen mitgewirkt hätten, so sind die Steuerbescheide zu Recht ergangen. Die Klägerin hat bezüglich des Spielers Sch. erklärt, daß sie ihn nur als Trainer beschäftige, daß er aber nicht in ihrer Fußballmannschaft mitgespielt habe, sondern als sog. Vertragsspieler in einem anderen Verein tätig sei (O. K.). Dem hat die Anfechtungsgegnerin nicht widersprechen können. Das begründet die Überzeugung des Senats, daß die Darstellung der Klägerin zutrifft. Auch hinsichtlich des Spielers T. hat die Anfechtungsgegnerin der Darstellung der Klägerin, daß T. zwar an den beiden hier zur Beurteilung stehenden Spielen mitgewirkt, dafür aber nur den an alle Spieler gezahlten Spesenbetrag erhalten habe, nichts Durchschlagendes entgegensetzen können. Auch das ist somit nicht zu widerlegen, die Bücher der Klägerin ergeben nichts Gegenteiliges. Nach ihren Abrechnungen hat sie an die mitwirkenden Spieler (22 bis 26 Personen) am 26. September 1948 insgesamt 156.— D-Mark und am 10. Oktober 1948 insgesamt 169.— DM gezahlt. Von der Anfechtungsgegnerin ist nicht bezweifelt worden, daß diese Buchungen zutreffen. Da in diesen Beträgen auch der Ersatz der Reisekosten für die auswärtigen Mannschaften enthalten ist, wird ersichtlich, daß an die einzelnen Spieler nur verhältnismäßig geringfügige Beträge gezahlt worden sind, die als Unkostenpauschale angesehen werden und die Annahme nicht begründen können, daß einer der Spieler gewerbsmäßig mitgewirkt habe. Das trifft insbesondere auch für den Spieler T. zu; daß ihm für seine Tätigkeit als Trainer einige Zeit 100.— DM monatlich gewährt worden sind, läßt nicht den Schluß zu, daß er im Herbst 1948 einen über den üblichen Spesensatz hinausgehenden Betrag als Entgelt für seine Mitwirkung bei den Fußballwettspielen erhalten habe. Dafür besteht kein Anhalt, auf eine Vermutung der Anfechtungsgegnerin kann die Entscheidung nicht gegründet werden. Die berufs- oder gewerbsmäßige Mitwirkung eines Spielers an den beiden Spielen ist aus diesen Gründen nicht nachzuweisen.

Von diesem Nachweis allein hängt die Steuerpflicht für die Veranstaltung eines Fußballwettspieles aber nicht ab, sie tritt in jedem Falle ein, wenn die Veranstaltung gewerbsmäßig ist (§ 2 Ziff. 4 VStO). Dieser Begiff wird für die Vergnügungssteuer gesetzlich nicht erläutert, Daher ist von dem Gewerbebegriff auszugehen, der sich im Steuerrecht allgemein entwickelt hat. Das Gewerbesteuergesetz (§ 2) verweist auf den Begriff des gewerblichen Unternehmens im Sinne des Einkommensteuergesetzes, Aber auch dieses bringt keine Definition des Gewerbebegriffes (§§ 15—17), ebensowenig wie die Gewerbeordnung. Die Begriffsbestimmung des Umsatzsteuergesetzes, nach der als gewerblich oder beruflich jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen steuerpflichtig ist, auch wenn die Absicht, Gewinne zu erzielen, fehlt (§ 2 Abs. 1 Satz 3), ist für die Vergnügungssteuer nicht zu verwerten; denn sie ist ein auf das Wesen der Umsatzsteuer als einer allgemeinen Verbrauchssteuer abgestellter Sonderbegriff (vgl. Hartmann-Metzenmacher, Komm. z. Umsatzsteuergesetz, 4. Aufl., Anm. III 1 zu § 2), und für die Vergnügungssteuer begründet, wie oben ausgeführt, die Erhebung von Eintrittsgeldern für Veranstaltungen allein die Gewerbsmäßigkeit nicht. Daher ist für die Vergnügungssteuer der Begriff der Gewerbsmäßigkeit zugrunde zu legen, der in der Rechtsprechung zum Einkommen- und Gewerbesteuerrecht entwickelt worden ist (vgl. dazu Blümich-Falk, Einkommensteuergesetz, 6. Aufl., Anm. 2 zu § 15; Blümich-Boyens-Steinbring, Gewerbesteuergesetz, 4. Aufl., Anm. 14—16 zu § 2 und die dort zit. Entscheidungen). Der hier entwickelte Begriff hat seinen Niederschlag in § 7 Abs. 2 der VO zur Durchf. der §§ 17—19 des Steueranpassungsgesetzes, der sog. Gemeinnützigkeitsverordnung, vom 16. Dezember 1941 — RSIBl. S. 937 — i.d.F. der Anlage 1 zur Verordnung vom 16. Oktober 1948 — WiGBl. S. 130 — gefunden. Dort heißt es:

„Eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, die mit Gewinnabsicht unternommen

wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere als selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Die Gewinnabsicht (das Streben nach Gewinn) braucht nicht der Hauptzweck der Betätigung zu sein. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist."

Dieser Definition kommt über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus allgemeine Bedeutung zu (vgl. Blümich-Falk, aaO.), wobei jedoch bei jeder einzelnen Steuer an Hand der sie begründenden Bestimmungen zu prüfen ist, ob die Begriffsbestimmung in vollem Umfange übernommen werden kann. Gegen ihre Gültigkeit für die Vergnügungssteuer bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wird sie auf die streitigen Spiele der Klägerin angewendet, so ergibt sich, daß die Klägerin mit der Erhebung des Eintrittsgeldes bei diesen Veranstaltungen eine selbständige nachhaltige Tätigkeit entfaltet und damit auch — entgegen ihrer Auffassung — am wirtschaftlichen Verkehr teilgenommen hat; denn jedermann hat Zutritt, der die Eintrittskarte löst, und auch geistige Leistungen, wie die Darbietungen von Theatern und Lichtspielhäusern, fallen in diesem Falle unter den wirtschaftlichen Verkehr, der sich nicht etwa auf die Lieferung von Sachgütern beschränkt (vgl. Blümich-Falk aaO; Blümich-Boyens-Steinbring, Anm. 38 und 39 zu § 2). Dagegen ist nicht erkennbar, daß die Klägerin die Absicht hatte, Gewinn zu erzielen. Wer mit seinen Veranstaltungen nur die Deckung von Selbstkosten anstrebt, hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Entscheidung hängt also von der Abgrenzung des Selbstkostenbegriffs ab. Zweifellos fallen darunter die unmittelbaren Kosten der einzelnen Veranstaltungen. Aber auch die weiteren Unkosten, die aufgewendet werden müssen, um solche Veranstaltungen überhaupt durchführen zu können, müssen als Selbstkosten angesehen werden; denn die VStO will die Ausübung von Leibesübungen fördern, und eine Beschränkung des Selbstkostenbegriffs auf die konkreten Ausgaben der jeweiligen Veranstaltungen ist weder mit dieser Absicht noch mit allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen zu vereinbaren. Die bisherige Rechtsprechung entspricht dieser Auffassung. Das preuß. OVG rechnet bei der Gewerbesteuer zu den Selbstkosten auch die Verzinsung von Fremdkapitalien und die Abschreibung für Abnutzung (PrVBl. 43/240) und sieht nur die Verzinsung des Eigenkapitals als Gewinn an (RPrVBl. 54/375). Das Sächs. OVG hat zur Vergnügungssteuerpflicht bei Fußballspielen entschieden, daß zu den Unkosten alle Ausgaben in Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke, insbesondere Ausgaben für Beschaffung und Unterhaltung der Spielplätze, der Ausrüstungsgegenstände usw. gehören (PrVBl. 48/17). Der frühere Hess.VGH hat die Aufwendungen zur Pflege der kostspieligen Anlagen eines Rudervereins dazu gezählt (VGH, Bd. 7 S. 117). Die Verwendung der von der Klägerin bei ihren Spielen erzielten Überschüsse für andere Abteilungen des Vereins begründet daher die Steuerpflicht nicht, denn auch diese dienen der Leibesübung, der Sportbetrieb eines Sportvereins ist steuerlich als Einheit aufzufassen. Die Pflege des Sportplatzes gehört ebenso zu den Selbstkosten wie die Bezahlung eines Platzmeisters und der Sportlehrer. Auch die Unterhaltung des Klubhauses ist dazu zu rechnen, denn ein solches Haus gehört zum Sportbetrieb eines größeren Sportvereins. Bedenken könnten nur hinsichtlich der Aufwendungen für die Errichtung eines Klubhauses bestehen, da sie mindestens teilweise zur Vermögensvermehrung führen, insbesondere durch Errichtung einer Wohnung für einen Angestellten (Platzmeister). Im vorliegenden Falle steht aber der Bau des Klubhauses nicht in einem derartigen Zusammenhang mit den aus den Fußballveranstaltungen erzielten Einnahmen, daß ein Schluß auf die Absicht der Klägerin, sich aus etwaigen Überschüssen eine Vermögensanlage zu schaffen, gerechtfertigt wäre. Die Klägerin hat in der Zeit vom Währungsstichtag bis zum 31. Dezember 1949 aus den Eintrittsgeldern 6835,67 DM nach Abzug der unmittelbaren Kosten der einzelnen Veranstaltungen eingenommen, diese Einnahmen wurden im wesentlichen schon für Beschaffung der Sportgeräte, Unterhaltung des Spielplatzes, Gehälter usw. ausgegeben. Den Aufwendungen für das Klubhaus in dieser Zeit von rd. 8000,— DM standen wesentlich höhere Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen (etwa 10 000,— DM) und Krediten (etwa 5000,— D-Mark) gegenüber. Daher kann angenommen werden, daß die Klägerin die Absicht gehabt hat, die aus ihren Sportveranstaltungen erzielten Einnahmen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes durch Bestreitung seiner Unkosten zu verwenden; zum mindesten ist nicht nachzuweisen, daß sie auch die Absicht verfolgt habe, Gewinne zu erzielen, um sie außerhalb des eigentlichen Sportbetriebes zur Schaffung von Vermögenswerten zu verwenden.

Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob die Gewinnabsicht auch dann schädlich ist, wenn sie nur einen Nebenzweck bildet (so § 7 Abs. 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung), oder ob sie den Hauptzweck oder doch einen wesentlichen Nebenzweck der Veranstaltung bilden muß (so für Pferderennen Pr. OVG 33/86; RPrVBl. 51/214).

Aus diesen Gründen dürfte die Klägerin nicht zur Vergnügungssteuer für die Spiele am 26. September und 10. Oktober 1948 herangezogen werden, sie war nach § 2 Ziff. 4 VStO von der Steuer befreit.

471

1) **Zur Wettbewerbsbestimmung in § 3 Abs. 3 Hess. Pressegesetz.**

2) **Eine amtliche Bekanntmachung ist eine von einer Behörde an die Öffentlichkeit gerichtete und im Rahmen der von einer Behörde wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben erfolgende Verlautbarung, deren wesentlicher Inhalt behördlich bestimmt und die nach äußerer Form oder Inhalt ohne weiteres als behördliche Willensäußerung erkennbar ist.**

Urteil

des 1. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Februar 1952 in Sachen H. V. GmbH. ./. Stadt K. — OS. I. 173/50 —.

In K. bestehen drei Tageszeitungen. In einer davon, der K.'er Zeitung, erscheint auf Grund eines Vertrages mit der Stadt K. wöchentlich das von der Stadt K. zum Amtsblatt bestimmte „K.'er Wochenblatt"; es enthält unter der Überschrift „Wohnungstauschabteilung bietet an" und neuerdings: „Wohnungstausch" vom städtischen Wohnungsamt zusammengestellte Wohnungstauschgesuche von Privatpersonen. Während die Stadt K. der Klägerin, die eine andere der drei Tageszeitungen in K. druckt und verlegt, ihre übrigen für das Amtsblatt bestimmten Veröffentlichungen gleichzeitig mit der Übergabe an die K.'er Zeitung zuleitete, lehnte sie dies hinsichtlich der Wohnungstauschgesuche ab. In dem deshalb entstandenen Verwaltungsstreit entsprach das Verwaltungsgericht dem Klagbegehren, auf die Berufung der Stadt K. wurde die Klage abgewiesen

aus folgenden Gründen:

Nach § 3 Abs. 3 Pr. G. kann der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift von den Behörden verlangen, daß sie ihm ihre amtlichen Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zuleitet. Die Zweifel darüber, ob die Klägerin diese Vorschrift hier für sich in Anspruch nehmen kann, weil sie im Mitbewerb mit dem „K.'er Wochenblatt" stehe, hat das Verwaltungsgericht mit Recht zugunsten der Klägerin entschieden. Der Zweck der erwähnten Bestimmung liegt darin, daß amtliche Bekanntmachungen von Behörden im wirtschaftlichen Wettbewerb nicht zugunsten des einen oder anderen Verlegers wirken sollen. Verlegt oder druckt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihr amtliches Presseorgan nicht selbst, sondern läßt es in einer Zeitung oder Zeitschrift erscheinen, so muß dieser Grundgedanke des Gesetzes in jedem Falle Platz greifen. Nicht das amtliche Organ kommt dann für den wirtschaftlichen Wettbewerb in Betracht, sondern derjenige Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift, dem die amtlichen Bekanntmachungen der Behörde zum Zwecke des Verlags oder Druckes zunächst zugeleitet werden. Daher ist hier der Verleger der „K.'er Zeitung", die als eine von mehreren in K. erscheinenden Tageszeitungen mit den von der Klägerin verlegten und gedruckten „H. Nachrichten" im wirtschaftlichen Wettbewerb steht, ein Mitbewerber im Sinne von § 3 Abs. 3 Pr. G.

Jedoch kann dem Verwaltungsgericht nicht darin gefolgt werden, daß die hier streitigen Anzeigen über den Wohnungstausch als amtliche Bekanntmachungen anzusehen sind. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, wird weder im Pressegesetz noch in anderen Gesetzen erläutert. Das ergibt sich auch nicht aus dem Sinn der Vorschrift in § 3 Abs. 3 Pr. G. Diese für die Entscheidung allein in Betracht kommende Bestimmung verwirklicht lediglich den Gedanken gleicher Rechte der Verleger im wirtschaftlichen Wettbewerb; die weiteren Vorschriften des § 3 aaO über die Verpflichtung der Behörden, der Presse überhaupt Auskunft zu erteilen, sind für den Begriff der amtlichen Bekanntmachungen ohne Bedeutung. Für die Entscheidung, was eine amtliche Bekanntmachung ist, ist nichts daraus zu gewinnen, daß das Pressegesetz etwa an anderer Stelle eine besonders weitgehende Unterrichtung der Bevölkerung für erwünscht hält. Daß die Öffentlichkeit in ihrer Gesamtheit angesprochen wird, ist jeder amtlichen Bekanntmachung eigentümlich. Ihr Begriff muß also unabhängig vom Pressegesetz nach seiner allgemeinen Bedeutung geklärt werden.

Unzweifelhaft muß es sich bei einer amtlichen Bekanntmachung um die Verlautbarung einer Behörde handeln, diese selbstverständliche Voraussetzung hat auch § 3 Abs. 3 Pr. G. übernommen. Der Form nach muß sich der amtliche Ursprung der Verlautbarung also aus dieser selbst ergeben, sie muß als behördliche Äußerung erkennbar sein. Mit Unrecht fordert die Berufungsklägerin aber, daß es auf jeden Fall der Unterzeichnung der Verlautbarung durch die Behörde bedürfe (vgl. z. B. Entsch. d. preuß. OVG 47/327). Strenge Formvorschriften für eine amtliche Bekanntmachung bestehen allgemein nicht, sie sind auch nur dort geboten, wo sie zur Herbeiführung bestimmter rechtlicher Wirkungen (so u. U. bei der Verkündung von Ortsrecht) vom Gesetz vorgeschrieben werden. Im allgemeinen muß es genügen, daß der Charakter als amtliche Äußerung einwand-

frei erkennbar ist. Das kann sich u. U. auch nur aus dem Inhalt der Verlautbarung ergeben. Aus diesem Grunde kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Behördenleiter oder ein ihm unterstellter öffentlicher Bediensteter mit der Abfassung und Zuleitung der Verlautbarung an das amtliche Presseorgan befaßt ist.

Ebensowenig läßt sich aber aus der Tatsache allein, daß eine Verlautbarung im Amtsblatt erscheint, schließen, daß sie eine amtliche Bekanntmachung darstellt. Denn in Amtsblättern erscheinen, worüber sich die Parteien auch nicht streiten, u. U. auch andere Veröffentlichungen nicht amtlichen Inhalts.

Es wird also, wenn eine Verlautbarung äußerlich unschwer als behördliche Äußerung zu erkennen ist, auf ihren eigentlichen Inhalt ankommen. Dieser muß, um den Begriff der amtlichen Bekanntmachung zu erfüllen, von einer Behörde wesentlich bestimmt sein und das von ihr wahrgenommene öffentliche Aufgabengebiet betreffen. Hierbei muß es genügen, daß sie eine Aufgabe auf Grund ihrer Stellung als öffentliche Behörde wahrnimmt; ob ihr diese Aufgabe gesetzlich ausdrücklich zugewiesen ist oder von der Behörde ohne zwingende Notwendigkeit aufgegriffen wurde, kann nicht ausschlaggebend sein. Nach alledem muß als amtliche Bekanntmachung eine von einer Behörde an die Öffentlichkeit gerichtete und im Rahmen der von einer Behörde wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben erfolgende Verlautbarung angesehen werden, deren wesentlicher Inhalt behördlich bestimmt und die nach äußerer Form oder Inhalt ohne weiteres als behördliche Willensäußerung erkennbar ist.

Diese Voraussetzung erfüllt die hier streitige Veröffentlichung über den Wohnungstausch nicht (wird ausgeführt).

472

1. **Die Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen über die Kündigung eines Schwerbeschädigten sind Verwaltungsakte und mit der Verwaltungsklage anfechtbar.**
2. **Zur Rechtskraftwirkung des Urteils eines bürgerlichen Gerichts (Öffentlich-rechtliche Vorfrage).**
3. **Zum Rechtsschutzbedürfnis vor dem Verwaltungsgericht. Das Rechtsschutzbedürfnis ist schon gegeben, wenn sich der Kläger nach Entscheidung des Verwaltungsstreits möglicherweise beim bürgerlichen Gericht mit der Restitutionsklage (§ 580 Ziff. 6 ZPO) durchsetzt.**
4. **Durch § 135 VGG sind nicht nur die früheren Rechtsvorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern auch alle bisherigen Bestimmungen über die gegen Verwaltungsakte zulässigen Rechtsbehelfe aufgehoben worden.**

Urteil

des I. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Januar 1952 in Sachen O. /. Kommunalverband des Reg.-Bez. W. — O. S. I 67/51 —.

Das Anstellungsverhältnis des schwerbeschädigten Klägers beim Finanzamt in F. wurde am 15. November 1947 fristlos widerrufen. Auf die Klage des Klägers beim Arbeitsgericht stellte das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 7. Dezember 1949 rechtskräftig fest, daß das Arbeitsverhältnis über den 15. November 1947 hinaus bis zum 31. Dezember 1949 fortbestehe, nachdem die Hauptfürsorgestelle der Kündigung mit Verfügung vom 6. Mai 1949 zugestimmt hatte. Der Kläger erfuhr hiervon im Termin vor dem Arbeitsgericht am 7. Mai 1949, er erhob gegen die Kündigungszustimmung Einspruch und am 27. Juli 1949 Anfechtungsklage. Das Verwaltungsgericht wies die Klage als unzulässig ab, weil ihr das Rechtsschutzbedürfnis fehle, das Landesarbeitsgericht habe die Rechtmäßigkeit der Kündigungszustimmung geprüft und bejaht und diese öffentlich-rechtliche Vorfrage damit selbst entschieden. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Klägers sei mit Wirkung gegen jedermann rechtskräftig festgestellt worden; die erneute richterliche Nachprüfung eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens sei nicht möglich. Auf die vom Kläger eingelegte Berufung wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und die Sache an dieses zurückverwiesen

aus folgenden Gründen:

Mit Recht hält das Verwaltungsgericht die Klage trotz der Bestimmung des § 21 Abs. 3 SchwBGes, daß die Beschwerdeentscheidungen der obersten Bundes- und Landesbehörden endgültig sind, für zulässig. Denn diese Behörden entscheiden als Verwaltungsbehörden und nicht als besondere Verwaltungsgerichte (§ 22 VGG), ihre Entscheidungen sind Verwaltungsakte, an deren öffentlich-rechtlichem Charakter nicht zu zweifeln ist, selbst wenn sie, wie bei der Kündigungszustimmung, zur Beendigung eines bürgerlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses ergehen; dasselbe gilt für die Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen, die als untere Behördeninstanz die zugunsten der Schwerbeschädigten ergangenen öffentlich-rechtlichen Kündigungsschutzbestimmungen anzuwenden haben. Das hat der erkennende Senat bereits im Beschluß vom 30. Oktober 1951 — B I 107/51 — im Anschluß an die Rechtsprechung zu § 21 Abs. 1 SchwBGes. ausgesprochen (vgl. dazu VGH vom 22. Juni 1951 — Staatsanz. 51/605 = MDR 51/761 — und OVG Lüneburg vom 25. April 1950 — DVBl. 51/349 = VerwRSpr. 51/381). Daher ist die Vorschrift in § 21 Abs. 3 SchwBGes durch § 22 Abs. 2 VGG überholt.

Auch im übrigen ist die Klage zulässig. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 7. Dezember 1949 über die Rechtsgültigkeit der Kündigungszustimmung nicht entschieden, sondern lediglich geprüft, ob diese Zustimmung erteilt worden ist. Da ihm dies nicht zweifelhaft erschien, hat es ohne Rücksicht auf die gegen die Kündigungszustimmung schwebende Verwaltungsklage zur Sache entschieden; Der Gegenstand des arbeitsgerichtlichen Prozesses war die Kündigungserklärung, nicht die hierzu von der Hauptfürsorgestelle erteilte Zustimmung. Nur auf den Prozeßgegenstand erstreckt sich aber die Rechtskraftwirkung eines Urteils; beurteilt es als Vorfrage seiner Entscheidung andere Rechtsbeziehungen, so nehmen die Ausführungen hierüber an der Rechtskraft nicht teil. Selbst wenn ein bürgerliches Gericht wie das Landesarbeitsgericht, nicht nur die völlige Unwirksamkeit (Nichtigkeit) des Verwaltungsakts der Kündigungszustimmung geprüft, sondern in Überschreitung seiner Zuständigkeit auch Gründe für die Vernichtbarkeit (Anfechtbarkeit) dieses Aktes seiner Beurteilung unterzogen hätte, wären daher die Ausführungen hierüber nicht in Rechtskraft erwachsen; das für die Nachprüfung dieser Gründe zuständige Verwaltungsgericht wäre hieran nicht gebunden. Durch die Rechtskraftwirkung eines Urteils des bürgerlichen Gerichts ist das Verwaltungsgericht also nicht an der Beurteilung einer vom bürgerlichen Gericht bereits geprüften, öffentlich-rechtlichen Vorfrage der bürgerlich-rechtlichen Entscheidung gehindert; in beiden Prozessen handelt es sich keineswegs um dieselbe Sache.

Auch der Inhalt der vom Arbeitsgericht geprüften Frage der Rechtmäßigkeit der Kündigung *umfaßt nicht die für die behördliche* Kündigungszustimmung maßgebenden Gesichtspunkte. Die Hauptfürsorgestelle hat im Rahmen der ihr obliegenden fürsorgerischen Betreuung nicht nur daran mitzuwirken, daß der im Erwerbsleben behinderte einzelne Schwerbeschädigte nicht in sozial unverantwortlicher Weise durch eine Kündigung getroffen wird, sie hat aus Gründen des öffentlichen Interesses in erster Linie darüber zu wachen, daß die Gesamtinteressen der Schwerbeschädigten gewahrt werden und ihnen kein Arbeitsplatz verlorengeht; darum soll sie die Kündigungszustimmung erteilen, wenn dafür ein Schwerbeschädigter gleicher Erwerbsbeschränkung eingestellt wird (§ 14 SchwBGes). Die Entscheidung der Hauptfürsorgestelle kann also mit Fehlern behaftet sein, die das Arbeitsgericht bei Prüfung der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Schwerbeschädigten und seinem Arbeitgeber nicht zu würdigen hat. In solchen Fällen ist der Schwerbeschädigte durch die fehlerhafte Entscheidung der Hauptfürsorgestelle auch dann in seinen Rechten verletzt, wenn das Arbeitsgericht die Kündigung für gerechtfertigt hält, denn er hat einen Anspruch darauf, daß die Behörde die Entscheidung über die auch zu seinem Schutz vorgeschriebene und in seine Rechtssphäre eingreifende Kündigungszustimmung gesetzmäßig und ohne Ermessensmißbrauch trifft. Insoweit muß das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage entgegen der Auffassung der 1. Instanz bejaht werden.

Dennoch hätte der Kläger keinen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht, wenn dessen Spruch keinerlei Rechtsfolgen nach sich ziehen könnte, die Rechtsbeziehungen des Klägers also völlig unberührt ließe. Wäre die mit der Verwaltungsklage aufgegriffene öffentlich-rechtliche Beziehung auf den Rechtsstand des Klägers für alle Zukunft ohne jeden Einfluß und würde somit seine durch das Gesetz geschützte Rechtssphäre nicht oder nicht mehr berühren können, so wäre das Verwaltungsgericht durch die Rechtsordnung an seiner Tätigkeit gehindert. Wäre das Urteil des Landesarbeitsgerichts also auch in dem Falle, daß der Kläger mit seiner Anfechtungsklage durchdringt, unumstößlich, so bedürfte er des mit dieser Klage erstrebten richterlichen Schutzes keinesfalls, weil in jedem Falle sein Arbeitsverhältnis unabänderlich beendigt wäre. Der Kläger hat aber, wenn er im Verwaltungsstreitverfahren obsiegt, noch die Möglichkeit, beim Landesarbeitsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und auf diese Weise dessen erneute und u. U. für ihn günstige Entscheidung herbeizuführen. Nach § 580 Ziff. 6 ZPO ist die Restitutionsklage allerdings nur zugelassen, wenn ein gerichtliches Urteil, auf das sich das angefochtene Urteil gründet, durch ein anderes Urteil aufgehoben ist. Ob Entsprechendes auch für solche Verwaltungsentscheidungen gilt, die ungefähr einem Urteil gleichkommen (in diesem Sinne Baumbach, ZPO, 19. Aufl. Anm. 3 z. § 580; a. A. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 17. Aufl., Anm. III Abs. 3 z. § 580) und ob die im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbaren Verwaltungsakte hierzu zu zählen sind, bedarf hier keiner Entscheidung; an die Auffassung des Senats hierüber wäre das über die Wiederaufnahme entscheidende Landesarbeitsgericht als Prozeßgericht auch nicht gebunden. Zum Nachweis des Rechtsschutzbedürfnisses des Klägers für die vorliegende Anfechtungsklage genügt schon die Möglichkeit, daß er auf Grund der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit der Restitution beim Landesarbeitsgericht durchdringt. Da nicht ausgeschlossen erscheint, daß das Landesarbeitsgericht sein Verfahren im Falle

des Obsiegens des Klägers im Verwaltungsstreitverfahren wieder aufnimmt, ist für dieses Verfahren das Schutzbedürfnis des Klägers hinreichend dargetan.

Die Klage erfüllt auch die Voraussetzung des erfolglosen Einspruchs (§§ 38 ff VGG). Der Kläger hat sich ohne Versäumnis von Fristen mehrfach erfolglos gegen die Kündigungszustimmung gewendet, erstmalig mit seiner „Beschwerde" vom 8. Mai 1949 an die Hauptfürsorgestelle. Diese hätte die „Beschwerde" als Einspruch behandeln und selbst bescheiden müssen, denn nach § 135 VGG ist das Einspruchsverfahren des VGG an die Stelle des Beschwerdeverfahrens nach § 21 SchwBGes getreten. Mit der Bestimmung in § 135 VGG, daß „alle den gleichen Gegenstand" betreffenden Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt werden, sind nicht nur die Rechtsvorschriften über die frühere Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern alle bisherigen Bestimmungen über die gegen Verwaltungsakte zulässigen Rechtsbehelfe aufgehoben worden, soweit jetzt die Anfechtungsklage gegeben ist. Denn nach Einführung der sog. Generalklausel besteht der Rechtsschutz regelmäßig in einem Klagerecht vor dem Verwaltungsgericht, insoweit ist die bisherige Rechtsmittelbeschwerde in der neuen Regelung aufgegangen. Diese ergreift also, soweit jetzt Anfechtungsklage erhoben werden kann, auch das frühere Rechtsmittelverfahren, auch dieses bildet den „Gegenstand" des neuen Gesetzes. Daß der Gesetzgeber in § 135 Abs. 1 VGG insoweit alle bisherigen Vorschriften über die Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte hat aufheben wollen, wird aus der Vorschrift in § 135 Abs. 2 VGG deutlich; danach können durch Verordnung Verfahrensvorschriften früherer Gesetze und Verordnungen aufrechterhalten oder dem vorliegenden Gesetz angepaßt werden. Es wäre schwerlich nötig gewesen, Ausnahmen von dem Grundsatz des § 135 Abs. 1 VGG ausdrücklich zuzulassen, wenn dieser nur für die früheren Vorschriften des Verwaltungsstreitverfahrens und nicht auch für die Fälle hätte gelten sollen, in denen früher der Rechtsbehelf auf den Behördenweg beschränkt war. Der Ermächtigung des § 135 Abs. 2 VGG entspricht die Vorschrift des § 48 VGG, wonach durch Verordnung bestimmt werden kann, daß an Stelle des der Klage vorhergehenden Einspruchs Beschwerde zu erheben ist. Wird nichts Derartiges bestimmt, so bleibt es beim Einspruchsverfahren, wie im vorliegenden Falle. Von dieser grundsätzlichen Neuregelung des Anfechtungsverfahrens des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit werden nur die Streitverfahren besonderer Art nicht erfaßt, welche nach ihrer rechtlichen Natur nicht als Anfechtungsklagen i. S. von § 35 VGG angesehen werden können (so Wahlklagen — vgl. Urteil vom 1. Juni 1949, OS 80/49, Staatsanz. 1950, Nr. 17, Beil. 1, S. 2 — und die besonderen Klagen der Gemeindeordnung, §§ 58, 114 HGO — vgl. Urteil vom 23. November 1951, OS II 74/50).

Das Verwaltungsgericht hätte aus diesen Gründen die Klage als zulässig ansehen und zur Sache entscheiden müssen. Da es die Klage aus prozeßrechtlichen Gründen abgewiesen hat, ist die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zulässig (§ 114 Ziff. 1 VGG). Sie ist auch angebracht (wird ausgeführt).

473

Das gesamte Entnazifizierungsverfahren ist gemäß §§ 22, 138 VGG der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte entzogen. Auch die Klage gegen eine Kassation durch den Minister für politische Befreiung gemäß § 52 BefrGes. ist daher unzulässig, selbst wenn das Spruchkammerverfahren später eingestellt worden ist.

Urteil

des I. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Januar 1952 in Sachen J. ./. das Land Hessen O. S. I 23/51 —.

Der Kläger war von der Berufungsspruchkammer in die Gruppe 5 (Entlastete) eingestuft worden. Nach Aufhebung dieses Spruchs durch den Minister für politische Befreiung stufte ihn die Berufungskammer abermals in die Gruppe 5 ein. Auch diesen Spruch hob der Minister für politische Befreiung auf Grund des § 52 BefrGes. auf und ordnete die erneute Durchführung des Verfahrens vor einer anderen Berufungskammer an. Mit der gegen diese Verfügung gerichteten Klage machte der Kläger geltend, sie stelle einen Ermessensmißbrauch dar. Während des Streitverfahrens wurde das Spruchkammerverfahren auf Grund des Gesetzes über den Abschluß der politischen Befreiung vom 30. November 1949 eingestellt. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Nach § 22 VGG entscheiden die Verwaltungsgerichte über die Anfechtung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden und von sonstigen Verwaltungsakten, soweit nicht besondere Verwaltungsgerichte oder Schiedsgerichte oder die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben. Daraus ergibt sich für die vorliegende Sache, daß die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die von dem Kläger erhobene Klage nur dann berufen sind, wenn diese die Anfechtung eines Verwaltungsakts zum Gegenstand hat und wenn es sich andererseits nicht um eine Angelegenheit handelt, für die der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen ist.

Die Frage, ob es sich bei der vom Kläger angefochtenen Entscheidung des Ministers für politische Befreiung um einen Verwaltungsakt handelt, ist ... zu bejahen. Denn wenn auch die Entscheidung des Ministers gemäß Art. 52 BefrGes. in den Rahmen des Entnazifizierungsverfahrens fällt, das im übrigen nach Art eines Gerichtsverfahrens geregelt ist, so kann sie dennoch nicht als ein Akt der Rechtspflege angesehen werden. Das verbietet sich schon deshalb, weil sie von einer Behörde erlassen wird, die nicht mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet ist und deren Verfahren weder in der äußeren Form einem gerichtlichen ähnelt noch den Verfahrensbeteiligten irgendwelche Mitwirkungsrechte einräumt (vgl. Eyermann-Fröhler VGG S. 67). Der Minister für politische Befreiung ist eben kein Richter; auch wenn er auf Grund einer ihm vom Gesetze verliehenen Befugnis in den Ablauf eines gerichtsähnlichen Verfahrens eingreift, handelt er als Verwaltungsbehörde, und seine Entscheidung trägt alle Merkmale eines Verwaltungsaktes.

Indessen unterliegt nicht jeder Verwaltungsakt der Anfechtbarkeit im ordentlichen Verwaltungsstreitverfahren. § 22 VGG nimmt vielmehr, wie bereits erwähnt, u. a. diejenigen Angelegenheiten davon aus, über die besondere Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben. Als besondere Verwaltungsgerichte i. S. dieser Vorschrift haben aber nach § 138 VGG auch die auf Grund des Befreiungsgesetzes errichteten Spruch- und Berufungskammern zu gelten. Allerdings ist hier die Kassationsentscheidung des Ministers gemäß Art. 52 BefrGes. nicht miterwähnt; dies wäre auch kaum möglich gewesen, weil man den Minister für politische Befreiung schlechterdings nicht als „besonderes Verwaltungsgericht" bezeichnen konnte. Der Sinn der gesetzlichen Regelung geht aber eindeutig dahin, daß das Gebiet des Entnazifizierungsverfahrens der Nachprüfung durch die ordentlichen Verwaltungsgerichte entzogen werden sollte. Der Grund für diese Regelung ist einmal in dem politischen Charakter des Entnazifizierungsverfahrens, das mit einem gewöhnlichen Verwaltungsverfahren nichts gemein hat, zum anderen darin zu suchen, daß für dies Verfahren besondere gerichtsähnliche Behörden eingerichtet waren, für die ein eigener Rechtsmittelzug geschaffen war. Dieser Rechtsmittelzug weist nun freilich die Besonderheit auf, daß in ihn eine Verwaltungsbehörde — der Minister für politische Befreiung — mit den Befugnissen aus Art. 52 BefrGes. eingeschaltet ist. Die für einen Rechtsstaat ungewöhnliche Regelung, daß Entscheidungen gerichtsähnlicher Behörden durch den zuständigen Minister nachgeprüft und unter Umständen kassiert werden können, erklärt sich aus dem Charakter des Befreiungsgesetzes als eines politischen Sondergesetzes und soll zugleich die im Gesetz nicht vorgesehene Revision gegen die Entscheidungen der Berufungskammern ersetzen (vgl. Priese-Pokorny Komm. z. BefrGes. Vorbem. I zu Art. 52). Der Gesetzgeber hat offenbar in Rechnung gezogen, daß die Spruch- und Berufungskammern vielfach mit einem für ihre wichtige Aufgabe nicht hinreichend geschulten Personal besetzt waren; um nun Fehlentscheidungen möglichst auszuschließen und eine gewisse Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, erschien es geboten, die Möglichkeit der Nachprüfung der Entscheidungen durch eine Stelle zu schaffen, die einen zentralen Überblick hatte und die zugleich als politische Behörde am besten geeignet schien, die Verwirklichung der mit dem Gesetz beabsichtigten politischen Ziele zu überwachen. Andererseits sollte sie aber auf eine derartige Überwachungsfunktion beschränkt bleiben; der Minister für politische Befreiung erhielt daher nicht das Recht, die Entscheidungen der Spruch- und Berufungskammern nach seinem Ermessen abzuändern, vielmehr sollte er lediglich die erneute Durchführung des Verfahrens vor einer Spruch- oder Berufungskammer (evtl. vor einer anderen, als der zunächst entscheidenden) anordnen können. Die materielle Entscheidung sollte also in jedem Falle einer Kammer, d. h. einer gerichtsähnlichen, mit unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Mitgliedern besetzten Stelle (vgl. Art. 27 BefrGes.), vorbehalten bleiben. Die Kassationsverfügung des Ministers bedeutet demnach in keinem Falle den Abschluß des Verfahrens, sondern sie kann nur als ein unselbständiges Teilstück des Verfahrens angesehen werden. Daraus folgt aber, daß es dem Sinn des Gesetzes widersprechen würde, wenn man diese Verfügung aus dem Verfahren herausreißen und sie, weil sie an sich ein Verwaltungsakt ist, der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterwerfen wollte. Das würde eine Einschaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das Entnazifizierungsverfahren bedeuten, die der Gesetzgeber durch die Vorschriften der §§ 22, 138 VGG gerade hat verhindern wollen.

Die Einschaltung der Verwaltungsgerichte würde sich auch keineswegs auf eine rein formelle Kontrolle beschränken können, sondern sie würde im praktischen Ergebnis dazu führen, daß das ganze Entnazifizierungsverfahren weitgehend der Nachprüfung durch die Verwaltungsgerichte unterläge. Das zeigt sich schon im vorliegenden Fall, in dem der Kläger die Entscheidung des Ministers mit der Begründung angreift, sie enthalte eine Ermessensüberschreitung bzw. einen Ermessensmißbrauch. Um die Begründetheit dieses Vorwurfs nachzuprüfen, müßte das Verwaltungsgericht sich materiell mit

der Spruchkammersache des Klägers befassen; es müßte beispielsweise erörtern, ob der Minister begründeten Anlaß zu der Annahme hatte, die Berufungskammer habe die Rolle, die der Kläger bei der Soziologentagung im Jahre 1933 gespielt hat, zu harmlos beurteilt, und weiter zu der Annahme, die Berufungskammer habe mit Unrecht die Betätigung des Klägers als aktiven Widerstand im Sinne des Art. 13 BefrGes. bewertet und den Begriff des erlittenen Nachteils im Sinne dieser Bestimmung verkannt. Die Vornahme einer derartigen Prüfung durch das Verwaltungsgericht würde aber durchaus dem Sinne der gesetzlichen Regelung, die das Entnazifizierungsverfahren ausschließlich den für dieses Verfahren geschaffenen Behörden vorbehalten wollte, widersprechen. Mit Recht weist auch das Verwaltungsgericht darauf hin, daß man vom Standpunkt der Gegenmeinung aus jedem Betroffenen das Recht zugestehen müßte, die Verwaltungsgerichtsbarkeit anzurufen, um die Aufhebung eines ihm ungünstigen Spruches durch den Befreiungsminister zu erzwingen. Gewiß könnte der Minister in einem derartigen Verfahren einwenden, daß es sich bei der Bestimmung des Art. 52 Abs. 3 BefrGes. über sein Aufhebungsrecht um eine Kannvorschrift handele. Aber wenn der Betroffene in seiner Anfechtungsklage behaupten würde, der gegen ihn ergangene Spruch sei eine offensichtliche Fehlentscheidung und der Minister, der ihn nicht aufheben wolle, handele insoweit ermessensmißbräuchlich (etwa aus bestimmten unsachlichen Beweggründen oder unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes), so wäre das Verwaltungsgericht gezwungen, das gesamte Verfahren nachzuprüfen. Man käme also dann dazu, daß die Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren weitgehend in die Hand der Verwaltungsgerichte gelegt wäre. Daran aber zeigt sich, daß die Auffassung des Klägers zu Folgerungen führt, die offensichtlich dem Gesetz widersprechen.

Nun ist freilich die im Befreiungsgesetz für den Fall der Kassation eines Urteils vorgesehene erneute Durchführung des Verfahrens vor einer Spruch- oder Berufungskammer im vorliegenden Fall dadurch unmöglich geworden, daß das Gesetz über den Abschluß der politischen Befreiung vom 30. November 1949 die Einstellung aller Verfahren angeordnet hat, soweit nicht die Voraussetzungen für eine Einreihung des Betroffenen in Gruppe 1 oder 2 vorliegen. Da letzteres auf den Kläger unzweifelhaft nicht zutrifft, so endet sein Verfahren ohne einen die Einreihung in eine bestimmte Gruppe anordnenden Spruch. Das bedeutet aber nicht, daß etwa dieses Verfahren durch die Kassationsentscheidung des Ministers abgeschlossen worden wäre, woraus man vielleicht den Schluß hätte ziehen können, daß diese Entscheidung als bloßer Verwaltungsakt der Anfechtung im Verwaltungsrechtswege unterliegen müsse. Vielmehr bestimmt § 3 des Gesetzes vom 30. November 1949, daß, wenn die Voraussetzungen für die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe 1 oder 2 nicht vorliegen, das Verfahren durch Beschluß einzustellen ist. Auch das Befreiungsabschlußgesetz hält also an dem Grundsatz fest, daß am Schluß des Entnazifizierungsverfahrens eine Entscheidung der Spruch- bzw. Berufungskammer, also eine gerichtsähnliche Entscheidung, steht. Das Verfahren bleibt mithin auch hier in vollem Umfange das eines besonderen Verwaltungsgerichts im Sinne der §§ 22, 138 VGG. — Im übrigen handelt es sich bei dem Befreiungsabschlußgesetz um eine Art Amnestiegesetz, das in der Hauptsache den Zweck verfolgt, den minder stark politisch Belasteten alsbald und ohne besondere Förmlichkeiten die bürgerliche Gleichberechtigung wiederzuverschaffen. Auch dem Kläger wird durch das Gesetz nichts genommen, wenn es auch anderen, die im Sinne des Befreiungsgesetzes stärker belastet sind als er, die gleiche Rechtsstellung gibt wie ihm. Allerdings hat er durch das Gesetz die Möglichkeit verloren, seine endgültige Einreihung in die Gruppe 5 im Wege eines neuen Spruches der Berufungskammer zu erreichen. Aber insoweit handelt es sich lediglich um die Folge einer gesetzgeberischen Maßnahme, die für den Einzelfall durch Richterspruch zu beseitigen, keine Möglichkeit besteht.

Der Kläger kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß ihm gegen eine Verletzung seiner Rechte durch die öffentliche Gewalt, wie er sie in der Kassationsverfügung des Ministers für politische Befreiung erblickt, nach Art. 19, Abs. 4 GG und Art. 2 Abs. 3 HV der Rechtsweg offenstehen müsse. Denn Art. 139 GG bestimmt ausdrücklich, daß die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften von den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht berührt werden, und ebenso besagt Art. 158 HV, daß die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden können, die ergangen sind, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden. Gegenüber Anordnungen, die auf Grund des Befreiungsgesetzes ergangen sind, ist also eine Berufung darauf, daß die Verfassungen dem Staatsbürger den Schutz der Gerichte gegen Rechtsverletzungen garantiert haben, nicht zulässig, so daß es einer Erörterung darüber, ob die Gewährung dieses Schutzes Sache der Verwaltungsgerichte sein müßte, nicht mehr bedarf.

Ist nach alledem daran festzuhalten, daß die Entscheidung des Ministers für politische Befreiung nach Art. 52 BefrGes. nicht mit der Anfechtungsklage angegriffen werden kann, so ist es auch nicht möglich, eine Ausnahme für den Fall anzuerkennen, daß es sich, wie in der vorliegenden Sache, um eine wiederholte Aufhebung handelt. Im übrigen ist aber auch darauf hinzuweisen, daß eine derartige wiederholte Aufhebung keineswegs mit dem Gesetz im Widerspruch steht. Sie widerspricht auch nicht den Regeln, die sonst für ein rechtsstaatliches Verfahren gelten. Denn bekanntlich ist es auch im Strafprozeß durchaus zulässig und nicht einmal selten, daß das Revisionsgericht in der gleichen Sache zweimal die Urteile der Vorinstanz aufhebt und die Sache an sie zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverweist. Unberechtigt ist es auch, wenn der Kläger die Verfügung des Ministers deshalb angreift, weil hier die Verweisung an eine andere als die bisher entscheidende Berufungskammer — und zwar ohne besondere Begründung — angeordnet ist. Denn das Recht der Verweisung an eine andere Kammer ist dem Minister in Art. 52 Abs. 3 BefrGes. ausdrücklich verliehen, und eine Begründung für diese Anordnung verlangt das Gesetz von ihm ebensowenig, wie etwa der § 354 Abs. 2 StPO dem Revisionsgericht, das die gleiche Befugnis hat, die Pflicht auferlegt, diese seine Anordnung zu begründen. Es ist also nicht so, wie der Kläger meint, daß sich die Kassationsverfügung des Ministers schon rein äußerlich als ein offensichtlicher Willkürakt darstellte, dem deshalb unter allen Umständen die rechtliche Anerkennung versagt werden müßte.

474

1. Verkaufshäuschen mit Ausschank von Getränken sind gemischte Betriebe, ohne daß es darauf ankommt, ob und in welchem Umfang die eine Geschäftsart die andere überwiegt.

2. Bei gemischten Betrieben dieser Art gelten für jede Geschäftsart die für sie maßgebenden Vorschriften. Inhaber von Verkaufshäuschen mit Getränkeausschank müssen daher die offene Verkaufsstelle zur Ladenschlußzeit schließen und dürfen Waren dann nur noch in geringen Mengen an Speise- oder Schankgäste als Beilage zu den verabreichten Speisen oder Getränken abgeben.

Urteil

des II. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 1951 — OS. II. 229/50 —.

Der Kläger betreibt in einer Verkaufshalle von etwa 10 qm Größe den Verkauf von Obst, Gemüse, Südfrüchten, Süßwaren, Tabakwaren, alkoholfreien Getränken und Flaschenbier und schänkt alkoholfreie Getränke und Bier in geringen Mengen auch an Ort und Stelle aus. Da der Anteil der Getränke am Gesamtumsatz nur 5% betrug, gab die Gewerbebehörde dem Kläger auf, die Verkaufsstelle künftig an Werktagen ab 19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr zu schließen. Das Verwaltungsgericht wies die Klage gegen diese Verfügung ab, weil sie zu Recht ergangen sei; bei dem Gewerbebetrieb des Klägers überwiege der Charakter als offene Verkaufsstelle, um eine Trink- und Imbißhalle handle es sich nur dann, wenn die für den sofortigen Verzehr verabfolgten Waren mehr als 30% des Gesamtumsatzes ausmachten. Auf die Berufung des Klägers wurde die angefochtene Verfügung aufgehoben.

Aus den Gründen:

In der Sache geht das Verwaltungsgericht richtig davon aus, daß es auf den Betriebscharakter des Verkaufshäuschens des Klägers ankommt. Denn die Ladenschlußzeiten, deren Innehaltung die angefochtene Verfügung dem Kläger aufgibt, gelten nur für die offenen Verkaufsstellen. Eine offene Verkaufsstelle betreibt, wer von einer jedermann zugänglichen Stelle aus Waren an den letzten Verbraucher zum Mitnehmen verkauft. Die Ladenschlußzeiten der offenen Verkaufsstellen sind für die Werktage durch die §§ 22, 23 der Arbeitszeitordnung (AZO) vom 30. April 1938 — RGBl. I S. 447 — und für die Sonn- und Feiertage durch die §§ 41 a I, 105 b II der Gewerbeordnung (GO) geregelt (vgl. auch § 1 der VO über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 — RGBl. I S. 2471 — in der Fassung vom 9. Januar 1942 — RGBl. I S. 24).

Auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe finden diese Bestimmungen keine Anwendung (§ 105 i GO). Gastwirtschaft betreibt, wer gewerbsmäßig fremde Personen mit oder ohne Verpflegung beherbergt (Michel, Gaststättengesetz, 2. Aufl., Anm. III 1 zu § 1), Schankwirtschaft, wer gewerbsmäßig Getränke zum Genuß auf der Stelle verabreicht (Michel aaO Anm. IV 1 zu § 1). Ob Räume zum Aufenthalt der Schankgäste zur Verfügung stehen oder ob der Ausschank über einen Schalter erfolgt, ist unerheblich. Inhaber von Selterswasserhäuschen und ähnlichen Trinkhallen betreiben daher ebenso Schankwirtschaft wie Unternehmer von Warenhäusern mit Erfrischungsabteilung, sofern sie Getränke ausschänken (Michel aaO Anm. IV 1 b zu § 1). Für Gast- und Schankwirtschaften gelten die Vorschriften über die Polizeistunde (§ 14 GaststGes.). Reine Speisewirtschaften, in denen nur Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabfolgt werden, sind weder Gast- oder Schankwirtschaften noch offene Verkaufsstellen (vgl. v. Landmann-Rohmer, Komm. zur Gewerbeordnung 10. Aufl., Bd. I, Anm. 4 a zu § 41 a).

In Gast- und Schankwirtschaften werden allerdings regelmäßig auch Waren abgegeben, die mitgenommen werden, wie Zigaretten, Bier in offenen Gefäßen oder Flaschen usw. Soweit solche Verkäufe als zum Wirtschaftsbetrieb zugehörig erscheinen, werden sie allgemein auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten als zulässig angesehen, denn die Ausnahmebestimmung des § 105 i GO will den Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen und den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb in der ortsüblichen Form erhalten, ihn nicht einschränken, aber ihn auch nicht erweitern (vgl. v. Landmann-Rohmer, Abs. 2 aaO). Doch muß es sich in allen diesen Fällen um Verkäufe an G ä s t e handeln, also an Personen, welche die Betriebsräume zur dortigen Einnahme von Speisen oder Getränken aufsuchen (vgl. Michel, Anm. V 1 zu § 1 mit Zitaten; Pr. OVG 80/386 u. a.). Verkauf von Getränken über die Straße — in offenen Gefäßen wie in Flaschen — (sog. Gassenschank) und von Speisen über die Straße kann ebenfalls nach Ladenschluß erlaubt sein, wenn er ortsüblich ist (Michel, Anm. V 2 zu § 1; OLG Stuttgart — JW 1932 S. 66 —). Diese Grundsätze müssen auch auf Trinkhallen angewendet werden (so Pr. OVG — Pr. Verw. Bl. 47/300; OVG 80/386; OLG Bremen — Strafsenat — vom 25. April 1951 — DVBl. 1951 S. 451); denn es liegt kein Grund vor, sie grundsätzlich anders als die übrigen Schankbetriebe zu behandeln. Mit Recht wendet sich das Preußische Oberverwaltungsgericht (OVG 80/390) gegen die abweichende — in späteren Entscheidungen wieder aufgegebene — Auffassung des Oberlandesgerichts Darmstadt in dessen Urteil vom 4. Mai 1922, indem das OVG ausführt, daß der Schankgast einer Trinkhalle auch das Bedürfnis haben kann, zu seinem Getränk einen Keks zu sich zu nehmen oder eine Zigarette zu rauchen, und daß er möglicherweise einen Teil der gekauften Speisen oder Rauchwaren mitnimmt, so daß insoweit kein entscheidender Unterschied gegenüber den sonstigen Schankbetrieben zu erkennen sei. Doch ist bei der Bemessung der zulässigen Menge der abzugebenden Rauchwaren usw. ein strenger Maßstab anzulegen, um die gerade hier recht naheliegende mißbräuchliche Ausnutzung der Schankwirtschaft zu einem nach Ladenschluß verbotenen Handelsbetrieb zu verhindern (vgl. v. Landmann-Rohmer, Anm. 4 a d zu § 41 a, Michel aaO. Anm. V zu § 1 und die dort zitierten Entscheidungen). Dieser Rechtslage paßte sich auch die Verwaltungspraxis an (vgl. RdErl. d. RuPrMdI vom 5. März 1935 — RMBliV Sp. 321 — und des RWM vom 19. November 1936 — RMBliV Sp. 16, 169). Verkäufe von Waren, die nicht ortsüblich als Beigabe zu den verabreichten Speisen und Getränken angesehen werden können, sind nicht statthaft.

Nach diesen Grundsätzen dürfen daher die Inhaber von Trinkhäuschen nach Schluß der Ladenzeiten Waren nur noch in geringen Mengen an Gäste als Beilage zu verabreichten Speisen oder Getränken abgeben. Sie haben daher, soweit sie nicht nur Schank- und Speisewirtschaft betreiben, sondern auch eine offene Verkaufsstelle unterhalten, diese zur Ladenschlußzeit zu schließen und durch Entfernung oder Abdeckung der Waren auch nach außen kenntlich zu machen, daß der Verkaufsstand geschlossen und nur noch der Speise- und Schankbetrieb geöffnet ist.

Wenn das Verwaltungsgericht dem Verkaufshäuschen des Klägers die Eigenschaft als Trinkhalle abspricht, weil der Anteil der abgegebenen Getränke und Lebensmittel zu sofortigem Verzehr am Gesamtumsatz nur etwa 5% betrage und der Verkauf der anderen Waren daher erheblich überwiege, so ist das rechtsirrtümlich. Es ist durchaus möglich und in derartigen Betrieben vielfach üblich, daß beide Geschäftsarten nebeneinander betrieben werden. In solchen Fällen kann die Geschäftsart, die am Umsatz geringer beteiligt ist, nicht unberücksichtigt bleiben und die Offenhaltung sich nicht ausschließlich nach dem ü b e r w i e g e n d e n Betriebscharakter richten. Eine solche Abgrenzung findet im geltenden Recht keine Stütze; sie würde zudem bei schwankendem Umsatz der Betriebsarten zu untragbaren Ergebnissen führen. Bei gemischten Betrieben gelten für jede Betriebsart die für sie maßgebenden Ladenschlußzeiten (vgl. OLG Bremen aaO). Gewiß sind Fälle denkbar, in denen der Schank- oder Speisebetrieb sich als Nebenbetrieb nach den Verkaufszeiten der hauptsächlich betriebenen offenen Verkaufsstelle richten muß, z. B. in einem Bäckerladen, in dem auch Backwaren zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, oder in einem Warenhaus die als Anreiz für die Käufer eingerichtete Erfrischungsabteilung. Den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Betriebes eines Trinkhäuschens würde eine derartige einheitliche Betrachtung jedoch nicht gerecht; denn seine Existenzgrundlage beruht auf beiden Betriebsarten, und das Bestreben des Inhabers, der hier im allgemeinen nur einen recht bescheidenen Verdienst findet, ohne den er häufig der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen würde, geht jedenfalls auch bei geringem Schank- und Speisebetrieb regelmäßig dahin, diesen zu vergrößern. Der Senat verkennt nicht, daß die unterschiedlichen Schlußzeiten in der Praxis dazu führen können, daß die nicht zum Schankbetrieb gehörenden Warenverkäufe auch nach dem Ladenschluß der Einzelhandelsgeschäfte fortgesetzt werden. Dieser Mißstand, dessen Bekämpfung den zuständigen Behörden schon immer Schwierigkeiten bereitet hat, ist ein Ausfluß der geltenden gesetzlichen Regelung. Es muß der Verwaltungspraxis überlassen bleiben, ihm mit den zulässigen gesetzlichen Mitteln (Kontrollen, Strafanzeigen usw.) zu begegnen. Die Einführung der Gewerbefreiheit durch die Besatzungsmacht hat die Behörden im amerikanisch besetzten Gebiet Deutschlands allerdings der Möglichkeit beraubt, die Zulassung eines Trinkhäuschens zu verweigern, soweit kein Bedürfnis vorliegt, oder sie auf bestimmte Tage und Stunden zu beschränken. Die Bestimmung des § 1 des GaststGes., daß der Schankbetrieb erlaubnispflichtig ist und die Schankerlaubnis nur bei nachgewiesenem Bedürfnis erteilt werden darf, das nur bei nicht geistigen Getränken widerlegbar vermutet wird (§ 1 AusfVO des RWM vom 21. Juni 1930 — RGBl. I S. 191 —), kann nach den mit Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 3. Februar 1949 — GVBl. S. 6 — bekanntgemachten Grundsätzen der Militärregierung zur Gewerbefreiheit nicht mehr angewendet werden, soweit nicht die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sicherheit berührt werden. Das ist beim Ausschank nicht geistiger Getränke sicherlich nicht der Fall, zweifelhaft bei leichteren alkoholischen Getränken. Nach den Verhandlungen des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr mit der amerikanischen Militärregierung ist die Frage dahin entschieden worden, daß nur noch die Herstellung und der Ausschank von Branntwein für zulassungsbedürftig erklärt worden sind (Ziff. 19 des Erl. v. 5. Mai 1949 über die weiterhin zulassungsbedürftigen Berufe — Staatsanz. 1949 Nr. 26 Ziff. 367 — und Abschn. V b des Erl. v. 7. Juli 1949 — M — II b 4 b 1379/49; Bekanntmachung vom 10. März 1950 Staatsanz. 1950 S. 108). Da die Militärregierung sich die Auslegung ihrer Weisungen in Zweifelsfällen vorbehalten hat, und diese ohne Rücksicht auf ihre Form Gesetzeskraft haben, ist von der dadurch geschaffenen Rechtslage auszugehen. Aus der Tatsache, daß der Kläger keine Schankerlaubnis für die von ihm geführten nicht geistigen Getränke und Flaschenbiere hat, kann deshalb nicht gefolgert werden, daß er den Ausschank unbefugt betreibt und sein Trinkhäuschen deshalb nur als offene Verkaufsstelle zu behandeln ist. Wenn durch den Wegfall des Erlaubniszwangs der Wettbewerb verschärft und die Versuchung noch größer geworden ist, die Ladenschlußzeiten zu mißachten, so kann das nicht zu einer anderen Beurteilung der Rechtslage führen, sondern, solange nicht der Gesetzgeber erneut eingreift, nur die Behörden veranlassen, die Einhaltung der Ladenschlußzeiten für den allgemeinen Warenverkauf und die Beachtung der gesundheitlichen Erfordernisse im Schankgewerbe (z. B. in bezug auf die Spüleinrichtung) zu überwachen.

Nach alledem ist die angefochtene Verfügung insoweit nicht gerechtfertigt, als sie vom Kläger auch für den Schank- und Speisebetrieb die Beachtung der für die offenen Verkaufsstellen geltenden Ladenschlußzeiten verlangt.

475

1. Bei der Festsetzung außergerichtlicher Kosten sind nur die tatsächlich entstandenen Auslagen zu berücksichtigen.

2. Hat ein Streitbeteiligter an einem Tage mehrere Termine in verschiedenen Gerichtsverfahren wahrgenommen, so sind die ihm entstandenen Auslagen auf diese Verfahren ohne Rücksicht auf deren Ausgang zu verteilen.

Beschluß

des II. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 20. November 1951 — B II 162/51 —.

Gegen den kostenpflichtigen Kläger setzte der Urkundsbeamte die der Anfechtungsgegnerin für die Wahrnehmung des Termins zu erstattenden Auslagen auf einen Betrag fest, in dem die Reisekosten ihres Vertreters in voller Höhe enthalten waren. Hiergegen legte der Kläger Erinnerung ein, weil die Anfechtungsgegnerin an demselben Tage vor dem Verwaltungsgericht noch in einer anderen Sache aufgetreten war, sie müsse deshalb ihre Aufwendungen auf beide Sachen verteilen und könne im vorliegenden Verfahren nur die Hälfte der Reisekosten verlangen. Das Verwaltungsgericht wies die Erinnerung zurück, weil in der anderen Sache noch nicht entschieden sei und somit noch nicht feststehe, ob in jener Sache die Anfechtungsgegnerin ebenfalls obsiege und eine Verteilung ihrer Auslagen auf die Anfechtungskläger in den beiden Verfahren möglich sei. Die Beschwerde gegen diesen Beschluß hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Während die Kostenentscheidung, zu der nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 132 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) im Verwaltungsstreitverfahren auch der Ausspruch über die Erstattungsfähigkeit bestimmter Auslagen gehört, ein Teil der Streitentscheidung ist, bleibt die Entscheidung, in welcher Höhe Kosten entstanden sind und gefordert werden können, dem Kostenfestsetzungsverfahren vorbehalten. Der Kostenfestsetzung sind im Rahmen der Kostenentscheidung die tatsächlich entstandenen Kosten, das sind Gebühren und Auslagen, zugrundezulegen. ... Die Auslagen sind nur in der Höhe erstattungsfähig, in der sie tatsächlich entstanden sind. Hat ein Streitbeteiligter — wie vorliegend die Anfechtungsgegnerin durch einen Vertreter — an einem Tage an demselben Ort in verschiedenen Gerichtsverfahren Termine wahrgenommen, so sind durch die Wahrnehmung sämtlicher Termine die Auslagen, nämlich

Reisekosten, Abwesenheitsgeld und Tagegeld, nur einmal entstanden. Dem trägt § 79 Abs. 3 RAGO Rechnung; hier ist bestimmt: „Ist eine Reise zur Ausübung mehrerer Geschäfte unternommen, so ist die dadurch erzielte Ersparnis an Reisekosten und Abwesenheitsgeldern gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf diese zu verteilen". Diese für Rechtsanwälte ausdrücklich getroffene Regelung ist sachgemäß und kann allgemeine Geltung beanspruchen. Hierbei kommt es nicht darauf an, wie die einzelnen Verfahren, in denen ein Streitbeteiligter Termine wahrgenommen hat, ausgehen, ob also auch in den anderen Verfahren, deren Kosten im vorliegenden Fall nicht zur Erörterung stehen, dem Beteiligten die Auslagen zu erstatten sind. Der abweichenden Ansicht des Pr. Oberverwaltungsgerichts in OVG Bd. 48 S. 447 ff und in Bd. 61 S. 456 ff kann im Hinblick auf die später geschaffene Bestimmung in § 79 Abs. 3 RAGO nicht gefolgt werden.

476

Die Tbc-Hilfe (VO v. 8. September 1942, RGBl. I S. 542) dient der Seuchenbekämpfung und ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Daher besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Tbc-Hilfe.

Beschluß

des I. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Dezember 1951 in Sachen G. ./. Stadt W. - B. I. 158/51 -.

Der Antragsteller hat vom Fürsorgeamt der Stadt W. auf Grund einer Ermächtigung des Landesfürsorgeverbandes u. a. vom 1. September 1950 bis zum 31. Januar 1951 eine laufende wirtschaftliche Unterstützung von monatlich 65.70 D-Mark im Rahmen der Tbc-Hilfe erhalten. Die Nachuntersuchung des Antragstellers in der Landesheilstätte H. am 15. Januar 1951 ergab, daß kein aktiver Tuberkuloseprozeß mehr besteht. Mit Rücksicht auf diesen Befund teilte der Landesfürsorgeverband der Antragsgegnerin mit, daß die Zahlungen aus Mitteln der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe ab 1. Februar 1951 eingestellt werden müßten. Mit Schreiben vom 27. Januar 1951 erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid und verwies ihn für den Fall der Hilfsbedürftigkeit auf die allgemeine Fürsorge. Der Antragsteller beantragte die Bewilligung des Armenrechts für eine Anfechtungsklage, mit der er die Feststellung erstrebt, daß die Antragsgegnerin, hilfsweise der Landeskommunalverband, verpflichtet sei, ihm eine laufende wirtschaftliche Tbc-Hilfe zu gewähren. Gleichzeitig wendet er sich gegen die angeblich zu geringe Höhe der bisher gewährten Unterstützung und beansprucht ihre Festsetzung ohne Rücksicht auf die Fürsorgerichtlinien. Die Antragsgegnerin wendet ein, daß sie nur für den Landesfürsorgeverband tätig geworden und daher nicht passiv legitimiert sei, und daß ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Tbc-Hilfe nicht bestehe.

Das Verwaltungsgericht lehnte die Bewilligung des Armenrechts ab, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos sei. Die dagegen vom Kläger erhobene Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen

Aus den ausführlichen Darlegungen des Klägers ist zu entnehmen, daß er einmal die Verfügung der Antragsgegnerin vom 27. Januar 1951 anfechten will. Sein Antrag müßte insoweit dahin gehen, die Verfügung aufzuheben. Ob er einen Anspruch nach § 79 III VGG gegenüber der Antragsgegnerin erbitten könnte, ist zweifelhaft, da die Tbc-Hilfe zur Zuständigkeit des Landesfürsorgeverbandes gehört (§ 1 Abs. 1 der VO vom 8. September 1942) und die Antragsgegnerin nur in dessen besonderem Auftrag tätig geworden ist, wenn Ziff. 21 Abs. 1 des Durchführungserlasses des RMdI vom 9. September 1942 — MBliV. Spalte 1826 — auch die Durchführung der wirtschaftlichen Fürsorge den Land- und Stadtkreisen nach den vom Landesfürsorgeverband erlassenen Bestimmungen übertragen hat. Mit seinem Verlangen auf Gewährung von Tbc-Hilfe könnte der Kläger sich andernfalls aber an den Landesfürsorgeverband wenden und dann entweder eine ausgesprochene Ablehnung seines Anspruchs anfechten (§ 35 I VGG) und deren Aufhebung (§ 79 I VGG) sowie den Verpflichtungsausspruch beantragen (§ 79 III VGG) oder mit der Untätigkeitsklage die Erteilung eines Bescheides (§§ 35 II, 79 V VGG) und den Verpflichtungsausspruch (§§ 79 V und III VGG) erbitten. Welche Klagemöglichkeiten der Kläger auch ergreift, der Erfolg hängt in jedem Falle davon ab, ob der Kläger . . . einen Anspruch auf Tbc-Hilfe nach der Verordnung vom 8. September 1942 geltend machen kann.

Das ist — wie das Verwaltungsgericht richtig ausführt — nicht der Fall. Die Tbc-Hilfe wird nur auf Antrag der Gesundheitsämter gewährt (§ 1 Abs. 1); sie umfaßt Heilbehandlung, Absonderung und Pflege, sowie wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie (§ 2 Abs. 1). Die Empfänger dieser Hilfe müssen den im Rahmen der Tbc-Hilfe an sie ergehenden Anordnungen zur Förderung und Sicherung der Heilung und zur Durchführung der Absonderung und Pflege Folge leisten (§ 2 Abs. 2). Die Verordnung dient der Bekämpfung der Tuberkulose; sie steht in engem Zusammenhang mit der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1721. Die Tbc-Hilfe ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge (§ 1 Abs. 2 Satz 1), sondern eine Maßnahme zur Seuchenbekämpfung. Die wirtschaftliche Hilfe dient dementsprechend dem Heilerfolg (Ziff. 20 des 1. DurchfErl.). Den Landesfürsorgeverbänden ist es überlassen, die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Empfänger (§ 3 VO) und die Art der zu gewährenden Tbc-Hilfe zu bestimmen (Ziff. 32 des 1. DurchfErl.). Sie sind zwar gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Verordnung tätig zu werden; den Kranken gewährt die Verordnung jedoch keine individuellen Ansprüche, auch kein Antrags- und Beschwerderecht (vgl. Muthesius in Pfundtner-Neubert IV d 6, Anm. 4 zu § 1).

An dieser Rechtslage hat sich durch die rechtsstaatliche Entwicklung seit 1945 nichts geändert. Der durch die Generalklausel des Verwaltungsgerichtsgesetzes gewährte umfassende prozessuale Rechtsschutz gegenüber Maßnahmen oder Unterlassungen der Obrigkeit setzt stets voraus, daß ein materielles Recht besteht, und schafft keine neuen schutzwürdigen Rechte. Die Erwägungen, die in Schrifttum und Rechtsprechung vielfach dazu geführt haben, entgegen der früher herrschenden Auffassung ein schutzwürdiges Recht des Hilfsbedürftigen auf Fürsorge zu bejahen, das der erkennende Gerichtshof bisher verneint hat (VGH vom 16. März 1949 — DV 49/438 —; VGH vom 23. Juni 1950 — DV 51/83), treffen die vorliegende Frage nicht. Ob man das Recht auf Fürsorge allein aus der Veränderung der sozialen Grundverhältnisse ableiten (so insbes. Naumann — DV 49/442) oder aus verfassungsrechtlichen Normen, insbesondere aus Art. 2 II, 20 I, 28 I GG, entnehmen will (vgl. bes. OVG Münster vom 13. April 1950 — NJW 51/47; OVG Hamburg vom 22. Januar 1951 — DÖV 51/330; OVG Lüneburg vom 14. März 1951 — JZ 51/524), in keinem Falle kann damit ein Anspruch auf Tbc-Hilfe begründet werden; denn dieser wurzelt nicht in der öffentlichen Fürsorgepflicht, sondern in einem Seuchenbekämpfungsgesetz, das wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen im therapeutischen Rahmen vorsieht, wie oben ausgeführt ist. Wenn aus dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 I GG) nicht nur eine Garantie gegenüber staatlichen Eingriffen, sondern auch ein positiver Anspruch auf öffentliche Hilfe gefolgert werden müßte, so setzt ein solcher Anspruch voraus, daß das Leben oder die körperliche Unversehrtheit durch eine Notlage bedroht ist, deren der Betroffene nicht mehr aus eigener Kraft Herr werden kann, daß er also hilfsbedürftig ist. Das ist bei der Tbc-Hilfe nicht Voraussetzung; die Anwendung der fürsorgerechtlichen Bestimmungen ist hier ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 VO, Ziff. 5 bis 7 des 1. DurchfErl.) Zwar ist die Pflicht zur Tbc-Hilfe regelmäßig an eine Einkommensgrenze gebunden (§ 3 VO); aber dem gesundheitspolizeilichen Zweck der Verordnung entsprechend kann sie auch dann gewährt werden, wenn das Einkommen des Kranken die Grenze übersteigt und die Gefahr besteht, daß er die erforderlichen Maßnahmen selbst nicht oder nicht ausreichend durchführen werde (§ 4 VO). Doch auch der Hilfsbedürftige könnte sich hier nicht auf Art. 2 I GG berufen, so weit die Maßnahmen der Tbc-Hilfe über das hinausgehen, was die öffentliche Fürsorge gewähren kann. Ein fürsorgerechtlicher Anspruch könnte sich — wie das Verwaltungsgericht mit Recht ausführt — immer nur auf die Gewährung eines Existenzminimums einschließlich der notwendigsten gesundheitlichen Fürsorge beziehen. Aus den gleichen Gründen kann ein Rechtsanspruch auf Tbc-Hilfe nicht damit begründet werden, daß aus der verfassungsrechtlich festgelegten sozialen Struktur des Bundes und der Länder (§§ 20 I, 28 I GG) nicht nur eine Bindung des Gesetzgebers, sondern auch unmittelbare Ansprüche abzuleiten seien.

Der Senat kann es also dahingestellt sein lassen, ob an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jetzt noch festgehalten werden kann. Fürsorgerechtliche Ansprüche macht der Antragsteller hier nicht geltend. Er ist durch die angefochtene Verfügung auf die Möglichkeit hingewiesen worden, bei Hilfsbedürftigkeit die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen, begehrt aber Leistungen aus der Tbc-Hilfe und in weit höherem Umfange, als sie ihm nach den Fürsorgerichtlinien gewährt werden könnten.

Wäre dem Kläger allerdings die Tbc-Hilfe ermessensmißbräuchlich verweigert worden, dann wäre er in seinen Rechten verletzt; denn jedermann hat einen Anspruch darauf, daß die Behörde den rechtsstaatlichen Grundsatz beachtet, der auch in Art. 3 GG und in Art. 1 HV verankert ist, gleichliegende Fälle gleichmäßig zu behandeln. Die Verletzung dieses Rechts öffnet den Klageweg vor den Verwaltungsgerichten (§§ 35, 36 VGG). Dafür hat der Kläger aber nichts vortragen können. Ein Ermessensmißbrauch ist weder bei der Festlegung der allgemeinen Bestimmungen des Landesfürsorgeverbandes für die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe (Ziff. 21 ff des 1. DurchfErl.) noch bei der Behandlung des Klägers durch den Landesfürsorgeverband und die Antragsgegnerin zu erkennen. Insbesondere ist die vom Kläger beanstandete Beschränkung der wirtschaftlichen Hilfe auf Kranke mit aktivem Tbc-Prozeß unbedenklich, worauf das Verwaltungsgericht mit Recht hingewiesen hat.

477

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist bei Fristversäumnis dem Streitbeteiligten das Verschulden seines Bevollmächtigten wie eigenes Verschulden zuzurechnen (§ 34 VGG, § 232 Abs. 2 ZPO).

Plenar-Entscheidung

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 21. März 1952 — VGH. Pl. E. 1/52 —.

In einem Verwaltungsstreitverfahren beantragte der Bevollmächtigte des Klägers wegen Versäumnis einer Rechtsmittelfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der zuständige Senat war entgegen der bisher vom Verwaltungsgerichtshof in den veröffentlichten Entscheidungen vom 8. Juni 1948 — B. 26/48 — (Staatsanz. 1949, S. 275) und vom 17. August 1950 — B. 120/50 — Staatsanz. 1951, Beil. 4, S. 18) vertretenen Meinung der Auffassung, daß der Bevollmächtigte des Klägers die Fristversäumnis verschuldet habe und daher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu gewähren sei. Wegen dieser Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung rief der Senat die Vollversammlung des Gerichtshofs an, die mit ihrer Entscheidung die frühere Rechtsprechung aufgab aus folgenden

Gründen:

Die Vollversammlung ist zur Entscheidung über die streitige Rechtsfrage gemäß § 8 VGG berufen. Sie vermag an der in den veröffentlichten Entscheidungen vom 8. Juni 1948 und vom 17. August 1950 dargelegten Rechtsauffassung, daß im Verwaltungsstreitverfahren bei Fristversäumnis dem Streitbeteiligten ein Verschulden seines Vertreters nicht zuzurechnen sei, nicht festzuhalten.

Der Beschluß vom 8. Juni 1948 geht davon aus, daß das Fehlen einer dem § 232 Abs. 2 ZPO entsprechenden Bestimmung im VGG dafür spreche, daß das Verschulden des Vertreters im Verwaltungsstreitverfahren der Partei nicht zugerechnet werden solle. Die Unterschiede zwischen dem Zivilprozeß, der vom Parteibetrieb und vom Parteivorbringen beherrscht werde, und dem Verwaltungsstreitverfahren, in dem der Offizialbetrieb und der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit herrsche, ließen eine entsprechende Anwendung des § 232 Abs. 2 ZPO nicht zu. Auch der Strafprozeß, der ebenso wie das verwaltungsgerichtliche Verfahren dem öffentlichen Interesse diene und wie dieses unter den Grundsätzen des Amtsbetriebes und der Inquisitionsmaxime stehe, kenne die Zurechnung des Verschuldens eines Vertreters bei Fristversäumnis nicht. Der Beschluß vom 17. August 1950 führt den Gedanken, daß zwischen dem Zivilprozeß und dem Verwaltungsstreitverfahren diese Unterschiede bestehen, weiter aus und hält die Regelung des § 33 VGG, die den Fristsäumigen durchweg günstiger stelle als die ZPO, für erschöpfend und abschließend, so daß für eine entsprechende Anwendung des § 232 Abs. 2 ZPO im Verwaltungsstreitverfahren kein Raum sei.

Diesen Gründen vermag die Vollversammlung nicht zu folgen. Aus dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit kann nicht entnommen werden, daß im Verwaltungsstreitverfahren die Zurechnung des Vertreterverschuldens für die Partei geregelt worden ist. § 33 VGG enthält zwar von den §§ 233, 234, 236 und 237 ZPO abweichende Vorschriften über die besonderen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und über Einzelheiten des Verfahrens, und diese Bestimmungen sind insoweit auch von erschöpfender und abschließender Bedeutung. Darüber, ob und in welchem Umfang Handlungen oder Unterlassungen eines Bevollmächtigten der Streitpartei zuzurechnen sind, besagt das Gesetz aber nichts. Über die Rechtsstellung des Bevollmächtigten im Verhältnis zum Vollmachtgeber und die Wirkung der Prozeßhandlungen eines Bevollmächtigten schweigt das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt; es regelt in § 61 nur die Zulassung der bevollmächtigten Parteivertreter, die Schriftform der Vollmacht und den Verkehr des Gerichts mit den Bevollmächtigten. Da mit dieser Ausnahme über das gesamte Gebiet der Prozeßvollmacht im Gesetz nichts bestimmt worden ist, ist es nicht gerechtfertigt, für das Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten etwas aus den Vorschriften des § 33 VGG zu schließen, welche dieses Verhältnis nicht einmal berühren, sondern sich durchweg mit anderen Einzelfragen der Wiedereinsetzung befassen. Daher muß davon ausgegangen werden, daß das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Vorschriften über die Zurechnung des Vertreterverschuldens getroffen hat, so daß gemäß § 34 VGG die Bestimmungen der ZPO ergänzend heranzuziehen sind, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies zulassen und nicht anzunehmen ist, daß die Gestaltung des Verfahrens dem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen überlassen werden sollte.

Auch hinsichtlich der Voraussetzung des § 34 VGG ist der bisherigen Auffassung des Gerichtshofs nicht beizutreten. Die im Beschluß vom 8. Juni 1948 erwähnten grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem Zivilprozeß und dem Verwaltungsstreitverfahren betreffen das Verhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Prozeßbevollmächtigten nicht, insbesondere läßt sich aus dem öffentlichen Interesse, welches sowohl im Strafprozeß wie im Verwaltungsstreit die Erforschung der wahren Sachlage erheischt, nichts für die hier zu entscheidende Frage gewinnen. Denn ob eine Partei mit bestimmten Prozeßhandlungen ausgeschlossen wird, hängt nur von ihrem Verhalten ab; läßt sie eine Frist verstreichen, gilt auch im Strafprozeß keine andere Folge als in den anderen Prozeßarten. Der Gedanke, daß die Partei für das schuldhafte Verhalten ihres Bevollmächtigten einzustehen hat, ist für den Beschuldigten im Strafprozeß nur deshalb nicht durchgeführt, weil der Verteidiger nicht an seiner Stelle, sondern neben ihm handelt; er hat nicht die Rechtsstellung eines Prozeßbevollmächtigten. Dem Privat- und Nebenkläger und dem Antragsteller dagegen dient der Prozeßvertreter als echter Bevollmächtigter, folgerichtig wird das Verschulden des letzteren hier dem Vertretenen als eigenes Verschulden zugerechnet, (§ 172 StPO). Daß es sich hierbei um einen auch im öffentlichrechtlichen Prozeß geltenden Grundsatz handelt, zeigt die Vorschrift in § 86 RAbgO. Danach ist in Steuerstreitigkeiten das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten bei Versäumung einer Rechtsmittelfrist dem eigenen Verschulden des Vertretenen ausdrücklich gleichgesetzt.

Insbesondere sind in Bezug auf die Rechtsstellung des Bevollmächtigten keine Unterschiede zwischen dem Zivilprozeß und dem Verwaltungsstreitverfahren erkennbar. Für den Zivilprozeß bestimmt § 232 Abs. 2 ZPO, daß eine Versäumung, welche im Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, als unverschuldete nicht anzusehen ist. Diese Vorschrift gestaltet die in den §§ 80 ff, insbesondere in den §§ 81 und 85 geregelten Grundsätze über die Rechtsstellung des Bevollmächtigten im Verhältnis zum Vollmachtgeber aus. Nach § 81 ZPO ermächtigt die Prozeßvollmacht den Bevollmächtigten grundsätzlich zu allen den Prozeß betreffenden Prozeßhandlungen. Der Bevollmächtigte handelt in unmittelbarer Stellvertretung des Vollmachtgebers (§ 85 ZPO). Nach dem Sinn dieser Bestimmungen sind auch die unterlassenen Prozeßhandlungen des Bevollmächtigten der Partei zuzurechnen, denn der Bevollmächtigte ist ohnedies auch zu solchen Prozeßhandlungen berechtigt, die seine Partei im Gebrauch von Rechtsmitteln einschränken (Rechtsmittelverzicht, -zurücknahme u. a.), ohne daß er verpflichtet ist, jeweils zuvor die Einwilligung seiner Partei einzuholen (vgl. Baumbach, ZPO, 19. Aufl. Anm. 1 zu § 85). Alles das gilt unbedenklich auch für das Verhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem von ihm Vertretenen im Verwaltungsstreitverfahren. Es ist auch kein Grund dafür ersichtlich, daß das verwaltungsgerichtliche Verfahren insoweit nach richterlichem Ermessen gestaltet werden soll. Daher sind die Bestimmungen der §§ 81, 85 und 232 Abs. 2 ZPO hier gemäß § 34 VGG entsprechend anzuwenden.

Diesem Ergebnis widersprechen die im Beschluß vom 17. August 1950 erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 158/357 ff) und die ebenda wiedergegebene Auffassung von Jonas (JW 1932, S. 1350) nicht. Beide sehen die Bestimmung in § 232 Abs. 2 ZPO als für das Prozeßrecht eigentümlich und auf prozeßrechtlichen Erwägungen beruhend an und wollen sie deshalb für die Versäumung von Fristen des bürgerlichen Rechts nicht anwenden. Damit ist nicht ausgesprochen, daß der Grundsatz des § 232 Abs. 2 ZPO auf den Zivilprozeß beschränkt sei und für andere Verfahrensarten nicht gelten könne. Daß es sich hierbei um einen allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsatz handelt, der sich aus dem Wesen der Prozeßvertretung ergibt, ist bisher, soweit ersichtlich, nicht bestritten worden. Ihn hat sogar das preuß. Oberverwaltungsgericht für das damals geltende Verwaltungsstreitverfahren anerkannt, obgleich das preuß. Landesverwaltungsgesetz über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ebenso erschöpfende Vorschriften enthielt wie das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit und im Gegensatz zu diesem die entsprechende Anwendung der ZPO ausdrücklich ausschloß (§§ 52 Abs. 3, 112 LVG; OVG 25/433, 103/260; s. a. OVG 34/449, 57/517, 70/459 u. in PrVerwBl. Bd. 44 S. 394).

Nach alledem ist zu entscheiden, daß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Fristversäumnis dem Streitbeteiligten das Verschulden seines Bevollmächtigten wie eigenes Verschulden zuzurechnen ist.

478

Keine Beiladung der im Genehmigungsverfahren nach dem PersBefGes angehörten Verbände der Verkehrsunternehmer zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren, weil rechtliche Interessen der Verbände von der Entscheidung nicht berührt werden (§ 60 VGG).

Beschluß

des II. Senats des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Januar 1952 — O. S. II 177/50 —.

Dem Kläger wurde Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken versagt, dagegen richtet sich die Klage. In der Berufung hat der Fachverband Personenverkehr der Vereinigung des Verkehrsgewerbes H. e. V. in F. beantragt, ihn beizuladen.

Der Antrag wurde abgelehnt aus folgenden

Gründen:

Die Beiladung setzt gemäß § 60 VGG voraus, daß rechtliche Interessen des Antragstellers von der Entscheidung berührt werden. Der Antragsteller beruft sich zur Begründung des von ihm behaup-

teten rechtlichen Interesses darauf, daß er das besondere Interesse des Gewerbes im Anhörungsverfahren wahrnehme und daß er auf die Anhörung einen gewohnheitsrechtlichen Anspruch habe. Dem kann nicht beigepflichtet werden.

Die in § 9 Abs. 1 DVO vorgeschriebene Anhörung der verschiedenen, dort näher bezeichneten Stellen erfolgt zur möglichst umfassenden Unterrichtung der Genehmigungsbehörde über die in § 9 PersBefGes geregelten Voraussetzungen der Genehmigung (Verkehrsbedürfnis, Zuverlässigkeit des Antragstellers, Sicherheit und Leistungsfähigkeit seines Betriebes, Nichtentgegenstehen von Interessen des öffentlichen Verkehrs). Die anzuhörenden Stellen sind zu unterscheiden nach solchen, deren Anhörung vorwiegend in ihrem eigenen Interesse vorgeschrieben ist, und solchen, die nur als Gutachter gehört werden. Zu diesen zählen die Industrie- und Handelskammer (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 DVO) und die Gemeinde (Ziff. 3 bis 5 aaO), zu den ersten die bestehenden öffentlichen Verkehrsunternehmen des privaten und öffentlichen Rechts, die durch die Genehmigung eines neuen Unternehmens in ihren Interessen betroffen werden (Ziff. 1 bis 3 aaO). Dieselbe Unterscheidung muß für die anderen Stellen gelten, deren Anhörung nach § 9 Abs. 2 DVO ins Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt ist. Die entsprechend dem angeführten Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr anzuhörenden Verbände des Verkehrsgewerbes kommen nur als sachverständige Gutachter, nicht als Vertreter rechtlich geschützter Interessen in Betracht. Öffentliche Interessen haben die Verbände nicht wahrzunehmen. Das Interesse „des Verkehrsgewerbes" konnte allenfalls zu der Zeit, als die berufsständisch organisierten Reichsverkehrsgruppen bestimmte öffentliche Aufgaben wahrzunehmen hatten, als ein öffentliches Interesse angesehen werden. Seit der Auflösung der Reichsverkehrsgruppen gibt es im amerikanisch besetzten Gebiet Deutschlands nur noch Verbände der Gewerbetreibenden auf freiwilliger Grundlage, die keine eigenständigen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen haben, sondern die privaten Interessen ihrer Mitglieder vertreten. Diese privaten Interessen der bestehenden Unternehmen haben aber im Personenbeförderungsgesetz und seiner Durchführungsverordnung bei der Genehmigung von Kraftdroschken im Gegensatz zur Genehmigung von Linienverkehr keinen besonderen Schutz gefunden. Von einem auf die Verbände übergegangenen „Gewohnheitsrecht" auf Anhörung kann schon wegen der dargelegten Unterschiede in der rechtlichen Stellung der Reichsverkehrsgruppen keine Rede sein.

Aus der tatsächlichen Anhörung der Verbände allein folgt nicht ein rechtliches Interesse an der Entscheidung über die Genehmigung. Die Ausführungen Naumanns (in einem vom Antragsteller überreichten Gutachten), die sich der Antragsteller zu eigen macht, daß dem angehörten Verband sogar die Anfechtungsklage gegen eine von seiner Stellungnahme abweichende Entscheidung zustehe, vermögen nicht zu überzeugen. Das Anfechtungsklagerecht richtet sich im Geltungsbereich des Verwaltungsgerichtsgesetzes ausschließlich nach §§ 23 und 35 VGG. Die Bestimmungen des § 35 PBefGes, wonach gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Genehmigungsbehörde die Beschwerde zulässig ist, und des § 47 Abs. 2 DVO, wonach beschwerdeberechtigt jeder ist, dessen Interessen durch die Beschlüsse und Verfügungen der Genehmigungsbehörde berührt werden, gelten gemäß § 135 VGG nicht für das Anfechtungsklageverfahren. Nach § 35 VGG kann die Anfechtungsklage nur erheben, wer behauptet, durch die angefochtene Verfügung in einem ihm zustehenden Recht verletzt zu sein. Der von der Behörde im Genehmigungsverfahren gehörte Fachverband kann ein solches Recht nicht geltend machen, weil er, wie dargelegt, nicht vorwiegend in seinem oder im Interesse seiner Mitglieder, sondern als sachverständiger Gutachter gehört ist.

Nach alledem hält der Senat an der in seinem Beschluß vom 20. November 1951 — O. S. II Nr. 165/50 — ausgesprochenen Auffassung fest, daß ein rechtliches Interesse an der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag nur den in § 9 DVO aufgeführten Stellen, zu deren Anhörung die Behörde im Genehmigungsverfahren verpflichtet ist und die hierbei nicht nur als Sachverständige mitwirken, sondern auch eigene Interessen wahrnehmen, zuzuerkennen ist.

Da rechtliche Interessen des Antragstellers hiernach von der Entscheidung des vorliegenden Verfahrens nicht berührt werden, war seine Beiladung als nach § 60 VGG nicht zulässig abzulehnen.

Buchbesprechungen

Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, von Amtsgerichtsdirektor Dr Potrykus, Fachverlag Dr. N. Stoytscheff, Nürnberg, 872 S., DM. 23.—.

Das Jugendstrafrecht hat sich im Laufe einer jahrzehntelangen Entwicklung, die schon bis ins vorige Jahrhundert zurückreicht, zu einem eigenen weitgespannten Rechtsgebiet entwickelt, das über den Bereich des eigentlichen Strafrechts beträchtlich hinausgeht und viele Elemente jugendfürsorgerischer Art in sich schließt. Deshalb ist die Kenntnis des Jugendgerichtsgesetzes heute nicht nur für den Jugendrichter, sondern für alle Behörden und Verbände, die sich mit Fragen der Jugendwohlfahrt befassen, von wesentlicher Bedeutung. Das geltende Gesetz aus dem Jahre 1943 hat sich im großen und ganzen bewährt. Wenn sich die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes gegenwärtig mit verschiedenen Reformvorschlägen befassen, so kommt es hierbei vor allem auf die Ausmerzung nationalsozialistischen Gedankengutes und auf die Fortentwicklung als richtig erkannter Ideen an.

Das vorliegende Werk, dessen Verfasser durch längere praktische Erfahrungen als Jugendrichter hierfür besonders berufen erscheinen muß, schließt eine spürbare Lücke. Bisher fehlt es — abgesehen von kurzgefaßten Grundrissen — an neueren systematischen Darstellungen des gesamten Jugendstrafrechts. Das Buch ist unverkennbar aus der Praxis heraus und in erster Linie auch für die Bedürfnisse der Praxis geschrieben. Dennoch kommen die grundsätzlichen Gesichtspunkte keineswegs zu kurz. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind in recht eingehender Weise erläutert, wobei die maßgebliche Literatur sorgfältig berücksichtigt ist, während der Rechtsprechung weniger Raum gewidmet ist. Sehr zu begrüßen ist, daß zu jeder Vorschrift des Gesetzes auch die hierzu ergangenen Richtlinien abgedruckt sind. Bereits in den Erläuterungen ist oft auf die wesentlichen Nebenbestimmungen hingewiesen; außerdem sind noch im Anhang nicht weniger als 63 Gesetze, Verordnungen usw. ganz oder teilweise abgedruckt, die im Zusammenhang mit dem JGG von Bedeutung sind, darunter manche Vorschriften, die sonst schwer auffindbar sind. Besonderheiten in einzelnen Zonen oder Ländern sind hervorgehoben.

Das Werk stellt daher für die Praxis ein überaus brauchbares Hilfsmittel dar.

Besonders erwähnt sei noch, daß der Verlag sich ausdrücklich bereit erklärt, im Falle einer Neufassung des JGG den Kommentar gegen eine neue Ausgabe bei entsprechender Aufzahlung umzutauschen.

Die Wiederherstellung der Beamtenrechte. Kritische Rechtsbetrachtungen zum Bundesgesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes. Von Professor Dr. Max Wenzel. Im Auftrage des Verbandes der nicht-amtierenden (amtsverdrängten) Hochschullehrer herausgegeben von Dozent Dr. habil. Herbert Grabert, Tübingen 1951, 63 Seiten, DM 2,40.

Prof. Wenzel befaßt sich in seiner Schrift im wesentlichen mit der Frage der Rechtmäßigkeit derjenigen Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 131 GG, in denen s. E. die volle Gleichstellung der 131er-Beamten nicht gegeben ist. Die vorliegende Schrift gibt daher keinen Kommentar zu dem Bundesgesetz; der Verfasser beschränkt sich vielmehr auf die Behandlung folgender grundsätzlicher Fragen:

Rechtmäßigkeit der beamtenrechtlichen Maßnahmen in den Jahren 1945/46, Artikel 131 GG als Rechtsgrundlage des neuen Gesetzes, Beschränkungen der sogenannten „wohlerworbenen Rechte" der Beamten, Wartezeit von 10 Jahren (§ 30), Nichtberücksichtigung von Beförderungen gemäß § 7, Beförderungsbeschränkungen nach §§ 19, 31, Rechtsstellung der Beamten z. W., Ablehnung von Nachzahlungen (§ 77), Teilnahme an der Unterbringung, Rechtsstellung der unter § 63 des Gesetzes fallenden Beamten und Rechtslage der Richter und Hochschullehrer.

Obwohl der Verfasser zu dem Ergebnis kommt, daß ein Teil der Bestimmungen von dem unter das Gesetz fallenden Personenkreis nicht anerkannt werden könne und seine Ausführungen mehr für die Beamtenbünde- und -verbände usw. gedacht sind, ist es auch für die mit der Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG betrauten Dienststellen von Interesse und wichtig, sich mit den von dem Verfasser vorgetragenen Argumenten auseinanderzusetzen.

Hinweis.

Einführung in das hessische Aufbaugesetz und Anleitung zu seiner Handhabung.

Von Ministerialrat i. R. Dr. jur. Fink, Regierungs- und Baurat Dr. Ing. Gaßner und Dr. phil. Wilbrand.

Zu der Besprechung (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 49/51 vom 8. Dezember 1951, Seite 747) ist noch ergänzend hinzuzufügen:

Druck und Verlag Valentin Bassenauer, Griesheim b. Darmstadt.

Sartorius: „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze". Zweite Ergänzungslieferung (Januar 1952), 233 Blatt, DM 7.50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Verlag Beck, der bereits im Mai 1951 die erste Ergänzungslieferung zu dem Grundwerk gebracht hatte, bringt nunmehr eine zweite Ergänzungslieferung, die dazu beiträgt, die Gesetzes-Sammlung wiederum zu dem umfassenden Werk für das öffentliche Recht zu machen. In der neuen Ergänzungslieferung ist u. a. der Neudruck der Gewerbeordnung enthalten. Durch Fußnoten wird auf die durch das Besatzungsrecht und auf andere Weise seit 1945 eingetretenen Änderungen ein-

gehend hingewiesen. Dadurch wird die Anwendung dieses Gesetzes erheblich erleichtert. Neu abgedruckt werden daneben u. a. noch das Gaststättengesetz, das Gesetz über die Freizügigkeit, die Reichsdienststrafordnung mit dem Gesetz über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten. Neben dem Neudruck weiterer älterer Gesetze enthält die zweite Ergänzungslieferung auch eine große Anzahl neuer Bundesgesetze, u. a. das erste Wohnungsbaugesetz, das Gesetz über die Ausprägung von Scheidemünzen, das Notaufnahmegesetz mit Durchführungsverordnung, das Gesetz über Personalausweise das Flaggenrechtgesetz, das Bundeswiedergutmachungsgesetz für Angehörige des öffentlichen Dienstes, das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, das Bundesbahngesetz und im Anhang die Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone; schließlich einen Abdruck des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der amerikanischen Zone, das in besonders übersichtlicher Weise die Abweichungen in den einzelnen Ländern der amerikanischen Zone wiedergibt. Neben diesen größeren Gesetzen sind noch eine ganze Reihe kleinerer Gesetze und Durchführungsverordnungen, die vom Bundestag in der letzten Zeit verabschiedet worden sind, ebenfalls abgedruckt. Das Werk gibt damit heute schon in erheblichem Umfange auch die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts wieder. Bei entsprechender Weiterverfolgung dieser Linie darf damit gerechnet werden, daß der „Sartorius" in Kürze einen völligen Überblick über das als Bundesrecht weitergeltende Reichsrecht und das neue Bundesrecht geben wird.

Stellenausschreibungen

Für die Straßenbauzentralverwaltung der Kommunalverwaltung des Regierungsbezirks Wiesbaden mit dem Sitz in Wiesbaden wird zum 1. Juli 1952 ein in der Straßenbauverwaltung erfahrener, höherer technischer Verwaltungsbeamter, der das 2. Staatsexamen bestanden hat, gesucht. Die Vergütung erfolgt zunächst nach Verg.-Gr. III TO.A. Nach halbjähriger Probezeit besteht Aussicht auf Übernahme als Landesbaurat in das Beamtenverhältnis unter Einreihung in Bes.-Gr. A 2 c 2 der fr. RBO. Aufstiegsmöglichkeit in Bes.-Gr. A 2 c 1 ist gegeben. Bewerber, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vorliegen, erhalten bei gleicher Befähigung den Vorzug. Bewerbungen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid) sind zu richten an: Landeshauptmann, Abteilung Ia, Wiesbaden, Schützenhofstraße 3.

Ausschreibung von Kassenarztstellen in dem Zulassungsbezirk Darmstadt

Das Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt hat die Ausschreibung folgender Kassenarztstelle beschlossen:

Bad Nauheim/Kreis Friedberg
1 praktischer Arzt.

Um die ausgeschriebene Stelle können sich nur solche Ärzte bewerben, die im Ärzte-Register des Zulassungsbezirks Darmstadt eingetragen sind und die gemäß § 17 der Zulassungsordnung vom 7. Februar 1950 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Bewerbungen mit Unterlagen (beglaubigte Abschriften von Geburtsurkunde, Approbationsurkunde und ggf. Facharztanerkennung, Spruchkammerbescheid, Bescheinigungen über die bisherige praktische klinische und sonstige ärztliche Tätigkeit sowie Rauschgifterklärung und polizeiliches Führungszeugnis) sind bis spätestens 31. Mai 1952 beim Schiedsamt für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt, Rheinstraße 102, Block B, einzureichen.

Mit der Bewerbung ist die Gebühr nach § 42 Abs. 1 der Zulassungsordnung (5,— DM) an das Oberversicherungsamt Darmstadt, Schiedsamt für Ärzte (Postscheckkonto Nr. 89 248 Frankfurt/M.) zu überweisen.

Auf § 13 Abs. 2 der Zulassungsordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, den 16. 4. 1952

Der Vorsitzende des Schiedsamts für Ärzte beim Oberversicherungsamt Darmstadt

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen"

AMTLICHER TEIL

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1095

Die Witwe Friederike Trampedach, geb. Kahn aus Wethen hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks, Flur 1 Nr. 131, im Dorfe, Hof- und Gebäudefläche, 72 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Wethen, Blatt 164, gemäß § 927 BGB beantragt. Die Witwe des Schneiders Friedrich Rock, Karoline, geb. Prange, die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 24. Juni 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 23, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 2 F 1/52

Arolsen, 29. 4. 52 **Amtsgericht**

1096

Die Elka Warengroßeinkauf e. G. m. b. H., Kassel, hat das Aufgebot der angeblich verlorengegangenen Hausanteilscheine Nr. 339, Wert 500 DM und Nr. 340, Wert 1000 DM, der Elka Warengroßeinkauf e. G. m. b. H., Kassel, lautend auf den Namen Deisenroth, Witzenhausen, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. 12. 1952 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 4/52

Kassel, 21. 4. 52 **Amtsgericht**

1097

Der Dozent Dr. Hans Girgensohn in Göttingen, am Steinsgraben 9, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuchs Nr. 151914 der Stadtsparkasse Kassel auf den Namen Wolfgang Girgensohn, geb. am 5. 5. 1914 in Dorpat, lautend beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 23. 7. 1952, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird. 10 F 10/52

Kassel, 30. 4. 52 **Amtsgericht**

1098

Der Bürgermeister und Landwirt Heinrich Hohl in Erksdorf, Kreis Marburg/Lahn, vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die für die Kreissparkasse Marburg (Lahn) im Grundbuch von Erksdorf, Blatt 619, in Abt. III, unter lfd. Nr. 5, eingetragene Grundschuld von 300 RM, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 2. September 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 4/51

Kirchhain/Bezirk Kassel, 24. 4. 52 **Amtsgericht**

1099

Der Landwirt Wilhelm Dritsch in Fränkisch-Crumbach/Odenwald, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Fränkisch-Crumbach, Band VI, Blatt 466, in Abt. III, unter der lfd. Nr. 1, für die Hessische Landesbank in Darmstadt eingetragenen Darlehenshypothek von 4600 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 16. September 1952, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/52

Reichelsheim/Odw., 25. 4. 52 **Amtsgericht**

1100

Der Bankverein Aßlar eGmbH. in Aßlar hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes vom 14. April 1931 über die auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks Kleinaltenstädten, Band 14, Blatt 517 in Abt. III Nr. 1 für den Bankverein eGmbH. in Aßlar eingetragene, zu 9% v. 1. April 1931 verzinsliche Grundschuld von 2000 Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. August 1952, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 51, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 2/52

Wetzlar, 26. 4. 52 **Amtsgericht**

Handelsregistersachen

1101

Firma H. Thuy, OHG., Camberg. Der Fabrikant Martin Thuy ist verstorben. An seine Stelle ist seine Witwe Karoline Thuy, geb. Lottermann, getreten. HR A 6

Camberg (Nassau), 30. 4. 52 **Amtsgericht**

Güterrechtsregistersachen

1102

29. April 1952: Kaufmann Robert Erich Ritz und Ehefrau Gertrud Maria Wilhelmine Ritz, geb. Viehausen, beide in Friedrichsdorf/Ts. Durch notariellen Vertrag vom 13. März 1952 wurde Gütertrennung vereinbart. GR 678

Bad Homburg v. d. H., 30. 4. 52 **Amtsgericht**

1103

Der Kraftfahrzeughandwerker Karl Pschera und dessen Ehefrau Ruth Pschera, geb. Jung, beide in Jugenheim a. d. B. haben durch notariellen Ehevertrag vom 1. Februar 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 515

Bensheim, 21. 4. 52 **Amtsgericht**

1104

Buchhalter Hans Willikonsky und Barbara, geb. Müller, Büdingen. Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 204

Büdingen, 10. 4. 52 **Amtsgericht**

1105

Durch notariellen Vertrag vom 24. März 1952 haben die Eheleute Kurt Kohlsdorfer, Kaufmann in Butzbach, und Ruth, geborene Sannig, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 415

Butzbach, 23. 4. 52 **Amtsgericht**

1106

2. April 1952. Die Eheleute Heinrich Steckenreuter, Autosattler, Darmstadt, und Hertha, geborene Trinkewitz, daselbst haben, durch Vertrag vom 4. März 1952 Gütertrennung vereinbart. Gr 455.

3. April 1952. Die Eheleute Heinz Hartung, Kaufmann, Pfungstadt, und Ilse, geb. Hassenzahl, verwitwete Böttiger, daselbst, haben durch Vertrag vom 14. März 1952 Gütertrennung vereinbart. GR 456.

3. April 1952. Die Eheleute Adolf Ruckelshausen, Steinmetzmstr., Pfungstadt, und Susanne, geb. Vonder-

schmitt, daselbst, haben durch Vertrag vom 20. März 1952 den Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns an dem Vermögen der Ehefrau vereinbart. GR 457

10. April 1952. Die Eheleute Wilhelm Hübner, Dachdeckermeister, und Katharina, geb. Krauter, in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 14. August 1951 Gütertrennung vereinbart. GR 458.

17. April 1952. Die Eheleute Carl Heinrich Hans Zimmermann, kaufmännischer Direktor, Darmstadt, und Josefine Edith, geb. Schirmer, Innenarchitektin, daselbst, haben durch Vertrag vom 4. März 1952 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 459

Darmstadt, 23. 4. 52 **Amtsgericht**

1107

In das Güterrechtsregister des Amtsgerichts Ehringshausen ist auf Seite 37 bzgl. der Eheleute Rudolf Dießner, Werkzeugschleifer, und Anneliese, geb. Sturm, in Katzenfurt, folgendes am 7. März 1952 eingetragen worden: Durch notariellen Vertrag vom 19. Februar 1952 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. AR 30/52

Ehringshausen (Kr. Wetzlar), 17. 3. 52 **Amtsgericht**

1108

Kinobesitzer Hans Ewald Heukelbach und Ehefrau Gerda, geborene Rüsch, beide in Reichensachsen, Meistergasse Nr. 8, Durch notariellen Ehevertrag vom 10. Dezember 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 6 GR 233

Eschwege, 15. 4. 52 **Amtsgericht**

1109

Eheleute Kaufmann Conrad Noll und Martha Noll, geb. Henke, in Kleinenglis. Durch notariellen Vertrag vom 11. August 1951 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Frauenvermögen ausgeschlossen. GR 82

Fritzlar, 23. 4. 52 **Amtsgericht**

1110

4. April 1952. Postkraftwagenführer Martin Folles und dessen Ehefrau Frieda, geb. Rothmann, Fulda, Langebrückenstraße 46b. Durch notariellen Ehevertrag vom 3. März 1952 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 761

Fulda, 2. 5. 52 **Amtsgericht**

1111

Eheleute Landwirt Oskar Baier und Ehefrau Gertrud Baier, geb. Menz, beide wohnhaft in Hof Kuppe, Gemeinde Gakkenhof. Durch notariellen Vertrag vom 9. Januar 1952 ist die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 423

Gersfeld, 29. 4. 52 **Amtsgericht**

1112

Durch Vertrag vom 9. Februar 1952 haben die Eheleute von Rochl, Ulrich Wilhelm Jakob Karl Richard, Kaufmann in Lich (Schloß), und Elisabeth, geborene Freiin von Werthern, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR, 1466

Durch Vertrag vom 25. Januar 1952 haben die Eheleute Schroeder, Erich Ernst, Polizeimeister i. R., in Heuchelheim, Kreis Gießen, und Elisabethe, geborene Volk, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, 2. GR. 1467

Durch Vertrag vom 1. Februar 1952 haben die Eheleute Mehl, Wilhelm, Landwirt und Händler in Grüningen, und Marie Christine, geborene Euler, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR. 1468

Durch Vertrag vom 8. Januar 1952 haben die Eheleute Weber, Hans Wilhelm, Kraftfahrer in Gießen-Kleinlinden, und Elisabeth, geborene Weigel, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR. 1469

Durch Vertrag vom 8. Februar 1952 haben die Eheleute Dort, Heinrich, Optiker in Großen-Buseck, und Katharina Elisabethe, geborene Wagner, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 2 GR. 1470

Durch Vertrag vom 7. Dezember 1951 haben die Eheleute Schmidt, Walter, Angestellter in Heuchelheim, Kreis Gießen, und Anna Marie, geborene Sack, die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 2 GR. 1471

Durch Vertrag vom 11. März 1952 haben die Eheleute Karmainski, Erich, Händler in Lollar, und Lucie, geborene Siegert, die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 2 GR. 1472

Durch Vertrag vom 15. Februar 1952 haben die Eheleute Lotz, Wilhelm, Sackhändler in Großen-Buseck, und Susanne, geborene Hochstein, die vereinbarte Gütertrennung wieder aufgehoben und die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. 2 GR. 1059

Gießen, 18. 4. 52 **Amtsgericht**

1113

Durch Ehevertrag vom 17. April 1952 haben die Eheleute Martin Alteimer und Christine, geb. Buhlmann, in Groß-Gerau, Gütertrennung vereinbart. 4 GR III 241 A

Groß-Gerau, 29. 4. 52 **Amtsgericht**

1114

23. 4. 52. Retterspitz, Walter, Kaufmann, Kassel, u. Luise, geb. Bücherl. Vertrag vom 28. 3. 52. Gütertrennung. GR 305 A

2. 5. 52. Hilgenberg, Heinrich, Fuhrunternehmer, Kassel, u. Gertrud, geb. Voigt. Vertrag vom 16. 2. 52. Gütertrennung. GR 306 A

2. 5. 52, Klapp, Herbert, Händler, Kassel, u. Anna, geb. Gutheil. Vertrag vom 13. 3. 52. Gütertrennung. GR 307 A

2. 5. 52. Leibrandt, Werner, Kaufmann, Großenritte, u. Anna Katharina, geb. Haupt. Vertrag vom 23. 3. 52. Gütertrennung. GR 308 A

2. 5. 52, Zehnter, Ernst-Joachim, Spielleiter, Kassel, u. Elfriede, geb. Gunckel. Vertrag vom 14. 3. 52. Gütertrennung. GR 309 A

2. 5. 52. Dietrich, Peter, Kaufmann, Kassel-Oberzwehren, u. Ludwina, geb. Trümper. Vertrag vom 20. 3. 52. Gütertrennung. GR 310

Kassel, 23. 4. 52 **Amtsgericht**

1115

Eysel, Ernst, Kraftfahrer in Melsungen, und Emmy Gerda Liesette, geb. Schülbe: Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 27. März 1952 ausgeschlossen. GR 84

Melsungen, 15. 4. 52 **Amtsgericht**

1116

Durch notariellen Vertrag vom 13. März 1952 haben die Eheleute Angestellter Karl Port und Lina, geb. Hofmann, beide wohnhaft in Schotten, Gütertrennung vereinbart. GR 120

Schotten, 2. 5. 52 **Amtsgericht**

1117

Eheleute Justizwachtmeister a. W. Georg Vogeley und Herta, geb. Weinbrenner, Wetzlar. Durch Ehevertrag vom 15. März 1952 ist Gütertrennung vereinbart. GR 280

Wetzlar, 15. 4. 52 **Amtsgericht**

Genossenschaftsregistersachen

1118

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Molkereigenossenschaft „Oranien", eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Herborn, folgendes eingetragen: Der Gegenstand des Unternehmens ist wie folgt erweitert: „Bezug und Absatz von Molkereierzeugnissen und sonstigen Handelswaren, u. a. Margarine, Handelsfette, Öl, Eier usw." Gn R 76

Herborn, 12. 4. 52 **Amtsgericht**

1119

Kirchspiel Niedergrenzebacher Darlehenskassenverein, e, G. m. u. H., Niedergrenzebach. Durch einstimmigen Beschluß der Generalversammlung vom 20. Dezember 1950 ist die bisherige Firma wie folgt geändert: „Raiffeisenkasse, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, Niedergrenzebach". Gemäß §§ 52 Abs. 1, 68 Absatz 1, 64 DM-Bilanz-Gesetz und Generalversammlungsbeschluß vom 31. Januar 1952 ist der Geschäftsanteil von bisher RM 50.— auf DM 10.— festgesetzt und zur Sicherstellung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel auf DM. 50.— erhöht; die Pflichteinzahlung beträgt DM 50.—. Der § 43 des Statuts ist dementsprechend geändert. Gen.-Reg. 3

Treysa, 25. 3. 52 **Amtsgericht**

1120

Raiffeisenkasse Willingshausen, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Gemäß §-68, 64 DM Bilanz Gesetz und Generalversammlungsbeschluß vom 27. Dezember 1951 ist der Geschäftsanteil von 50 RM auf 10 DM neu festgesetzt und zur Sicherstellung der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel auf 50 DM erhöht; die Pflichteinzahlung beträgt 50 DM. Der § 43 des Statuts ist dementsprechend geändert. GenR. 4 Zghn.

Treysa, 8. 4. 52 **Amtsgericht**

Vereinsregistersachen

1121

Unterstützungskasse der Firma Decora Kunstanstalt für Keramischen Buntdruck M. Walter Lehming in Seeheim/Bergstraße. VR 78

Bensheim, 2. 4. 52 **Amtsgericht**

1122

2. April 1952. Verein: Alte Darmstädter Frankensteiner e. V., Sitz: Darmstadt. VR 194.

Darmstadt, 23. 4. 52 **Amtsgericht**

1123

Unterstützungseinrichtung der Fa. Kabelwerk Karl Thielmann KG., Haiger. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. Dezember 1951 wird § 3 b Absatz 5 der Satzung gestrichen und § 13 geändert. VR. 125.

Dillenburg, 21. 2. 52 **Amtsgericht**

1124

20. März 1952 — Metallbauverband, 73 VR 2385

20. März 1952 — I. P. A. Internationaler Radioprogramm-Austausch. 73 VR 2386

21. März 1952 — Gewinn-Sparverein der Eisenbahner im Bezirk der Eisenbahndirektion Frankfurt (Main). 73 VR 2387

24. März 1952 — Steuben-Schurz-Gesellschaft mit dem Sitz Frankfurt/Main, wohin der Sitz von Wiesbaden verlegt worden ist. 73 VR 2388

1. April 1952 — Kulturvereinigung der Jugend. 73 VR 2389

3. April 1952 — Turnverein 1860 Fechenheim mit dem Sitz Frankfurt/M.-Fechenheim. 73 VR 2390

3. April 1952 — Landesverband Hessen der Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen im D. B. B. 73 VR 2391

7. April 1952 — Hessischer Genossenschaftsverband. 73 VR 2392

9. April 1952 — Volkssparverein Frankfurt am Main und Umgebung. 73 VR 2393

10. April 1952 — Bockenheimer Schützenverein. 73 VR 2394

16. April 1952 — Verband der Briefumschlag- und Papierausstattungs-Fabriken. 73 VR 2395

15. April 1952 — Erster Frankfurter Yachtclub. 73 VR 2396

Frankfurt/M., 23. 4. 52 **Amtsgericht**

1125

Heute ist im hiesigen Vereinsregister die „Vereinigung der Freunde des Hauses der Jugend in Fritzlar e. V." unter Nr. 39 eingetragen worden. VR. 39

Fritzlar, 7. 4. 52 **Amtsgericht**

1126

Turn- und Sportverein 1900 Wabern, abgekürzt: „Tuspo 1900 Wabern" in Wabern. VR 40

Fritzlar, 23. 4. 52 **Amtsgericht**

1127

Neueintragung. 28. April 1952: Schützenverein Fulda 1572 in Fulda. VR 160

Fulda, 2. 5. 52 **Amtsgericht**

1128

Der Verein für Bewegungsspiele in Endbach ist durch Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. Mai 1946 aufgelöst. VR. 37

Gladenbach, 7. 4. 52 **Amtsgericht**

1129

In unser Vereinsregister wurde am 7. April 1952 der Touristenverein „Die Naturfreunde, Ortsgruppe Rüsselsheim e. V." in Rüsselsheim eingetragen. 4 VR 133

Groß-Gerau, 7. 4. 52 **Amtsgericht**

1130

In unser Vereinsregister wurde heute eingetragen: Pferde-Versicherungsverein e. V. mit dem Sitz in Klein-Gerau. 4 VR 134

Groß-Gerau, 15. 4. 52 **Amtsgericht**

1131

Vereinigung der Rotwildjäger im Odenwald e. V., Sitz Hirschhorn. VR 12

Hirschhorn (Neckar), 21. 4. 52 **Amtsgericht**

1132

Volkssparverein Untertaunus, Sitz Idstein. VR 66

Idstein i. Ts., 20. 3. 52 **Amtsgericht**

1133

Verein zur Unterstützung von Betriebsangehörigen der Firma Chr. Beck & Söhne, Werkstätten für Feinmechanik und Optik, Kommanditgesellschaft, Kassel. VR 308 — 31. 3. 52.

Sportverein Grün-Weiß Kassel, Kassel, VR 309 — 15. 4. 52.

Verein der Aquarien-, Terrarien- und Tiergartenfreunde Kassel, Kassel, VR 310 — 15. 4. 52.

Kassel, 15. 4. 52 **Amtsgericht**

1134

Turn- und Rasensportverein Niederhöchstadt i. Ts. — Sitz in Niederhöchstadt i. Ts. Die Satzung ist am 12. Januar 1952 errichtet. 5 VR 104

Königstein/Ts., 17. 4. 52 **Amtsgericht**

1135

Gewinn-Spar-Verein Langenselbold, Sitz Langenselbold. VR Nr. 22.

Langenselbold, 2. 4. 52 **Amtsgericht**

1136

Deutscher Aero-Club Kreisverband Hanau-Land, Langenselbold. VR Nr. 23.

Langenselbold, 7. 4. 52 **Amtsgericht**

1137

Unterstützungsverein Marburger Tapetenfabrik J. B. Schäfer e. V. in Marburg/Lahn. Der Sitz des Vereins

befindet sich in Kirchhain, Bezirk Kassel. VR Nr. 151.

Marburg/Lahn, 16. 4. 52 **Amtsgericht**

1138

In unser Vereinsregister wurde heute neu eingetragen: Verein für Schutz- und Gebrauchshunde Obertshausen in Obertshausen. Die Satzung ist am 24. November 1951 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Gewählt wurden Adam Müller, Kaufmann, zum 1. Vorsitzenden, Heinrich Engelter, Behördenangestellter, zum 2. Vorsitzenden, beide in Obertshausen. 5 VR 344

Offenbach/Main, 25. 4. 52 **Amtsgericht**

1139

Volkssparverein Rodgau, Hausen. Die Satzung ist am 6. November 1951 errichtet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Es wurden gewählt: Jakob Picard, Gemeinderechner, zum Vorsitzenden, Johann Bernardus, Kaufmann, als weiteres Vorstandsmitglied, beide in Hausen. VR 345

Offenbach/Main, 29. 4. 52 **Amtsgericht**

1140

Bau- und Sparverein Lispenhausen e. V. in Lispenhausen. Die Satzung ist am 23. Januar 1952 errichtet. VR 102.

Rotenburg a. d. Fulda, 16. 4. 52 **Amtsgericht**

1141

15. April 1952: Volkssparverein des Kreises Lauterbach, Sitz in Schlitz. Die Satzung ist am 22. November 1951 errichtet. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. VR 7.

Schlitz/Hess., 9. 4. 52 **Amtsgericht**

1142

Angelsportverein „Petri Heil" Klein-Auheim. VR 62

Seligenstadt (Hessen), 8. 4. 52 **Amtsgericht**

1143

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt ist am 25. April 1952 unter Nr. 63 folgendes eingetragen worden: Sp. 2: Kloster St. Gabriel der Karmelitinnen unser lieben Frau vom Berge Karmel" in Hainstadt am Main. Sp. 3: Die Satzung ist am 24. März 1952 errichtet. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins auch mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter Dritter abzuschließen. Insbesondere ist er befugt zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Sp. 4: Vorstand des Vereins ist, vorbehaltlich der Übergangsvorschrift im § 9 Abs. 3 die jeweilige Oberin (Vikarin oder Priorin) der Hainstädter Niederlassung der Ordensgenossenschaft der Schwestern nach der Regel „Unserer lieben Frau vom Berge Karmel" oder im Falle der Verhinderung oder ihres Todes ihre jeweilige Vertreterin. VR 63

Seligenstadt, 25. 4. 52 **Amtsgericht**

1144

23. April 1952: Haus- und Grundbesitzerverein, Sontra. VR 49

Sontra, 24. 4. 52 **Amtsgericht**

1145

Technisch-Mathematischer Arbeitskreis in Wetzlar. VR 176

Wetzlar, 24. 4. 52 **Amtsgericht**

1146

Automobil- und Motorrad-Club Wetzlar im ADAC. Wetzlar. VR 177

Wetzlar, 25. 4. 52 **Amtsgericht**

Konkurssachen

1147

Der Kaufmann Jean Blüm in Bensheim a. d. B., Rödensteinstraße 56, hat mit Antrag vom 8. April 1952 sowie Nachtragsantrag vom 28. April 1952 beantragt, über sein Vermögen zwecks Abwendung des Konkurses das Vergleichsverfahren zu eröffnen. Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsbeistand Richard Graf in Bensheim a. d. B. bestellt. Gegen den Schuldner wird mit Wirkung vom 28. April 1952, 17 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an den Schuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. VN 3/52

Bensheim, 28. 4. 52 **Amtsgericht**

1148

Auf Antrag des Helmut Schüler in Haiger, Hauptstraße 48, Inhaber der Firma Ed. Käppele, Buchdruckerei, in Haiger, vom 21. Januar 1952, wird am 29. April 1952, 11.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Als Vergleichsverwalter wird Steuerberater Ernst Saliger in Haiger, Hauptstr. 24, bestimmt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird bestimmt auf den 23. Mai, 9 Uhr, Zimmer 19 des Amtsgerichts Dillenburg. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. 5 VN 1/52

Dillenburg, 29. 4. 52 **Amtsgericht**

1149

In dem Konkurs Ing. Hans Lochhaas, Frankfurt a. M., soll die Schlußverteilung erfolgen. Nach Abzug aller Massekosten und Masseschulden sowie nach Bezahlung sämtlicher bevorrechtigten Forderungen stehen 1228 DM für alle übrigen Forderungen in Höhe von 17 366.84 DM zur Verfügung. Beträge unter 2 DM werden nicht ausgezahlt. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts zur Einsicht auf.

Frankfurt a. M., 30. 4. 52

Dr. Albin Fritsch, Rechtsanwalt und Notar

1150

Der Architekt Richard Beyer, Ffm., Mörfelder Landstraße 106, Inh. der Fa. Hch. Beyer, hat den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses zurückgenommen. Das allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben. Das Amt des vorläufigen Verwalters ist beendet. 81 VN 11/52

Frankfurt a. M., 29. 4. 52 **Amtsgericht**

1151

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Siegfried Kröbel, Inhaber der Firma „Meri", Elektro-, Rundfunk- und Industriebedarf, Ffm., Ludwig-Landmann-Straße 300, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. 81 N 41/50

Frankfurt a. M., 28. 4. 52 **Amtsgericht**

1152

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Eisenheimer in Frankfurt a. M., Homburger Straße 4, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 81 N 264/51

Frankfurt a. M., 29. 4. 52 **Amtsgericht**

1153

Über das Vermögen des Spenglermeisters Willy Müller, Frankfurt a. M., Kleine Seestraße 11, Inhaber eines Spenglerei- und Installationsbetriebes, wird heute, am 29. April 1952, 12.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Dr. Julius Hofmann, Frankfurt am Main, Gärtnerweg Nr. 62, Telefon 58485, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 27. Mai 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Montag, 26. Mai 1952, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, 16. Juni 1952, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Termin anberaumt. 81 N 379/51

Frankfurt a. M., 30. 4. 52 **Amtsgericht**

1154

Über das Vermögen des Kaufmanns A. Willy Zaun, Frankfurt am Main, Morgensternstraße 12, Inhaber des Modegeschäftes La Parisienne, Große Bockenheimer Straße 41, wird heute, am 30. April 1952, 12.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Heinz Gentsch, Frankfurt am Main, Varrentrappstraße 67, Telefon 74310, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 9. Juni 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zim. 43, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung nur bei dem Gericht alsbald anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben aufrecht erhalten. Der Eröffnungsantrag und das Ergebnis der Ermittlungen können beim Vergleichsgericht eingesehen werden. 81 VN 13/52

Frankfurt a. M., 30. 4. 52 **Amtsgericht**

1155

Das Konkursverfahren Struwelpeter-Kabarett GmbH., Ulmenstraße 20, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 81 N 82/50

Frankfurt a. M., 28. 4. 52 **Amtsgericht**

1156

Über das Vermögen des Kaufmanns Aloys J. Nalbach, Frankfurt am Main, Körnerstraße 13, Alleininhaber der Firma Vau-Ge, Vereinigte Gewürzmühlen, vorm. Heintze und Kreiss, Frankfurt/M.-Fechenheim, Alt-Fechenheim 60, wird heute am 26. April 1952, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Heinz Röhm, Frankfurt a. M., Gutleutstraße 3, Telefon 31669 wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 6. Juni 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/M., Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 132, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung nur beim Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen werden aufrecht erhalten. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen, sowie das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 81 VN 7/52

Frankfurt/M., 26. 4. 52 **Amtsgericht**

1157

Über das Vermögen des Chemikers Dr. Erich Baum, Frankfurt/Main, Friedberger Landstraße 271, Inhaber einer Maschinenfabrik, wird heute, am 30. April 1952, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Dr. Julius Hofmann, Frankfurt/M., Gärtnerweg 62, Telefon 58485, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 27. Mai 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem verrechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Montag, den 26. Mai 1952, 12 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderung auf Montag, 16. Juni 1952, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Termin anberaumt. 81 N 138/52

Frankfurt/Main, 30. 4. 52 **Amtsgericht**

1158

Der Kaufmann Julius Scheidel aus Birkenau i. O. Goethestraße 5, alleiniger Inhaber der unter Firma Julius Scheidel, Eier-, Butter- und Käsegroßhandlung in Birkenau/Odw. betriebenen Lebensmittelgroßhandlung, hat durch einen am 28. April 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vgl.-O. wird der Wirtschaftstreuhänder Dr. Ferdinand Paul Schimmelpfennig in Heidelberg, Sofienstraße 7, bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN. 1/52

Fürth i. O., 29. 4. 52 **Amtsgericht**

1159

Der Karlheinz Schmitt, Inhaber eines Schuh-Einzelhandels-Geschäfts, Groß-Umstadt, Wilhelm-Leuschner-Str. Nr. 23, hat am 29. April 1952 beantragt, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Rechtsanwalt Hohlwein in Groß-Umstadt wird zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. Gegen den Vergleichsschuldner wird mit Wirkung vom 30. April 1952, 9 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalter an den Vergleichsschuldner zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters sind unbeschränkt wirksam. VN 1/52

Groß-Umstadt, 30. 4. 52 **Amtsgericht.**

1160

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Textil-Ein- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H., Hochheim a. M., wird an Stelle des bisherigen Konkursverwalters der vereidigte Bücherrevisor Georg Sternberger, Wiesbaden, Wielandstraße 19, zum Konkursverwalter ernannt. 2 N 2/51

Hochheim a. M., 26. 4. 52 **Amtsgericht**

1161

Anschlußkonkursverfahren der Firma W. Usinger & Co., GmbH., Hoch- und Tiefbau, Niedernhausen. Vorläufiger Verwalter Rechtsanwalt Müller, Idstein, Wiesbadener Straße. Anmeldefrist für Forderungen, soweit noch nicht erfolgt, bis zum 20. Mai 1952. Termin zur Wahl eines etwaigen Verwalters, sowie eines Gläubigerausschusses und zur Beschlußfassung nach § 132 KO. am 16. Mai 1952, 9 Uhr. Prüfungstermin am 6. Juni 1952, 9 Uhr. Offener Arrest bis zum 10. Mai 1952. N 9/51

Idstein/Ts., 25. 4. 52 **Amtsgericht**

1162

Nachdem der Vergleich über das Vermögen des Kaufmanns Jean Spohr, Molkereiprodukte, Wurstwaren und Lebensmittel in Kassel, Wilhelmshöher Allee 149, am 23. 4. 1952 bestätigt worden ist und die Summe der vollstreckbaren Vergleichsforderungen 20 000 DM nicht übersteigt wird das Vergleichsverfahren aufgehoben. 17 VN 5/52

Kassel, 23. 4. 52 **Amtsgericht**

1163

Der Kaufmann Werner Knüppel, Inhaber einer Textilwarengroßhandlung gleichen Namens, Kassel-Harleshausen

Harleshäuser Straße 105, hat durch einen am 28. 4. 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. V. O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Tolkmitt, Kassel, Kölnische Straße 64½, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 9/52

Kassel, 2. 5. 52 Amtsgericht

1164

Der Antrag der Firma Otto Gauss u. Co., Schürzen- und Wäschefabrik, Kassel, z. Z. Vollmarshausen (über Kassel 7), auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses wird abgelehnt. Der Schuldnerin wird heute, am 2. 5. 1952, 17 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt (§§ 12, 59 Vgl.-O.) Über ihr Vermögen wird heute, am 2. Mai 1952, 17 Uhr, der Anschlußkonkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Der Rechtsanwalt Dr. Schrot, Kassel, Neue Fahrt 7, wird zum Konkursverwalter ernannt. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten. 17 N 45/52

Kassel, 2. 5. 52. Amtsgericht

1165

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Opper & Co. in Lanzenhain ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Verhandlung über die Vergütung des Verwalters, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses Schlußtermin auf Mittwoch, 4. Juni 1952, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach/Hessen, Zimmer 22 bestimmt worden. N 3/49

Lauterbach, 30. 4. 52 Amtsgericht

1166

Der Antrag des Wilhelm G. Erk, Karosseriebau in Nidda, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil der Schuldner auf Grund seiner Vermögenslage nicht in der Lage ist, einen bestimmten Vergleichsvorschlag mit dem gesetzlichen Mindestsatz den Gläubigern vorzulegen (§ 17 1; § 7 VO.). Zugleich wird gemäß §§ 19, 102, VO. heute, am 29. April 1952, 8 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Zum Konkursverwalter wird der Dipl.-Volkswirt Dr. Werner Schwabe in Nidda, Neuestraße ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1952 bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Es wird zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO. bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 30. Mai 1952, 9.30 Uhr, Termin vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumt. Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sachen und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. Mai 1952 Anzeige zu machen. N 8/52

Nidda, 29. 4. 52 Amtsgericht

1167

Der Kaufmann Jacques Delmoitiez, Obertshausen, Alleininhaber der Firmen Jacques Delmoitiez (Häutegroßhandlung) Obertshausen, und Jacques Delmoitiez, Lederwerke Odenwald, Obertshausen, hat durch einen am 28. April 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein und seiner beiden Firmen Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Angersbach, Offenbach am Main, Gr. Marktstraße 58. An die Schuldner ist heute um 12 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vgl.-O. vorgesehenen Befugnisse zu. 7 VN 5 — 7/52

Offenbach/Main, 29. 4. 52 Amtsgericht

1168

Über das Vermögen der Birsteiner Spinnerei Vonderlehr & Co. Kommanditges. in Birstein, Kreis Gelnhausen, wird heute, am 30. April 1952, 10.10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da der persönlich haftende Gesellschafter August Vonderlehr sen. in Birstein einen den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 3 ff. Vergl.-O. entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der Industrie- und Handelskammer in Hanau am Main auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens vorerst als vorliegend erachtet. Der Rechtsanwalt Heinrich Kribus in Wächtersbach wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Dienstag, den 27. Mai 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wächtersbach, Bahnhofstraße 170, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. VN 1/52

Wächtersbach, 30. 4. 52 Amtsgericht

1169

Über das Vermögen der Alfred Schönemann - Maschinenfabrik GmbH., in Wiesbaden, wird heute, am Dienstag, den 29. April 1952, 12.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Die Voraussetzungen für die Eröffnung sind erfüllt. Zum Vergleichsverwalter wird bestellt: Diplomvolkswirt Dr. Fritze in Wiesbaden, Adelheidstraße 22/24. Gemäß § 44 VO. wird ferner ein Gläubigerbeirat bestellt. Demselben gehören an:

1) die Nassauische Landesbank, Wiesbaden,
2) die Emil Vogel-AG., München, Türkenstraße 103,
3) die Buderus-Eisenwerke, Wetzlar,
4) die Saxonia-GmbH., Göppingen,
5) Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Berndt, Frankfurt/M., Steinlestr. 11,
6) Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Hiller, Ffrankfurt/M., Meinluststraße 15,

zu Ziffer 5) und 6) als Vertreter von Vergleichsgläubigern. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf **Dienstag, den 10. Juni 1952, 9 Uhr, Zimmer 31a**, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem Amtsgericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. 6b VN 3/52

Wiesbaden, 29. 4. 52 Amtsgericht

1170

In dem Konkursverfahren des Kaufmanns Robert Neundörfer, Wiesbaden, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierzu stehen etwa DM 1080.— zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind DM 9481.85 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle 6 b des Amtsgerichts Wiesbaden eingesehen werden.

Wiesbaden, 29. 4. 52 Franz Spring
Konkursverwalter

1171

Der Antrag des Schuhmachers Hans Koch in Großalmerode. In den Steinen Nr. 1, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses wird **abgelehnt und zugleich** gem. §§ 19, 102 VO. am 3. Mai 1952, 11 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über sein Vermögen eröffnet. Konkursverwalter: Helfer in Steuersachen Hans Salomon in Großalmerode. Anmeldefrist für Konkursforderungen bis zum 31. Mai 1952 bei Gericht in doppelter Ausfertigung. Erste Gläubigerversammlung und allgem. Prüfungstermin am 4. Juni 1952, 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Mai 1952. N 2/52.

Witzenhausen, 3. 5. 52 Amtsgericht

1172

Der Inhaber eines Textilwareneinzelhandelsgeschäftes Gustav Ludwig Schiber in Bad Sooden-Allendorf, Ackerstraße 295, hat durch einen am 26. April 1952 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Steuerberater Alois Wolf in Bad Sooden-Allendorf, Bismarckstr. 1, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Ihm stehen die im § 57 Vgl.-O. vorgesehenen Befugnisse des Vergleichsverwalters zu. VN 3/52

Witzenhausen, 28. 4. 52 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

1173

Der minderjährige Peter Nowak, geb. 1. September 1944, vertreten durch den gesetzlichen Vormund, die Jugendbehörde in Hamburg, klagt gegen Paul Volkmer, zuletzt wohnhaft in Frankfurt-Main-Rödelheim, Am Köstrich 6, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen Unterhaltserhöhung mit dem Antrag, den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an den Kläger vom 1. Juli 1951 ab bis zum vollendeten 16. Lebensjahr neben der in der Urkunde vom 7. Dezember 1944 festgesetzten Unterhaltsrente von monatlich 36 DM eine weitere Unterhaltsrente von monatlich 9 DM zu entrichten, und zwar in vierteljährlichen Raten im voraus, die verfallenen sofort. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites in die öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Frankfurt-Main, Abt. 316, vom 2. Juli 1952, 9 Uhr, Zimmer 70, Gerichtsstraße 2, geladen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Antrag der Klage bekanntgemacht. 316 C 175/52

Frankfurt/M., 15. 4. 52 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsversteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

1174

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dreisbach, Kreis Wetzlar, Band 13, Blatt 620 eingetragene Grundstück: Ktbl. 6, Parzelle 98, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Hs. Nr. 15, 6,03 Ar, Gebäuderolle Nr. 15, am Dienstag, dem 24. Juni 1952, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Landwirt Karl Henrich und Hilde, geb. Heppner in Dreisbach zu je ½ Idealanteil eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist von der Preisbehörde des Landrats in Wetzlar auf 8000 DM festgesetzt worden. Jeder am Verfahren Beteiligte kann gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der angegebenen Preisbehörde Beschwerde einlegen. K 9/51

Ehringhausen, 26. 4. 52 Amtsgericht

1175

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Flm.-Höchst, Bezirk Hattersheim, Band 6, Blatt 132 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 24. Juni 1952, 14 Uhr, im Rathaus zu Hattersheim, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Hattersheim, Flur 9, Flurstücke 127 und 256/143, bebauter Hofraum, Erbsengasse 36, 59 und 22 qm. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Werkpostbote Johann August genannt Hans Heckert in Flm.-Zeilsheim eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrates des Main-Taunus-Kreises, Preisbehörde, in Flm.-Höchst, vom 4. März 1952 - 1/3 Sied. - 4250 DM. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen seit Zustellung dieser Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 Hö 6 K 40/51

Frankfurt/M., 23. 4. 52 Amtsgericht

1176

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Bad Soden, Band 48/29, Blatt Nr. 1193/722 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücksanteile, am 8. Juli 1952, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Flm.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, Zimmer 2, I. Stock, versteigert werden: 1/2 Grundstücksanteil an dem Grundstück Gemarkung Soden, Blatt 1193, Flur 23, Flurstück 177, Wiese im kleinen See, 11,54 Ar; ½ Grundstücksanteil an den Grundstücken Gemarkung Soden, Blatt 722: Lfd. Nr. 4, Flur 18, Flurstück 63, Acker Kisselweg, 4,59 Ar; Lfd. Nr. 5, Flur 11 Flurstück 312/108, Acker untere Krautweide, 1,78 Ar; Lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 95/34, Acker Hübenbusch, 15,55 Ar; Lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 72, Acker Alteburg, 4,55 Ar; Lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 2, Acker Carolusbaum, 24,46 Ar; Lfd. Nr. 9, Flur 27 Flurstück 119/38, bebauter Hofraum, belegen Schulstraße 9, 4,58 Ar; Lfd. Nr. 11, Flur 11, Flurstück 105/1, Garten untere Krautweide, 3,30 Ar; Lfd. Nr. 12, Flur 11, Flurstück 105/2, Acker untere Krautweide, 13,55 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin der Grundstücksanteile war damals eingetragen Frau Wilhelmine Bender, geb. Bär, in Bad Soden a. Ts. Die Preisbehörde für Grundstücke, der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Flm.-Höchst, hat durch Bescheid vom 20. September 1951 die höchstzulässigen Gebote festgesetzt wie folgt: für Flur 23, Flurstück 177 auf 577 DM; Flur 18, Flurstück 63 auf 293 DM, Flur 11, Flurstück 312/108 auf 248 DM; Flur

8, Flurstück 95/34 auf 1244 DM; Flur 2, Flurstück 72 auf 2450 DM; Flur 16, Flurstück 2 auf 2027 DM; Flur 27, Flurstück 119/38 auf 7400 D-Mark; Flur 11, Flurstück 105/1 auf 332 DM und Flur 11, Flurstück 105/2 auf 1410 DM. Gegen diesen Bescheid steht jedem Beteiligten binnen einer Frist von 2 Wochen seit der Terminsbekanntmachung das Recht des Einspruchs bei der Preisbehörde zu. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes beim Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst erforderlich.
81 Hö 6 K 7/51

Frankfurt/M., 24. 4. 52 **Amtsgericht**

1177

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ffm. Bez. Eschersheim, Band 33, Blatt 1219 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 2. Juli 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude Ffm., Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 34, bebauter Hofraum und Hausgarten, Alt-Eschersheim Nr. 8, 3,68 Ar; Lfd. Nr. 9, Flur 4, Flurstück 27, Acker, Am großen Baumstück, 16,22 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. September 1950, in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Kaufmanns Hans Rommel, Anna Margarete, geb. Feller in Ffm. eingetragen. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Ffm., vom 7. Juni 1951 - Ro/Mth - D-Mark 46000 für das bebaute Grundstück und 2600 DM für den Acker mit der Maßgabe, daß ein etwaiger Kriegssachschadenanspruch dem Berechtigten verbleibt. Gegen die Wertfestsetzung kann jeder am Zwangsversteigerungsverfahren Beteiligte innerhalb 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminsbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde einlegen. 81 K 57/50

Frankfurt/M., 25. 4. 52 **Amtsgericht**

1178

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk Seckbach, Band 72, Blatt 3053 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücken am 2. Juli 1952, 10 Uhr an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock versteigert werden. Gemarkung Seckbach, Lfd. Nr. 1, Flur H, Flurstück 74, Acker im Nußgarten, 1,91 Ar; Lfd. Nr. 3, Flur M, Flurstück 663, Wiese, In der Klemme, 1,23 Ar; Lfd. Nr. 4, Flur J, Flurstück 1016, Weingarten, Am Riemenschneider, 1,23 Ar; Lfd. Nr. 5, Flur G, Flurstück 450, Acker, Im Nußgarten, 3,05 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Dezember 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Näherin Margareta Eigert, Frankfurt/M.-Seckbach, Wilhelmshöher Str. 187 eingetragen. Die Preisbehörde für Grundstücke der Stadt Frankfurt/M., hat durch Bescheid vom 22. März 1952 — Kr/Mü — das höchstzulässige Gebot wie folgt festgesetzt: für das Grundstück Lfd. Nr. 1 auf 500 DM; Lfd. Nr. 3 auf 245 DM; Lfd. Nr. 4 auf 195 DM; Lfd. Nr. 5 auf 460 DM. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminsbestimmung Einspruch bei der obengenannten Preisbehörde einlegen. 81 K 91/51

Frankfurt/M., 27. 4. 52 **Amtsgericht**

1179

Freitag, den 1. August 1952, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Groß-Gerau, Zimmer 5. Auf Antrag des Ludwig Mölbert III., in Stockstadt a. Rh., Kirchstraße 16, sollen die Grundstücke: Grundbuch für Stockstadt a. Rh., Band 22, Blatt 1226, Flur II, Nr. 157, Grabgarten, das Eichfeld, 7,84 Ar, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. September 1950 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer war damals eingetragen: Schreinermeister Anton Frankenberger in Stockstadt a. Rh. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrats des Landkreises Groß-Gerau, Preisbehörde, vom 8. Dezember 1950 für das Grundstück, Flur II, Nr. 157 1400 DM. Der Wert des inzwischen auf diesem Grundstück errichteten Wohnhauses mit Werkstätte beträgt lt. ortsgerichtlicher Schätzung vom 11. November 1950/12000 DM. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig.
2 K 18/50

Groß-Gerau, 17. 4. 52 **Amtsgericht**

1180

Freitag, den 18. Juli 1952, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Groß-Gerau, Zimmer 5. Auf Antrag der a) Gustav Sezanne, wohnhaft Rüsselsheim, Richard-Wagner-Straße 24, ine Elisabethe Staud, geb. Sezanne, in Raunheim, Schulstraße 3, c) Karoline Elisabethe Stard, geb. Sezanne in Raunheim, Blauelsiedlung, Kelsterbacher Straße, sollen die Grundstücke: Grundbuch für Raunheim, Band III, Blatt 206, Flur I, Nr. 53 8/10 Hofreite, in den niederen Weingärten, 2,03 Ar und Flur I, Nr. 53 9/10 Grabgarten daselbst, 2,04 Ar zum Zwecke der Auseinandersetzung versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17. Juli 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer der Grundstücke waren damals eingetragen: Schreiner, Christian Sezanne und seine Ehefrau Elisabethe, geb. Roth, im Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrats des Landkreises Groß-Gerau, Preisbehörde, vom 3. April 1952 für das Grundstück, Flur I, Nr. 53 8/10 8888 DM und für das Grundstück Flur I, Nr. 53 9/10 612 D-Mark. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. 2 K 13/51

Groß-Gerau, 17. 4. 52 **Amtsgericht**

1181

Freitag, den 25. Juli 1952, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Groß-Gerau, Zimmer 5. Auf Anordnung der a) Adam Schad, Land- und Gastwirt in Bischofsheim b) Katharina Schad, geb. Schad, daselbst, c) Philipp Stieglitz 5., Landwirt, daselbst, d) Else Stieglitz daselbst, gesetzlich vertreten durch ihren Vormund Karl in Bischofsheim sollen die Grundstücke: Grundbuch von Bischofsheim, Band XI, Nr. 912, Flur VI, Nr. 98, Acker die lange Gewann auf den Großen Bügen, 8,46 Ar; Flur VI, Nr. 99, Acker, daselbst, 15,75 Ar; Flur VI, Nr. 100, Acker daselbst, 10.45 Ar und Flur VI, Nr. 101, Acker daselbst, 8,03 Ar, letzteres im Grundbuch für Bischofsheim, Band XI, Nr. 723, zum Zwecke der Auseinandersetzung versteigert werden. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. November 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) Philipp Stieglitz III., Landwirt, b) Katharina, geb. Schad, dessen Ehefrau, in Gesamtgut der Errungenschaftsgemeinschaft und für das Grundstück, Flur VI, Nr. 101 Katharina Stieglitz, geb. Schad. Das höchstzulässige Gebot beträgt nach dem Bescheid des Landrats des Landkreises Groß-Gerau, Preisbehörde, vom 7. März 1952 a) Flur VI, Nr. 98 423 DM, b) Flur VI, Nr. 99 787.50 D-Mark, c) Flur VI, Nr. 100 502.25 D-Mark und d) Flur VI, Nr. 101 401.50 DM. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Zur Abgabe von Geboten ist Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamts Groß-Gerau erforderlich.
2 K 17/51.

Groß-Gerau, 17. 4. 52 **Amtsgericht**

1182

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 18, Blatt Nr. 760 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. Juni 1952, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nussallee 17, Zimmer 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Ktbl. 6, Parzelle 70/1, bebauter Hofraum und Hausgarten, Salisweg 4, 4,63 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zimmermann Heinrich Wilhelm Emmerich in Hanau-Kesselstadt eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch den Oberbürgermeister, Preisamt, in Hanau in P. III. a P. 0. auf 34200 DM festgesetzt worden. Jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte kann gegen diesen Beschluß innerhalb von 2 Wochen Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10. v. H. des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 21/51

Hanau, 28. 4. 52 **Amtsgericht**

1183

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft soll das im Grundbuch von Breckenheim, Band 5, Blatt Nr. 184 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 28. Juli 1952, 9 Uhr, an der Gerichtstelle, Kirchstraße 21, Zimmer 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 17, Gemarkung Breckenheim, Krtbl. 17, Parzelle 408, 106, Hofraum, Waldweg 147, 5,97 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Februar 1952, in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Heinrich Schwarz in Breckenheim, eingetragen. Der Landrat des Main-Taunus-Kreises, Preisbehörde, hat durch Bescheid vom 23. April 1952 (Az. 1/3 — Sied.) als zulässiges Höchstgebot für das Grundstück 11000 D-Mark festgesetzt. Gegen diesen Bescheid können die am Verfahren Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde beim Landrat erheben.
2 K 3/52.

Hochheim/M., 26. 4. 52 **Amtsgericht**

1184

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Vernawahlshausen, Band 2, Blatt Nr. 451 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. Juli 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Karlshafen versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Vernawahlshausen, Kartenblatt 11, Parzelle 34/1, Nr. 599, Gebäudesteuerrolle Nr. 201, Hofraum, die Gänsetrift, Hs. Nr. 170, 9,77 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Nov. 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Schneider Karl Schütz und Emilie, geb. Fischer, in Vernawahlshausen je zur Hälfte eingetragen. Höchstzulässiges Gebot: 17000 DM. K 5/51

Karlshafen, 30. 4. 52. **Amtsgericht**

1185

Am 2. 6. 1952, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel (Wehlheiden), Band 39, Blatt 996 eingetragene Grundstück, Gemarkung Wehlheiden, Flur B, Flurstück 507/68, bebauter Hofraum, Wilhelmshöher Allee 163, 7,39 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1950, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Gastwirt Hermann Helbig, Kassel, Wilhelmshöher Allee 163, b) Ehefrau des Ingenieurs Willi Gieseke, Elisabeth geb. Helbig, Kassel, Emmerichstraße 29 E, in ungeteilter Erbengemeinschaft. Das höchstzulässige Gebot ist auf 137000 D-Mark festgestellt. 18 K 23/50

Kassel, 28. 2. 52 **Amtsgericht**

1186

Am 27. 6. 1952, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 43, Blatt 1276 eingetragenen Grundstücke versteigert werden. Gemarkung Bettenhausen: Lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 77/37, Acker, der Eisenhammer, 1,49 Ar; Lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 80/41, Wiese, der Eisenhammer, 1,58 Ar; Lfd. Nr. 3 Flur 16, Flurstück 16, Hofraum, der Eisenhammer, 2,32 Ar; Lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 17, Hofraum, der Eisenhammer, 5,62 Ar; Lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 20, Hofraum, der Eisenhammer, 0,42 Ar; Lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 19, bebauter Hofraum nebst Hausgarten, 61,04 Ar; Lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 22, Gebäudefläche, Leipziger Straße 349 und 351, 1,23 Ar; Lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 25, Wiese am Lindenberge, 17,21 Ar; Lfd. Nr. 9, Flur 16, Flurstück 18, bebauter Hofraum, Leipziger Straße 349/350, 6.81 Ar; Lfd. Nr. 10, Flur 16, Flurstück 142/88, wie vor (nur 351 statt 350), 7,00 Ar; Lfd. Nr. 11, Flur 16, Flurstück 119/7, Hofraum, Leipziger Straße 361, 6,73 Ar; Lfd. Nr. 12, Flur 16, Flurstück 122/15, Hofraum, Leipziger Straße 361, 0,82 Ar; Lfd. Nr. 13, Flur 16, Flurstück 210/6, Hofraum, Leipziger Straße 361, 22,30 Ar. Eingetragener Eigentümer am 10. 1. 1952, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Hessische Werkstätten für Raumausstattung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kassel-Bettenhausen. Das höchstzulässige Gebot ist ausschließlich des Zubehörs auf 388000 DM festgestellt. 18 K 46/51

Kassel, 29. 4. 52 **Amtsgericht**

1187

Am 11. 7. 1952, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Harleshausen, Band 14, Blatt 340 eingetragene Grundstück, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 219/45, Hof- und Gebäudefläche u, Garten, Todenhäuser Straße 1, 16,06 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer, am 3. 8. 1950, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Kaufmann Georg Schröder in Kassel. Das höchstzulässige Gebot ist auf 22 000 DM festgestellt. 18 K 34/51

Kassel, 2. 5. 52 **Amtsgericht**

1188

Zwangsversteigerung. Die umstehend bezeichneten Grundstücke, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der Else Schmitz, geb. Müller in Michelstadt im Grundbuch eingetragen waren, sollen Donnerstag, den 24. Juli 1952, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 11, in Michelstadt, versteigert werden. Grundbuch für Michelstadt, Band 5, Blatt 318, Ord. Nr. 1, Flur XI, Nr. 46, Grabgarten die Seegräben, 5,12 Ar; Ord. Nr. 2, Flur XI, Nr. 51, Grabgarten daselbst, 4,62 Ar; Ord. Nr. 3, Flur XI, Nr. 52, Hofreite, daselbst, 9,69 Ar; Ord. Nr. 4, Flur XI, Nr. 53, Grabgarten daselbst, 0,46 Ar; Ord. Nr. 5, Flur XI, Nr. 60 1/18, Wiese die Stadtwiesen, 30,37 Ar; Ord. Nr. 6, Flur XI, Nr. 61 1/10, Hofreite (Badhaus) daselbst, 1,10 Ar; Ord. Nr. 7, Flur XI, Nr. 62 1/10, Grabgarten daselbst, 5,11 Ar. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 1951 in das Grundbuch eingetragen worden. Durch Bescheid des Landrats des Landkreises Erbach, vom 21. Dezember 1951, ist das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke auf 32000 DM bestimmt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Terminbestimmung zugestellt ist, bei der Preisbehörde einlegen. K 7/51

Michelstadt, 25. 4. 52 **Amtsgericht**

1189

Das nachstehend bezeichnete Grundstück, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des a) Architekt Walter Beck, Erbach i. O., b) dessen Ehefrau Erika, geb. Blankenhorn daselbst, im Grundbuch eingetragen war, soll am Donnerstag, dem 24. Juli 1952, 10.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht in Michelstadt, Erbacher Straße, Zimmer Nr. 11, versteigert werden. Grundbuch für Erbach, Band 29, Blatt 1354, Ord.-Nr. 1, Flur 5 N, 20/10 Bauplatz, Die untere Seewiese, 10,54 Ar, Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Sept. 1951 bzw. 30. Jan. 1952 in das Grundbuch eingetragen worden. Durch Bescheid des Landrats des Landkreises Erbach vom 7. Januar 1952 ist das höchstzulässige Gebot für das Grundstück auf 20 500 DM bestimmt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Terminsbestimmung zugestellt ist, bei der Preisbehörde einlegen. K 9/51, K 2/52

Michelstadt, 25. 4. 52 **Amtsgericht**

1190

Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 30. Juli 1952, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 96, die im Grundbuche von Wiesbaden-Außen, Band 95, Blatt 1754, eingtragene Eigentümer am 1. September 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Architekt Peter Burkhardt in Wiesbaden, b) Frau Else Kurt, geb. Petzel, Witwe in Mainz-Land, c) Frau Klara Dauch, geb. Burkhardt, Ehefrau des Wilhelm Dauch in Mainz-Kastel, d) Frau Toni Meilinger, geb. Burkhardt, Witwe in Mainz-Kastel, e) Frau Kathinka Werneck, geb. Rossbach, Ehefrau des August Wernek in Wiesbaden in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragenen Grundstücke versteigert werden. Gemarkung Wiesbaden, Kartenblatt 139 Parzellen 129/17 u. 130/18 a) bebauter Hofr., Aarstr. 75, 6,52 Ar; b) Acker, Aarstr., Ecke Holbeinstraße, 7,37 Ar. Festgesetzter Höchstpreis D-Mark 33 000 (höchstens 36 300 DM). Beschwerderecht für alle Beteiligten binnen 2 Wochen vom Zugang dieser Nachricht beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden. 633 P 1461/51 6a K 48/51

Wiesbaden, 5. 5. 52 **Amtsgericht**

1191

Zwangsversteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 31. Juli 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 96, das im Grundbuche von Wiesbaden-Innen, Band 173, Blatt 2604, eingetragener Eigentümer am 11. Oktober 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Dr. Baruch, Laufer in Wiesbaden eingetragene Grundstück versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Wiesbaden, Kartenblatt 66, Parzelle 380/97, 2,25 Ar, Grundsteuermutterrolle Art. 367, Gebäudesteuerrolle Nr. 3103. Wohnraum mit Hofraum, Karlstraße 18. Heutiger Verkehrswert 49 000 D-Mark, im Höchstfalle 110 Prozent dieses Wertes = rd. 54 000 DM. Beschwerderecht hiergegen beim Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden. 633 P 1019/51 — 6a K 52/51

Wiesbaden, 28. 4. 52 **Amtsgericht**

1192

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Dieburg, vom 23. April 1952, ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Groß-Zimmern, Band 59, Blatt 2790 in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Deutschen Effektenbank — und Wechselbank in Frankfurt a. M., eingetragenen Grundschuld von 50000 Deutsche Mark für kraftlos erklärt worden. F 2/52

Dieburg, 23. 4. 52 **Amtsgericht**

1193

In der Aufgebotssache der Witwe Henriette Koch, geb. Haussmann, in Frankfurt am Main, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P. Dochnahl, Frankfurt a. M., hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch vom Frankfurt am Main, Bezirk 24, Band 4, Blatt 130, Abt. III Nr. 9, über RM 2500.— zugunsten der Eheleute Berthold Reutzel und Johanna, geb. Koch, in Frankfurt am Main und in Abt. III Nr. 410, über RM 2500.— zugunsten der Eheleute Wilhelm Grün und Erna, geb. Koch, in Frankfurt am Main, eingetragenen Hypotheken werden für kraftlos erklärt. 316 F 244/51

Frankfurt a. M., 30. 4. 52 **Amtsgericht**

1194

In der Aufgebotssache des Metzgermeisters Hans Mayer, Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwalt Paul Köhler, Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 69, Blatt 2680, Abt. III Nr. 11 zugunsten des Antragstellers eingetragene Grundschuld über RM 10 282.— wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 316 F 243/51

Frankfurt a. M., 30. 4. 52 **Amtsgericht**

1195

1. Der Fa. Gagfah, Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten, Zweigniederlassung Frankfurt am Main in Frankfurt am Main, 2. des Landwirts Franz Kleinschmidt in Kahl am Main, vertreten durch seinen Vormund, Rechtsanwalt Dr. Backes, Frankfurt am Main, 3. des Kaufmanns Gottfried Kleinschmidt in Frankfurt am Main, 4. der Frau Marga Veit, geb. Kleinschmidt in Frankfurt am Main, vertreten durch Rechtsanwälte Eugen Helfrich und Dr. Kurt Dick in Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Der Gesamtgrundschuldbrief über die in den Grundbüchern von Frankfurt am Main, Bezirk Ginnheim, Band 14, Blatt 569 Abt. III, Nr. 1, Bezirk Eschersheim, Blatt 1084 (jetzt Bezirk Ginnheim), Band 50, Blatt 1884 Abt. III, Nr. 1 und Bezirk Eschersheim, Band 51, Blatt 1873, Abt. III, Nr. 1) zugunsten der Fa. Piepmeyer & Oppenhorst in Frankfurt am Main eingetragene, durch Urkunde vom 25. Juli 1935, Not. Reg. Nr. 327/35 des Notars Dr. Eduard Vollrath in Frankfurt am Main an die Fa. Kohlenkontor Weyhenmeyer & Co. K.G. in Mannheim und von dieser durch Abtretungserklärung vom 27. September 1935 des Bezirks-Notariats Mannheim 1 H. 744/35 an die Deutsche Erdöl A. G. in Berlin abgetretene Gesamtgrundschuld über 80000 RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner. 316 F 192/51

Frankfurt/M., 30. 4. 52 **Amtsgericht**

1196

In der Aufgebotssache der: 1. Frau Margarete Hüttenrauch, 2. des Herrn Hans Beutel, beide in Frankfurt am Main, hat das Amtsgericht in Frankfurt am Main durch den Gerichtsassessor Maul für Recht erkannt: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Bockenheim, Band 102, Blatt 4015 in Abt. III, Nr. 15, zugunsten des Direktors Louis Peter eingetragene Hypothek über 3000 RM wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner. 316 F 240/51

Frankfurt/M., 30. 4. 52 **Amtsgericht**

1197

Durch Ausschlußurteil vom 26. April 1952 ist der Hypothekenbrief vom 16. Februar 1926 über die im Grundbuch von Langenselbold Art. 1891 in Abt. III Nr. 4 für den Buchhändler Karl Pracht in Hanau eingtragene Aufwertungshypothek von 1121,58 GM für kraftlos erklärt worden. F 4/51

Langenselbold, 26. 4. 52 **Amtsgericht**

1198

Durch Urteil vom 25. April 1952 ist die Eigentümerin der im Grundbuch von Melsungen, Band 46, Blatt 1615, eingetragenen Grundstücke mit seinen Rechten ausgeschlossen worden. F 1/52

Melsungen, 26. 4. 52 **Amtsgericht**

1199

Durch Ausschlußurteil vom 25. April 1952 ist der Grundschuldbrief vom 15. April 1929 über die im Grundbuch von Wollrode, Band 4, Blatt 117, in Abteilung II, Nr. 4 für die Kreissparkasse zu Melsungen eingetragene Grundschuld von 1000 Goldmark für kraftlos erklärt worden. F 9/51

Melsungen, 26. 4. 52 **Amtsgericht**

1200

Ungültigkeitserklärungen von Personalausweisen.

Personalausweise der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Personalausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

	Geburtsdatum	Personalausweis-Nr.
Arndt, Brigitte	5. 2. 29	Y 269 326
Asmus, Waltraud	2. 5. 33	Y 278 107 He III
Balz, Helene	27. 9. 99	Y 325 717
Bausch, geb. Cunitz, Charlotte	20. 7. 33	Y 316 762
Becker, Karl	11. 10. 28	Y 229 971
Bissinger, Annemarie	3. 10. 31	Y 305 091
Blum, Peter	28. 4. 08	Y 182 840
Boos, Walter	5. 3. 30	Y 267 732
Bredemann, geb. Jäger, Else	12. 6. 09	Y 315 916 He III
Bruckmann, Waltraud	18. 4. 29	Y 385 618
Brzosa, Georg	25. 11. 66	Y 100 485
Büning, Lore	5. 8. 29	Y 277 037
Debsky, Maximilian	7. 9. 29	Y 262 073
Deiber Gerd	7. 6. 34	Y 271 262
Dey, Klaus	21. 5. 36	Y 274 662
Dietrich, Johannes	21. 5. 10	He 458
Dne, Jeanette	1. 2. 33	Y 350 045
Dohlmann, Lieselotte	12. 1.25	Y 108 206
Ertel, Katharina	8. 11. 13	Y 178 801
Fischer, Hanns	11. 7. 05	Y 122 370
Frank, Franz	22. 7. 00	Y 240 723
Friedl, geb. Raab, Gertrud	18. 9. 23	Y 100 083
Frücks, Günther	24. 8. 33	Y 206 328
Gabriel, Ferdinand	7. 12. 33	Y 287 618
Gerhardt, Siegfr.	8. 9. 07	Y 259 003
Gerisch, Max	26. 10. 93	Y 194 740
Dr. Gilbeau, Walter	24. 4. 02	Y 102 080
Greiner, Eberhard	3. 2. 30	Y 267 757
Grell, geb. Eckel, Elisabethe	21. 9. 12	Y 123 729
Hahn, Hedwig	20. 11. 34	Y 272 037
Hardt, geb. Hauk, Frieda	10. 11. 13	Y 118 268
Hartwig, Gerda	5. 8. 33	Y 269 166
Herold, geb. Christmann, Anna	21. 5. 22	Y 139 269
Hillier, Peter	20. 1. 11	Y 254 117
Hocke, Elisabeth	24. 6. 33	Y 283 875
Hofmann, Helmut	30. 11. 33	Y 280 485
Horst, Heinz	17. 2. 30	Y 315 152
Jacob, Wolfgang	29. 9. 29	Y 257 070
Kettenbach, geb. Wörner, Elisabeth	7. 10. 00	Y 152 114
Kietz, Elfriede	6. 9. 00	Y 105 124
Kinadeler, geb. Stelz, Rosamunde	14. 7. 79	Y 167 970
Kittler, Wilhelm	17. 8.17	Y 214 207
Kober, Walter	10. 7. 35	Y 279 576
Kreuz, Andreas	6. 3. 14	Y 384 735
Kühnass, geb. Hillmann, Elfriede	3. 10. 19	Y 260 025
Kup, geb. Hahn, Irmgard	9. 12. 22	Y 189 060, He
Kup, Anneliese	2. 3. 18	160 702
Kurandt, Ilse	11. 6. 32	Y 271 728
Lehr, Franz	16. 1. 29	Y 188 580
Leicht, geb. Contney, Anna	17. 12. 06	Y 182 982
Leutzgen, Magdalena	27. 12. 00	Y 168 855
Liedke, geb. Normann, Clara	17. 12. 77	Y 116 110
Möller, Elisabeth	17. 6. 28	Y 315 699
Müller, geb. Dietrich, Martha	10. 10. 87	Y 142 582
Müller, Gerhard	5. 11. 76	Y 143 002 He III
Müller, Karl	12. 9. 30	Y 385 079
Pfeiffer, Willy	5. 5. 12	Y 120 658
Pfeiffer, Willy	1. 1. 31	Y 288 020
Richter, Hildegard	14. 3. 23	Y 336 261
Ruffing, geb. Pirmann, Lieselotte	18. 7. 20	Y 279 877
Spahn, geb. Eichner, Elisabeth	31. 7. 01	Y 143 080
Spiess, geb. Müller, Emilie	11. 7. 90	Y 146 546
Spiewok, Irene	25. 9. 28	Y 145 042
Schieberler, Emil	5. 1. 07	Y 114 422
Schleuzig, Karl	6. 10. 35	Y 226 154
Schlöndorff, Sophie	25. 4. 87	Y 121 737
Schürmann, Alice	17. 4. 25	Y 273 467
Schüttler, Egon	5. 11. 30	Y 281 037
Schupp, Otto	23. 3. 33	Y 277 192
Stahl, Friedhilde	20. 8. 32	Y 274 897
Vogl, Peter	13. 2. 28	Y 112 500
Volk, Ruth	13. 5. 34	Y 335 704
Wesener, Maria	27. 3. 32	Y 282 245
Wichmann, geb. Jürgens, Margarete	23. 1. 05	Y 117 459
Wolter, Wilfried	29. 2. 16	Y 583 008

Wiesbaden, 23. 4. 52

Der Oberbürgermeister
— Polizeipräsident —

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4gespaltene mm-Zeile DM —.50. Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500